



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Vorsorgeausgleich bei Scheidung soll verbessert werden

Bundesrat schickt Vorentwurf in die Vernehmlassung

Medienmitteilungen, EJPD, 16.12.2009

Bern. Der Bundesrat will die Mängel der geltenden Regelung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung mit einer Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) und weiterer Gesetze beseitigen. Er hat am Mittwoch einen Vorentwurf und Begleitbericht in die bis am 31. März 2010 dauernde Vernehmlassung geschickt.

Bei einer Scheidung stellen Ansprüche gegenüber den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge einen wichtigen und manchmal sogar den einzigen Vermögenswert dar, über den die Ehegatten verfügen. Entsprechend wichtig ist Frage, wie dieser Vermögenswert verteilt wird. Gemäss dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen revidierten Scheidungsrecht ist die während der Ehe erworbene Austrittsleistung grundsätzlich hälftig zu teilen. Ist die Teilung des Vorsorgeguthabens nicht möglich, hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Prinzip des Vorsorgeausgleichs ist unbestritten

Sinn und Notwendigkeit des Vorsorgeausgleichs werden von keiner Seite bestritten. Kritisiert wird aber, dass das geltende Recht in wichtigen Punkten unklar bzw. wenig praktikabel ist. Bemängelt wird ferner, dass der nicht berufstätige Ehegatte systematisch zu kurz kommt. Beanstandet wird schliesslich, dass der berechnigte Ehegatte über keinen direkten und selbständigen Anspruch gegen die Vorsorgeeinrichtung verfügt, wenn beim belasteten Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung der Vorsorgefall bereits eingetreten ist. Er muss sich mit einer höchst unsicheren angemessenen Entschädigung begnügen, die – im Fall einer Rente – mit dem Tod des verpflichteten Ehegatten wegfällt.

Zeitpunkt der Scheidung nicht mehr bedeutsam

Gestützt auf die Vorarbeiten einer vom Bundesamt für Justiz eingesetzten Expertenkommission schlägt der Bundesrat eine Reihe von Änderungen vor, um die Mängel der geltenden Regelung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung zu beseitigen. Als wesentliche Neuerung sieht der Vorentwurf vor, dass die während der Ehe geäußerten Vorsorgemittel auch dann noch hälftig geteilt werden, wenn im Zeitpunkt der Scheidung der Vorsorgefall beim verpflichteten Ehegatten wegen Invalidität oder Pensionierung bereits eingetreten ist. Anders als das geltende Recht behandelt der Vorentwurf die Situation im Fall einer Scheidung vor und nach Eintritt eines Vorsorgefalls grundsätzlich gleich und löst damit das Problem der schlechten Absicherung der sogenannten geschiedenen Witwen.

Mehr Flexibilität

Der Vorentwurf klärt und lockert die Voraussetzungen, damit das Gericht oder die Ehegatten vom Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Vorsorgemittel abweichen dürfen. Er räumt den Ehegatten das Recht ein, sich einvernehmlich auf den Vorsorgeausgleich bzw. den ganzen oder teilweisen Verzicht darauf zu einigen, wenn dadurch ihre angemessene Vorsorge nicht in Frage gestellt wird.

Besserer Schutz des berechtigten Ehegatten

Weitere Vorschläge zielen auf den besseren Schutz des berechtigten Ehegatten, meist der während der Ehe nicht oder nur eingeschränkt berufstätigen Frau. So muss der Ehegatte des Versicherten jeder Kapitalabfindung sowie der Errichtung von Grundpfandrechten eines mit Vorsorgemitteln finanzierten Grundstücks zustimmen. Zudem stellt der Vorentwurf sicher, dass Vorsorgemittel nicht von der obligatorischen in die nichtobligatorische berufliche Vorsorge transferiert werden. Ferner wird die Auffangeinrichtung verpflichtet, Vorsorgemittel, die ein Ehegatte im Rahmen des Vorsorgeausgleichs erhält, entgegenzunehmen und in eine Rente umzuwandeln.

Klärung umstrittener Fragen

Der Vorentwurf klärt weiter verschiedene umstrittene Fragen, so beispielsweise bei der Ermittlung der Austrittsleistung im Scheidungszeitpunkt, beim Vorbezug von Vorsorgemitteln für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum und beim Vorsorgeausgleich in internationalen Verhältnissen. Schliesslich werden die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet,

ihren Versichertenbestand jährlich der Zentralstelle 2. Säule zu melden. Damit wird es für die Scheidungsgerichte leichter, beim Vorsorgeausgleich alle einschlägigen Vermögenswerte zu berücksichtigen.

Weitere Auskünfte

Felix Schöbi, Bundesamt für Justiz, T +41 31 322 53 57, [E-Mail](#)

Letzte Änderung: 16.12.2009

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

[Rechtliches](#) | [Kontakt](#)

**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement**

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
(Vorsorgeausgleich bei Scheidung)**

Begleitbericht zum Vorentwurf

Dezember 2009

Übersicht

Die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 122-124 ZGB) sind am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Schon bald waren sie Gegenstand verbreiteter Kritik. Während die einen die Regeln für zu starr hielten und den Scheidungswilligen mehr Spielraum gewähren wollten, waren die andern der Meinung, dass (auch) das neue Recht zu einer mehr oder weniger systematischen Benachteiligung des nicht erwerbstätigen Ehegatten führen würde. Verbreitet war auch der Vorwurf mangelnder Praktikabilität und Rechtssicherheit.

Deshalb setzte das Bundesamt für Justiz im Jahr 2007 eine Expertenkommission mit dem Auftrag ein, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Vorsorgeausgleichs zu evaluieren und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Gestützt darauf arbeitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die vorliegende Vernehmlassungsvorlage aus. Vorgeschlagen wird darin, den Vorsorgeausgleich in den folgenden Punkten zu reformieren:

- Die während der Ehe geäußerten Vorsorgemittel sollen in Zukunft auch dann noch hälftig geteilt werden können, wenn im Zeitpunkt der Scheidung der Vorsorgefall beim verpflichteten Ehegatten wegen Invalidität oder Pensionierung bereits eingetreten ist (Art. 122 VE-ZGB in Verbindung mit Art. 22d und 22e VE-FZG).
- Der Vorentwurf klärt und lockert die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Gericht (Art. 122 Abs. 2 VE-ZGB) oder die Ehegatten (Art. 122 Abs. 3 VE-ZGB) vom Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Vorsorgemittel abweichen dürfen.
- Die Vorsorgeeinrichtungen werden verpflichtet, ihren Versichertenbestand jährlich der Zentralstelle 2. Säule zu melden (Art. 24a VE-FZG). Damit wird es für die Scheidungsgerichte leichter, beim Vorsorgeausgleich alle einschlägigen Vermögenswerte zu berücksichtigen. Ferner wird in Anlehnung ans Güterrecht festgehalten, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, wenn es gilt, das während der Ehe erworbene Vorsorgevermögen zu ermitteln (Art. 22a Abs. 1 VE-FZG). Festgehalten wird auch, wie mit dem Zinsverlust zu verfahren ist, wenn Vorsorgemittel in Wohneigentum investiert werden (Art. 22a Abs. 3 VE-FZG).
- Der Vorentwurf stellt sicher, dass Vorsorgemittel, die im Rahmen der Scheidung transferiert werden, ihren bisherigen Charakter möglichst behalten. Vorsorgemittel, die bisher Teil der obligatorischen beruflichen Vorsorge waren, sollen es auch bleiben (Art. 15 Abs. 1 Bst. c und 30d Abs. 6 VE-BVG sowie Art. 22c VE-FZG). Der Sicherung der Vorsorge dient auch der Vorschlag, dass Kapitalabfindungen seitens einer Vorsorgeeinrichtung nur vorgenommen werden dürfen, wenn der Ehegatte des Versicherten der Auszahlung zustimmt (Art. 37a VE-BVG). Die Rechtslage entspricht damit jener bei einer Barauszahlung (Art. 5 Abs. 2 FZG).
- Die Auffangeinrichtung wird verpflichtet, Vorsorgemittel, die ein Ehegatte im Rahmen des Vorsorgeausgleichs erhält, entgegenzunehmen und in eine Rente umzuwandeln (Art. 22f VE-FZG).

-
- Im internationalen Privatrecht klärt der Vorentwurf, unter welchen Voraussetzungen ein im Ausland gefälltes Urteil in der Schweiz in Bezug auf den Vorsorgeausgleich ergänzt werden darf (Art. 64 Abs. 1*bis* VE-IPRG).

1 Allgemeiner Teil

1.1 Ausgangslage

Bei einer Scheidung stellen Ansprüche gegenüber den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen) einen wichtigen und manchmal sogar den einzigen Vermögenswert dar, über den die Ehegatten verfügen. Entsprechend wichtig ist Frage, wie dieser Vermögenswert verteilt wird.

Am 1. Januar 1995 trat das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42) in Kraft. Es machte den Weg frei, zur Abgeltung scheidungsrechtlicher Ansprüche auch auf die im Rahmen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angesparten Mittel zu greifen. Einen Schritt weiter geht das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene revidierte Scheidungsrecht, indem dieses einen vom Unterhalts- und Güterrecht unabhängigen Anspruch auf Vorsorgeausgleich statuiert (Art. 122-124 ZGB). Seither ist die während der Ehe erworbene Austrittsleistung grundsätzlich hälftig zu teilen und schuldet der Ehegatte eine angemessene Entschädigung, wenn dies nicht möglich ist.

Sinn und Notwendigkeit des Vorsorgeausgleichs werden heute von keiner Seite bestritten. Kritisiert wird aber, dass das Gesetz viele wichtige Fragen offen lässt bzw. in wenig praktikabler Art und Weise beantwortet. Entsprechend gross scheint denn auch die Rechtsunsicherheit zu sein¹. Auch wird den Gerichten vorgeworfen, gesetzeswidrige Scheidungskonventionen zu genehmigen und auf diese Weise ihre Pflicht zu verletzen, dem Vorsorgeausgleich von Amtes wegen zum Durchbruch zu verhelfen (Art. 141 Abs. 3 ZGB). Darunter hätten dann vor allem die Frauen zu leiden, die während der Ehe Betreuungsaufgaben wahrgenommen haben und die deshalb über keine ausreichende eigene berufliche Vorsorge verfügten². Gleichzeitig ertönt aber auch der Ruf nach mehr Flexibilität, gerade wenn sich die Ehegatten bei einer Scheidung in Bezug auf die Regelung des Vorsorgeausgleichs einig sind³.

Vor diesem Hintergrund reichte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats am 10. November 2005 die Motion 05.3713 "Scheidungsrecht. Überprüfung der Regelung betreffend Vorsorgeausgleich und Kinderbelange" ein. Die vom Bundesrat befürwortete Motion wurde am 15. März 2006 vom Nationalrat und am 19. Dezember 2006 vom Ständerat überwiesen. Im Gegenzug schrieb der Nationalrat am 15. März 2006 die parlamentarischen Initiativen 04.405 Thanei "Scheidungen. Vorsorgeausgleich" und 04.409 Sommaruga Carlo "Scheidung. Effektive Gleichbehandlung der Frau bei den BVG-Austrittsleistungen" ab.

Im Anschluss daran setzte das Bundesamt für Justiz eine Expertenkommission mit dem Auftrag ein, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Vorsorgeausgleichs abzuklären und Verbesserungsvorschläge zu machen⁴. Die

¹ Vgl. Bundesamt für Justiz (BJ), Bericht über die Umfrage zum Scheidungsrecht bei Richter/innen und Anwälte/innen sowie Mediatoren/Mediatorinnen, Mai 2005, S. 9 ff. (Ziff. 9).

² Vgl. BAUMANN/LAUTERBURG, Evaluation Vorsorgeausgleich, FamPra.ch, Bd. 3, Bern 2004.

³ Vgl. Bundesamt für Justiz (BJ), a.a.O. (Fussnote 1).

⁴ Der Expertenkommission gehörten an: Ruth Reusser, Dr. iur., Stellvertretende Direktorin BJ (bis Dezember 2007; Vorsitz; danach: Monique Jametti Greiner, Prof. Dr. iur., Vizedirektorin BJ), Armida Bianchi Lerch, Fürsprecherin, Thomas Geiser, Prof. Dr. iur.;

Expertenkommission traf sich zu 15 Sitzungen; sie schloss ihre Arbeiten im Mai 2009 ab⁵. Am 3. Juli 2009 nahm die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge zum Entwurf der Expertenkommission Stellung.

Die Vernehmlassungsvorlage wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeitet. Sie baut auf den Vorschlägen der Expertenkommission auf. Wo davon abgewichen wird, findet sich die Begründung im Begleitbericht.

1.2 Die Kritik am geltenden Recht

1.2.1 Überblick

Die Kritik am geltenden Recht ist, was den Vorsorgeausgleich betrifft, vielfältig und lässt sich auf keinen gemeinsamen Nenner bringen (vgl. Ziff. 1.1). Sie reicht vom Vorwurf mangelnder Klarheit und Praktikabilität bis zur Behauptung einer mehr oder weniger systematischen Benachteiligung nicht berufstätiger Frauen. Mitunter zeigen sich auch gegensätzliche Einschätzungen. Während die einen den heutigen Vorsorgeausgleich als zu rigide empfinden und sich - in Anlehnung ans Güterrecht - mehr Flexibilität wünschen, fordern die andern zusätzliche Leitplanken, an die sich die Gerichte und die Scheidungswilligen halten müssten.

Stark relativiert wird die Kritik am geltenden Recht dadurch, dass sie häufig auf Einschätzungen zurückgeht, die kurz nach dem Inkrafttreten des revidierten Scheidungsrechts abgegeben worden sind. In der Zwischenzeit erhielt das Bundesgericht die Gelegenheit, diverse anfänglich umstrittene Punkte zu klären. Dies betrifft namentlich die Auslegung von Artikel 124 ZGB (Bundesgerichtsurteil 5A_623/2007 vom 4. Februar 2008) und seine Abgrenzung gegenüber Artikel 122 und 123 ZGB (BGE 134 V 384 ff. und 132 III 401 ff.). Umgekehrt kann aber auch nicht übersehen werden, dass sich gewisse Probleme in der Zwischenzeit verschärft haben bzw. dass man sich ihrer erst nachträglich bewusst geworden ist. Dies betrifft insbesondere das Schicksal sogenannter geschiedener Witwen (vgl. Ziff. 1.2.4).

1.2.2 Ermittlung des relevanten Vorsorgevermögens

Der Vorsorgeausgleich kann zum vorneherein nur dann korrekt vorgenommen werden, wenn die Beteiligten und insbesondere auch die Gerichte Kenntnis von den während der Ehe geäußerten Ansprüchen gegenüber den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen haben. In zwei Richtungen bestehen diesbezüglich Probleme.

Alex Keel, Prof. Dr. HSG, Beatrix Schönholzer Diot, lic.iur., Stellvertretende Leiterin Bereich Rechtsfragen und Oberaufsicht Berufliche Vorsorge BSV, Marta Trigo Trindade Laurin, Dr. iur., Gerichtsschreiberin (bis Juli 2007), Jacques-André Schneider, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt (ab Oktober 2007), Roger Weber, Dr. iur., Bezirksrichter. Das Sekretariat der Expertenkommission wurde vom BJ, Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht, besorgt.

⁵ Der Entwurf (d + f) sowie der Bericht der Expertenkommission findet sich unter der folgenden Internetadresse:
<http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung.html>

Zum einen ist es möglich, dass ein Ehegatte solche Ansprüche bewusst verschweigt oder dass ein solcher Anspruch schlicht vergessen geht. Anders als in der 1. Säule gibt es in der 2. Säule kein zentrales Register, das Aufschluss darüber gibt, wo und wie viel jemand im Rahmen der 2. Säule bisher angespart hat.

Zum andern stellt Artikel 122 Absatz 1 ZGB zur Ermittlung des zu teilenden Vorsorgevermögens auf die Dauer der Ehe ab. Die Ehe aber endet erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Weder das Gericht noch die Parteien kennen diesen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Theoretisch ist es deshalb gar nicht möglich, sich im Zeitpunkt des Scheidungsurteils zum relevanten Vorsorgevermögen zu äussern⁶.

Probleme, das relevante Vorsorgevermögen zu ermitteln, bestehen auch dann, wenn Vorsorgemittel in den Erwerb von Wohneigentum investiert worden sind. Zwar hält Artikel 30c Absatz 6 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) explizit fest, dass ein während der Ehe getätigter Vorbezug im Zeitpunkt der Scheidung wie die während der Ehe erworbene Austrittsleistung zu teilen ist. Das Gesetz schweigt sich aber darüber aus, wer den damit verbundenen Zinsverlust zu tragen hat⁷. Entschieden hat das Bundesgericht bisher erst, dass ein Vorbezug nur insofern in den Vorsorgeausgleich einbezogen und hälftig geteilt werden muss, als der entsprechende Vermögenswert im Zeitpunkt der Scheidung noch vorhanden ist (BGE 132 V 332 ff.).

1.2.3 Ausnahmen vom Grundsatz der hälftigen Teilung

Das geltende Recht baut auf dem Grundsatz auf, dass die während der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig zu teilen ist (Art. 122 Abs. 1 ZGB). Unter besonderen Voraussetzungen kann der berechtigte Ehegatte auf seinen Anspruch ganz oder teilweise verzichten (Art. 123 Abs. 1 ZGB) oder das Gericht kann diesen verweigern (Art. 123 Abs. 2 ZGB). Bei einem Verzicht muss das Gericht von Amtes wegen prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Art. 141 Abs. 3 ZGB). Damit ist der Vorsorgeausgleich der Dispositionsfreiheit der Ehegatten weitgehend entzogen. Er unterscheidet sich grundlegend von den Ansprüchen aus Güterrecht, über die die Ehegatten - zumindest im Scheidungszeitpunkt - frei verfügen können.

Die Kritik betrifft zum einen die unbestimmte Umschreibung der Ausnahmen vom Grundsatz der hälftigen Teilung. Zum andern wird die Rigidität des Gesetzes kritisiert, die sinnvolle Lösungen verhindere. Dies gelte namentlich dann, wenn beide Ehegatten erwerbstätig seien und über eine gute, wenn auch nicht über eine identische berufliche Vorsorge verfügten. Kritisiert wird ferner, dass der

⁶ In der Praxis zeigt man sich pragmatisch, d.h. die Gerichte akzeptieren, dass sich die Ehegatten im Rahmen einer Konvention oder Prozessvereinbarung auf einen Zeitpunkt verständigen, auf den dann die involvierten Vorsorgeeinrichtungen die relevanten Austrittsleistungen berechnen (BGE 132 V 236 ff.).

⁷ Ausführlich Andrea Bäder Federspiel, Wohneigentumsförderung und Scheidung, Vorbezüge für Wohneigentum in der güterrechtlichen Auseinandersetzung und im Vorsorgeausgleich, Arbeit aus dem iuristischen Seminar der Universität Freiburg, Bd. 280, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 269 ff.

Vorsorgeausgleich selbst in Fällen vorzunehmen sei, in denen naheheliche Unterhaltsansprüche versagt oder gekürzt werden könnten (Art. 125 Abs. 3 ZGB; BGE 133 III 497 ff.).

In die umgekehrte Richtung geht der Vorwurf, dass die Oficialmaxime dort praktisch keine Rolle spielen würde, wo die Parteien durch Anwälte und Anwältinnen vertreten seien. Die Gerichte genehmigten in diesen Fällen auch gesetzeswidrige Scheidungskonventionen. Solches ginge dann fast zwangsläufig zu Lasten der Frauen, die Betreuungsaufgaben wahrgenommen haben (und wahrnehmen) und die deshalb über keine oder nur eine bescheidene berufliche Vorsorge verfügten⁸.

1.2.4 Die prekäre Situation sogenannter geschiedener Witwen

Eine Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung kommt nach geltendem Recht nur dann in Frage, wenn noch bei keinem der Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist (Art. 122 Abs. 1 ZGB). Ein Zugriff auf Vorsorgemittel nach Eintritt des Vorsorgefalls scheidet aus (Art. 22b Abs. 1 FZG). Für den Vorsorgeausgleich kann nur noch das übrige Vermögen herangezogen werden, wenn der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Scheidung bereits pensioniert oder invalid ist. Ist kein solches Vermögen vorhanden, muss sich der berechtigte Ehegatte - meist die Frau - mit einer Unterhaltsrente begnügen. Finanziert wird diese mit der Rente des Mannes.

Für die Frau geht diese Lösung so lange in Ordnung, als ihr Ex-Mann lebt. Ihre Situation kann sich aber dramatisch verschlechtern, wenn dieser stirbt und die Unterhaltsrente deshalb wegfällt (Art. 130 Abs. 1 ZGB). In diesem Fall kann es passieren, dass sie danach nur noch eine Witwenrente im Rahmen des BVG-Obligatoriums nach Artikel 19 BVG erhält (Bundesgerichtsurteil B 112/05 vom 22. Dezember 2006)⁹. Die sogenannte geschiedene Witwe steht in diesem Fall deutlich schlechter da als die echte Witwe, die auch Anspruch auf die überobligatorischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung erheben kann. Dies gilt als umso stossender, als die Vorsorgemittel, von der die Witwe jetzt profitiert, häufig zu einer Zeit geäufnet worden sind, als der Verstorbene noch mit der sogenannten unechten Witwe verheiratet war.

Die Lücke in der Vorsorge, je nach dem Zeitpunkt der Scheidung vor oder nach dem Vorsorgefall, und die schlechte Absicherung einer geschiedenen Frau nach dem Tod ihres früheren Ehemannes sind auch dem Parlament nicht verborgen geblieben, wie verschiedene Vorstösse zeigen¹⁰. Sie hat schliesslich zur Einreichung der parlamentarischen Initiative 07.454 Hubmann Vreni "Änderung der Scheidungsfolgen nach Eintritt eines Vorsorgefalles. Änderung von Artikel 124 ZGB" geführt. Am 16. Januar 2009 hat die zuständige Kommission für Rechtsfragen

⁸ Vgl. die in Fussnote 2 erwähnte Studie von Baumann und Lauterburg.

⁹ Im konkreten Fall erhielt die Frau vor dem Tod ihres Ex-Manns eine Unterhaltsrente von 3'500 Franken. Nach dem Tod ihres Mannes trat an ihre Stelle eine Hinterlassenenleistung der Vorsorgeeinrichtung von 367 Franken.

¹⁰ Interpellation 07.3134 Hubmann Vreni "Geschiedene Witwen in der Armutsfalle"; Postulat 07.3135 Hubmann Vreni "Lücken im Vorsorgesystem für geschiedene Witwen".

des Nationalrats einstimmig beschlossen, der Initiative Folge zu geben. Diesem Entscheid schloss sich am 17. August 2009 die Rechtskommission des Ständerates an.

1.2.5 Sicherung des Vorsorge

Im Idealfall führt der Vorsorgeausgleich dazu, dass Vorsorgemittel, die bisher dem einen Ehegatten zur Verfügung standen, in gleichem Umfang und gleicher Qualität neu dem andern Ehegatten zur Verfügung stehen. Häufig lässt sich dieses Ziel allerdings nicht oder nur mit Abstrichen erreichen. So besteht heute beispielsweise keine Möglichkeit, die nach Artikel 124 ZGB geschuldete angemessene Entschädigung, soweit sie aus freien Mitteln stammt, in den Vorsorgekreislauf zu transferieren (BGE 132 III 145 ff.). Vorbehalten bleibt der Fall, dass der berechnete Ehegatte gleichzeitig einen Anspruch auf Einkauf hat, weil er beispielsweise im Anschluss an die Scheidung den Beschäftigungsgrad erhöht. Entsprechend gross ist die Gefahr, dass diese Mittel im Alter oder auch bei Invalidität gar nicht mehr vorhanden sind.

In ähnlicher Weise wird der Vorsorgezweck gefährdet, wenn im Rahmen des Vorsorgeausgleichs nach Artikel 122 ZGB Vorsorgemittel, die aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge stammen (Altersguthaben), neu der weitergehenden Vorsorge zugewiesen werden¹¹. Namentlich entfällt damit die Garantie, dass in einer Vorsorgeeinrichtung diese Mittel zum gesetzlichen Mindestzinssatz (Art. 15 BVG) verzinst und beim Vorsorgefall zu den gesetzlichen Bedingungen in eine Rente umgewandelt werden (BGE 132 V 278 ff.).

Noch prekärer ist es um die Sicherung der Vorsorge bestellt, wenn Vorsorgemittel für die Wohneigentumsförderung eingesetzt werden. Zwar muss der Ehegatte des Vorsorgenehmers diesem Vorgang - wie einer Barauszahlung (Art. 5 Abs. 2 FZG) - zustimmen (Art. 30c Abs. 5 BVG und Art. 331e Abs. 5 OR). Nicht verhindert wird dabei aber, dass das mit Vorsorgemitteln erworbene Grundstück mit (weiteren) Grundpfandrechten belastet wird. Dies kann bei einer späteren Zwangsverwertung nicht nur zum Verlust des Grundstücks, sondern auch von Teilen der beruflichen Vorsorge führen (BGE 132 V 332 ff.).

Problematisch ist die Situation auch bei einmaligen Kapitalabfindungen. Nach Artikel 37 Absatz 2 BVG kann der Versicherte verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Ist dies im Reglement so vorgesehen, kann heute sogar das ganze Altersguthaben als Kapitalabfindung bezogen werden (Art. 37 Abs. 4 Bst. a BVG). Während im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge der Ehegatte der

¹¹ Anfrage 04.1028 Rechsteiner Rudolf "BVG-Vorsorgevermögen bei Scheidung. Aufteilung des obligatorischen und des überobligatorischen Anspruchs"; Motion 04.3331 Rechsteiner Rudolf "Zweite Säule. Urkundliche Ausscheidung von obligatorischen und überobligatorischen Ansprüchen". Der Nationalrat hat diese Motion abgelehnt, nachdem der Bundesrat in seiner Stellungnahme erklärt hatte, dass das Anliegen sinnvollerweise im Zusammenhang mit der Pa.Iv. 04.409 "Scheidung. Effektive Gleichbehandlung der Frau bei den BVG-Austrittsleistungen" geprüft und koordiniert wird. In der Zwischenzeit wurde eine weitere Motion zum Thema eingereicht: Vgl. Motion 08.3956 Humbel Näf Ruth "Berufliche Vorsorge. Gerechte Teilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung". Mit Blick auf die bereits laufenden Revisionsarbeiten beim Vorsorgeausgleich beantragt der Bundesrat dem Parlament die Motion zur Annahme.

Kapitalabfindung zustimmen muss (Art. 37 Abs. 5 BVG), fehlt es an einer solchen Regelung für die weitergehende berufliche Vorsorge und für Freizügigkeitseinrichtungen. Das Bundesgericht hat es abgelehnt, darin eine Gesetzeslücke zu erblicken (Urteil 9C_212/2007 vom 8. Mai 2007)¹². Entsprechend liegt es am Gesetzgeber, die Sache zu bereinigen. Als unbefriedigend gilt auch, dass nicht die Vorsorgeeinrichtung, sondern der übergangene Ehegatte das Risiko einer Barauszahlung tragen soll, die durch das Fälschen seiner Unterschrift erschlichen worden ist (BGE 133 V 205 ff., Erw. 2)¹³.

1.2.6 Internationales Privatrecht

Der Vorsorgeausgleich ist zwischen Scheidungs- und Güterrecht angesiedelt. Entsprechend stellt sich regelmässig die Frage nach seiner Anknüpfung in internationalen Verhältnissen. Das Bundesgericht hat in mehreren Entscheidungen festgehalten, dass der Vorsorgeausgleich vom Kapitel "Scheidung und Trennung" (Art. 59 ff. IPRG) erfasst wird und in diesem Rahmen als "Nebenfolge" (Art. 63 IPRG), nicht jedoch als Teilaspekt des Unterhalts- oder Güterrechts zu behandeln ist. Die in der Lehre bis dahin umstrittene Frage der Anknüpfung (Scheidungsstatut oder Vorsorgestatut) kann daher als durch die Rechtsprechung geklärt betrachtet werden. Der Vorsorgeausgleich untersteht demselben Recht wie die Scheidung (Art. 63 Abs. 2 IPRG). Geht es um ein Ergänzungsurteil, hat sich das Gericht auf dasjenige Recht zu stützen, das es auf die Scheidung als Ganzes anzuwenden hätte (Art. 64 Abs. 2 IPRG). Massgebend ist für eine Scheidung vor einem schweizerischen Gericht primär das schweizerische Recht (Art. 61 Abs. 1 und 4 IPRG). Haben die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit und hat nur einer von ihnen Wohnsitz in der Schweiz, ist hingegen ihr gemeinsames Heimatrecht anzuwenden (Art. 61 Abs. 2 IPRG).

Das Bundesgericht hat in BGE 131 III 289 ff. sowie in 5C.123/2006 vom 29. März 2007 die in einem Teil des Schrifttums vertretene Auffassung, wonach das zuständige Gericht gestützt auf Artikel 15 IPRG den Vorsorgeausgleich ausnahmsweise nach dem auf die Vorsorgeeinrichtung anwendbaren Recht (sog. Vorsorgestatut) beurteilen kann, wo es um ein Guthaben geht, das für die Vorsorge der Ehegatten prägend war, bestätigt, und damit die Reichweite des ausländischen Scheidungsstatuts zurückgedrängt. Im Ergebnis besteht erhebliche Rechtsunsicherheit, ob und in welchen Fällen ausländisches Recht überhaupt noch auf schweizerische Vorsorgeguthaben anwendbar ist.

Als heikel haben sich zudem ausländische Scheidungsurteile entpuppt, die das in der Schweiz gelegene Vorsorgevermögen nicht erwähnen. Hier stellt sich jeweils die Frage, ob davon auszugehen ist, dass sich die Ehegatten trotzdem vermögensrechtlich vollständig auseinandergesetzt haben oder ob gerade umgekehrt

¹² Eine diesbezügliche Änderung des geltenden Rechts verlangt auch die Motion 08.3821 Amacker-Amann Kathrin "Auszahlung von Altersleistungen". Der Bunderat beantragt dem Parlament die Annahme der Motion.

¹³ Kritisch ELISABETH GLÄTTLI, Die Folgen der Barauszahlung der Austrittsleistung ohne Zustimmung des Ehegatten (Art. 5 Abs. 2 FZG) in den neueren Entscheiden des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG), SZS 2005, 184 ff.; FELIX SCHÖBI, Barauszahlung trotz fehlender Zustimmung des Ehegatten, recht 2005, 139 ff., je m.w.H.

Anlass besteht, den Vorsorgeausgleich später gestützt auf ein in der Schweiz zu erstreitendes Ergänzungsurteil nachzuholen (BGE 131 III 289 ff.).

1.3 Grundzüge der vorgeschlagenen Revision

1.3.1 Festhalten am *Status quo*

Der Vorsorgeausgleich bildet Teil der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Fall einer Scheidung. Dazu zählt auch das Güterrecht (Art. 181 ff. ZGB). Wer sich ein Urteil über die Revisionsbedürftigkeit des Vorsorgeausgleichs machen will, muss deshalb zuerst die Frage beantworten, wie er es mit der Revisionsbedürftigkeit des Güterrechts hält.

Nach Artikel 197 Absatz 2 Ziffer 1 ZGB gehört der Arbeitserwerb eines Ehegatten beim ordentlichen Güterstand zur Errungenschaft. Daraus resultierende Ersparnisse sind deshalb bei einer Scheidung hälftig zu teilen (Art. 215 Abs. 1 ZGB). Davon macht das Gesetz eine Ausnahme für den Fall der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Vor dem Vorsorgefall fallen diesbezügliche Ansprüche bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ausser Betracht, da es sich bei ihnen um eine blosser Anwartschaft handelt. Dies gilt aber auch, wenn bereits eine Kapitalleistung ausgerichtet worden ist. Sie fällt im Betrag des Kapitalwertes der hypothetischen Rente dem Eigengut zu (Art. 207 Abs. 2 ZGB). Der andere Ehegatte geht damit leer aus, bzw. er wird in diesem Fall auf den scheidungsrechtlichen Unterhalt verwiesen (Art. 125 ZGB).

Der Gesetzgeber hat dies bei der Revision des Eherechts (1984) so gewollt und diesen Entscheid - bei Einführung des Vorsorgeausgleichs im Zusammenhang mit dem neuen Scheidungsrecht (2000) - implizit bestätigt. Entsprechend handelt es sich beim Vorsorgeausgleich um einen selbständigen Anspruch, der trotz seiner inneren Bezüge selbständig neben dem Güterrecht und dem Unterhaltsrecht steht. Mit einer knappen Mehrheit der Expertenkommission will der Bundesrat daran festhalten. Die Vernehmlassungsvorlage beschränkt sich deshalb auf den Vorsorgeausgleich und die in diesem Zusammenhang möglichen Verbesserungen. In Kauf genommen wird dabei, dass sich auch in Zukunft die vorsorgerechtliche Situation von Ehepaaren in der 2. und 3. Säule grundlegend unterscheidet. Wollte man dies ändern, käme man nicht um eine Revision des Güterrechts und insbesondere der ehevertraglichen Verfügungsfreiheit (Art. 181 ZGB) herum.

Der Bundesrat will auch beim *Status quo* bleiben, was den Vorbezug von Vorsorgemitteln für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum betrifft (WEF-Vorbezug). Die Kritik, die die Expertenkommission daran geübt hat, ist aus dogmatischer Sicht zwar verständlich; sie ändert aber nichts an der grossen politischen und praktischen Bedeutung des WEF-Vorbezugs¹⁴. In gewisser Weise steht und fällt die Akzeptanz der 2. Säule und mit ihr auch des Drei-Säulen-Konzepts mit der Möglichkeit, Vorsorgegelder für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum einsetzen zu können.

¹⁴ In der Zeit zwischen 1995 und 2007 wurden WEF-Vorbezüge von (kumuliert) 26'355 Millionen Franken getätigt (vgl. Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2008, S. 133).

1.3.2 Teilung der Austrittsleistung auch nach Eintritt des Vorsorgefalls

Als wesentliche Neuerung schlägt der Bundesrat eine Teilung der Austrittsleistung bzw. des Kapitalwertes der Leistungen auch für den Fall vor, dass im Zeitpunkt der Scheidung der Vorsorgefall bereits eingetreten ist, sei es dass der verpflichtete Ehegatte invalid oder bereits pensioniert ist (Art. 122 VE-ZGB in Verbindung mit Art. 22d und 22e VE-FZG). Anders als das geltende Recht behandelt der Vorentwurf damit die Situation einer Scheidung vor und nach Eintritt eines Vorsorgefalls grundsätzlich gleich. Namentlich kann damit das Problem der sogenannten geschiedenen Witwen (vgl. Ziff. 1.2.4) überzeugend gelöst werden.

Geprüft wurde in diesem Zusammenhang der Vorschlag, die Vorsorgeeinrichtungen zu verpflichten, die sogenannten geschiedenen Witwen auch in der weitergehenden beruflichen Vorsorge gleich wie die Witwen, die den Tod des Ehemanns erleben, zu behandeln. Der Bundesrat lehnt dies ab, weil damit ein weiterer Eingriff in den Autonomiebereich der Vorsorgeeinrichtungen erfolgen würde (Art. 49 Abs. 1 BVG)¹⁵. Mit ihm verbände sich die Gefahr, dass Vorsorgeeinrichtungen in Zukunft ihre Leistungen an Witwer und Witwen zum vorneherein aufs gesetzliche Minimum reduzierten. Damit wäre niemandem gedient. Die Folgen dieser Entwicklung wären umso gravierender, als die Leistungen an Witwen und Witwer auch in der 1. Säule zunehmend unter Druck geraten¹⁶.

Ebenfalls geprüft wurde der Vorschlag, bei einer Scheidung nach dem Vorsorgefall die laufende Rente (und nicht das darauf entfallende Deckungskapital) zu teilen und den in der Scheidung zugesprochenen Rententeil der berechtigten Person, unabhängig vom Tod der versicherten Person, lebenslänglich auszurichten. Der Bundesrat lehnt auch diesem Vorschlag ab. Mit der Teilung der Rente würde einer Vorsorgeeinrichtung nämlich - wenn nicht *de iure*, so doch *de facto* - bei einer Scheidung ein neuer Vorsorgenehmer aufgezwungen. Wäre die ausgleichsberechtigte Person noch relativ jung, würde bei einer Teilung der Rente auch der Zweck des Vorsorgeausgleichs, der Aufbau der eigenen beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge, regelmässig verfehlt.

1.3.3 Ausnahmen von der hälftigen Teilung

Mit der Expertenkommission steht der Bundesrat hinter dem Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung (Art. 122 VE-ZGB). Wie bisher soll es auch dabei bleiben, dass die Gerichte den Vorsorgeausgleich von

¹⁵ Vgl. Urteil des Bundesgerichts B 84/03 vom 30. Juni 2005, m.w.H. Im konkreten Fall stellte sich das Bundesgericht hinter eine Vorsorgeeinrichtung, die einem Versicherten keine Kinderrente für seine Stiefkinder ausrichten wollte.

¹⁶ Vgl. Postulat 08.3235 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-NR) "Witwen- und Witwerrenten". Darin wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in welchem überprüft wird, ob die heutige Regelung der Witwen- und Witwerrenten noch einem sozialen Bedürfnis entspricht. Die SGK-NR reagierte damit auf die vom Ständerat am 12. Juni 2007 mit 20 zu 1 Stimme überwiesene Motion 07.3276 der SGK-SR "Verbesserung der Stellung der Witwer", die den Bundesrat bittet, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die die Stellung der Witwer mit Kindern der Stellung der Witwen angleicht. Der Bundesrat lehnte die Motion ab, erklärte sich aber mit der Annahme des Postulats einverstanden, wobei er darauf hinwies, dass sein Bericht erst Ende 2009 vorliegen dürfte.

Amtes wegen vorzunehmen haben (Art. 141 Abs. 3 ZGB). Der Bundesrat sieht keine Möglichkeit, wie der Gesetzgeber noch deutlicher zum Ausdruck bringen könnte, dass der Vorsorgeausgleich nicht eine rein private Angelegenheit ist, sondern wegen des engen Zusammenhangs mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auch öffentliche Interessen berührt. Gleichzeitig hält es der Bundesrat aber für geboten, den Ehegatten den nötigen Handlungsspielraum zu belassen. Sie kennen ihre wirtschaftliche Situation und ihre Vorsorgebedürfnisse schliesslich am besten. Sie sollen deshalb auch das Recht haben, sich einvernehmlich auf den Vorsorgeausgleich bzw. den ganzen oder teilweisen Verzicht darauf zu verständigen, wenn dadurch ihre angemessene Vorsorge nicht kompromittiert wird (Art. 122 Abs. 3 VE-ZGB). Dabei gilt es der Versuchung einer allzu detaillierten gesetzlichen Regelung zu widerstehen. Das Abstellen auf unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln zeichnet das schweizerische Privatrecht und insbesondere auch das Familienrecht aus. Aufgabe der Gerichte ist es, diese zu konkretisieren. Daran will der Bundesrat auch beim Vorsorgeausgleich festhalten. Dies war im Grundsatz auch die Haltung der Expertenkommission, die allerdings im Interesse der Rechtssicherheit eine etwas kasuistischere Lösung vorgezogen hätte. Ferner regte sie den Erlass einer Verordnung an, soweit es um die besonders heikle Berechnung und Durchführung des Vorsorgeausgleichs beim WEF-Vorbezug geht.

Die Expertenkommission hat ferner vorgeschlagen, unter eng definierten Voraussetzungen auch eine überhälftige Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung zuzulassen. Der Bundesrat lehnt dies ab. Zum einen gilt es jede weitere Verkomplizierung der schon heute sehr komplexen Rechtslage zu verhindern. Zum andern ist eine überhälftige Teilung aber auch deshalb bedenklich, weil sie fast zwangsläufig zu einer Vermischung von Vorsorgebedürfnissen mit (laufenden) Unterhaltsbedürfnissen führt. Sachlich überzeugender als eine überhälftige Teilung ist es deshalb, wenn man sich nochmals Gedanken darüber macht, wie in Fällen zu verfahren ist, wo das Erwerbseinkommen nach einer Scheidung nicht ausreicht, zwei Haushalte zu finanzieren (Mankoteilung). Aus diesem Grund erklärte sich der Bundesrat denn auch bereit, die Motion Thanei 09.3519 "Motion Thanei, Ehescheidung und -trennung. Gleichbehandlung in Mankofällen" zur Prüfung entgegenzunehmen¹⁷.

1.3.4 Weitere Revisionsvorschläge

Gestützt auf die Kritik am geltenden Recht (vgl. Ziff. 1.2) unterbreitet der Bundesrat die folgenden weiteren Revisionsvorschläge: Das Scheidungsgericht erhält praktikable Vorgaben für eine faire Ermittlung der zu teilenden Austrittsleistung (Art. 22a Abs. 1 und 3 VE-FZG). Der Vorentwurf stellt ferner sicher, dass die Scheidung nicht zu einer Verschiebung von Guthaben vom obligatorischen in den nicht obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge führt (Art. 22c VE-FZG). Dies gilt auch, wenn Vorsorgemittel für den Erwerb von Wohneigentum eingesetzt und später wieder zurückgeführt werden (Art. 30d Abs. 6 VE-BVG). Ferner werden Lücken im Schutz des Ehegatten geschlossen, wenn ein mit Vorsorgemittel finanziertes Grundstück später mit Grundpfandrechten belastet werden soll (Art. 30c Abs. 5 VE-BVG) und wenn die versicherte Person ihre Vorsorge- und

¹⁷ Weiterführend FELIX SCHÖBI, Mankoteilung oder Mankoüberbindung? Bemerkungen zum Bundesgerichtsurteil 5A_767/2007 vom 23. Oktober 2008, recht 2009, 27 ff.

Freizügigkeitsmittel nicht als Rente, sondern als Kapitalabfindung beziehen will (Art. 37a VE-BVG). Der Sicherung der Vorsorge dient es auch, dass die Auffangeinrichtung verpflichtet wird, eine Austrittsleistung, die ihr im Rahmen einer Scheidung zufließt, neu in eine Rente umzuwandeln (Art. 22f VE-FZG). Zur Klärung des Vorsorgeausgleichs in internationalen Verhältnissen schlägt der Bundesrat schliesslich eine Revision der Artikel 61 und 64 IPRG vor.

Schliesslich werden die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen zur periodischen Meldung ihrer Bestände an eine zentrale Stelle verpflichtet (Art. 24a VE-FZG). Damit können sich die Ehegatten und das Scheidungsgericht auf einfache Weise einen Überblick über die vorhandenen Vorsorge- und Freizügigkeitskonti verschaffen. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die vorgeschlagene Meldepflicht die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen zusätzlich belastet. Dies gilt zumindest für jene Vorsorgeeinrichtungen, die nicht bereits heute ihren gesamten Versichertenbestand der Zentralstelle 2. Säule melden. Trotzdem hält der Bundesrat an der Meldepflicht fest. Wie bereits erwähnt liegt eine korrekte Durchführung des Vorsorgeausgleichs nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse (vgl. Ziff. 1.3.3).

Keinen Regelungsbedarf sieht der Bundesrat hingegen beim Erschleichen einer Barauszahlung mittels gefälschter Unterschrift (vgl. Ziff. 1.2.5). Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung nämlich klar festgehalten, dass die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet sind, alles ihnen Zumutbare zur Verhinderung eines solchen Betrugs vorzukehren (BGE 130 V 103 ff. und BGE 133 V 205 ff.). Faktisch tragen die Vorsorgeeinrichtungen damit das Fälschungsrisiko mit. Entsprechend vorsichtig agieren sie heute. So hat der Ehegatte des Vorsorgenehmers vor einer Barauszahlung meist persönlich vorzusprechen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, wird verlangt, dass die Unterschrift wenigstens von einer Urkundsperson beglaubigt worden ist.

1.3.5 Verhältnis der Vorlage zur Eidgenössischen Zivilprozessordnung

Das Parlament hat am 19. Dezember 2008 die Eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) verabschiedet¹⁸. Es ist damit zu rechnen, dass diese am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird. Die ZPO regelt auch das Scheidungsverfahren, einschliesslich des Vorsorgeausgleichs (Art. 274-293); die entsprechenden Bestimmungen im ZGB (Art. 135-142) entfallen. Der Bundesrat übernimmt diese Vorschläge. Geändert wird bloss die Verweisung in Artikel 281 Absatz 1 ZPO.

¹⁸ BBl 2009 21 ff. (Referendumsvorlage).

2 **Besonderer Teil**

2.1 **Änderungen des Zivilgesetzbuches**

Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 4a

Artikel 89bis ZGB regelt, welche Bestimmungen des BVG für alle Personalvorsorgestiftungen gelten, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind. Die heutige Liste ist wegen Artikel 37a VE-BVG um die Ziffer 4a zu ergänzen. Im Übrigen dürfen sich Vorsorgeeinrichtungen in Zukunft nicht mehr als Genossenschaften organisieren¹⁹.

Art. 111 Abs. 1 und 2

Artikel 111 ZGB handelt von der Scheidung auf gemeinsames Begehren. Die vorgeschlagene Ergänzung mit dem Hinweis auf die berufliche Vorsorge ist rein redaktioneller Natur. Wie die Kinderbelange ist auch die berufliche Vorsorge bei einer Scheidung der Dispositionsmaxime der Ehegatten entzogen. Entsprechend muss das Gericht auch in Zukunft von Amtes wegen prüfen, ob die in der Scheidungskonvention getroffene Regelung den gesetzlichen Vorgaben entspricht (Art. 277 Abs. 3 ZPO). Im Übrigen entspricht der vorgeschlagene Text jener Fassung von Artikel 111 ZGB, der das Parlament am 25. September 2009 bei der Abschaffung der Bedenkfrist im Fall einer Scheidung auf gemeinsames Begehren zugestimmt hat²⁰.

Art. 122-124

Die Artikel 122-124 bilden ein Ganzes und den Kern der Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich. Artikel 122 sieht den Grundsatz der hälftigen Teilung vor und umschreibt - zusammen mit Artikel 123 Absatz 2 - die Vermögenswerte, die zu teilen sind. Artikel 122 Absätze 2 und 3 erwähnt die Ausnahmen vom Grundsatz der hälftigen Teilung. Schliesslich regelt Artikel 124, wie die Teilung durchzuführen ist.

Vom geltenden Recht unterscheidet sich die vorgeschlagene Lösung hauptsächlich dadurch, dass nicht mehr zwischen einer Scheidung vor (Art. 122 und 123 ZGB) und einer solchen nach Eintritt eines Vorsorgefalls (Art. 124 ZGB) unterschieden wird. Vielmehr ist es so, dass in beiden Fällen das während der Ehe geäuftete Vorsorgevermögen grundsätzlich hälftig zu teilen ist. Zur Berechnung dieses Vermögens verweist der Vorentwurf aufs FZG (Art. 123 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22, 22d und 22e VE-FZG).

Zu teilen ist das Vermögen, das auf die obligatorische und/oder auf die nicht obligatorische berufliche Vorsorge zurückgeht. Ohne Belang ist, ob der verpflichtete Ehegatte unselbständig erwerbend ist oder ob er sich als Selbständigerwerbender freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen hat (Art. 44 f. BVG). Kein Vorsorgeausgleich erfolgt bei Ansprüchen der 1. und 3. Säule.

¹⁹ Vgl. Botschaft vom 19. September 2008 zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften), BBl **2008** 8411 (insbes. 8463 f.).

²⁰ BBl **2009** 6661 [Referendumsvorlage]

Bei der Ermittlung des Vermögens, das hälftig zu teilen ist, sind auch frühere Barauszahlungen (Art. 5 FZG) und Kapitalabfindungen (Art. 37 Abs. 2-4 BVG) mitzuberechnen (Art. 123 Abs. 2). Dies entspricht dem weiten Geltungsbereich des heutigen Vorsorgeausgleichs (BGE 127 III 433 ff.; vgl. Ziff. 1.3.1). Mitberechnen bedeutet, dass das Gericht bei der Ermittlung des entsprechenden Werts - anders als bei den Ansprüchen gegenüber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge, die auf Franken und Rappen genau feststehen - über ein gewisses Ermessen verfügt (Art. 4 ZGB). Dies erlaubt es ihm beispielsweise, eine frühere Barauszahlung deshalb ausser Acht zu lassen oder nicht voll anzurechnen, weil diese in der Zwischenzeit an Wert verloren hat oder sogar ganz verzehrt worden ist. Bei einer Vorsorgeleistung in Kapitalform, die angemessen zu berechnen ist, kann es sich auch um einen WEF-Vorbezug handeln (Art. 30c Abs. 6 VE-BVG). Dies trifft dann zu, wenn der WEF-Vorbezug im Zeitpunkt der Scheidung nicht mehr zurückgezahlt werden kann (vgl. Art. 30d Abs. 3 BVG) und diese Vorsorgemittel daher nicht mehr gebunden sind.

Beim Vorsorgeausgleich mitzuberechnen sind auch allfällige Leistungsversprechen einer Ruhegehaltsordnung. Eines expliziten Hinweises im Gesetz bedarf es dafür nicht, weil das FZG auf Ruhegehhaltsordnungen schon nach geltendem Recht sinngemäss anwendbar ist (Art. 1 Abs. 3 FZG). Von einer Vorsorgeeinrichtung unterscheidet sich eine Ruhegehhaltsordnung dadurch, dass die Leistungen aus dem laufenden Etat finanziert werden, dafür also kein Deckungskapital aufgebaut wird. Diese Situation kann sich auch bei internationalen Organisationen ergeben oder wenn ein Ehegatte Ansprüche gegen einen ausländischen Arbeitgeber oder Vorsorgeträger hat. Auch in diesen Fällen soll ein Vorsorgeausgleich auf der Grundlage der Artikel 122-124 erfolgen. Zur Frage der Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts bei internationalen Verhältnissen wird im Übrigen auf die Ausführungen in Ziffer 2.4 verwiesen.

Artikel 122 Absätze 2 und 3 regelt die Ausnahmen vom Grundsatz der hälftigen Teilung. Die Ausnahmen gelten unabhängig davon, ob die Scheidung vor oder nach dem Vorsorgefall erfolgt. Wie im geltenden Recht scheidet eine überhälftige Teilung aus (vgl. Ziff. 1.3.3). Dem geltenden Recht entspricht auch die Unterscheidung zwischen dem Fall, dass das Gericht den Ehegatten oder zumindest einem Ehegatten eine Ausnahme vom Grundsatz der hälftigen Teilung aufzwingt (Art. 122 Abs. 2), und dem Fall, dass sich die Ehegatten auf eine andere Lösung als die hälftige Teilung verständigen (Art. 122 Abs. 3). Die vorgeschlagene Systematik unterscheidet sich dabei vom geltenden Recht insofern, als dieses die Vereinbarung der Ehegatten zuerst behandelt (Art. 123 Abs. 1 ZGB).

Inhaltlich bringt der Vorentwurf eine bescheidene Erweiterung des Ausnahmetatbestands. So nimmt Artikel 122 Absatz 2 keinen Bezug mehr auf die güterrechtliche Auseinandersetzung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung. Auf diese Weise macht der Vorentwurf den Weg frei, die offensichtliche Unbilligkeit in Zukunft auch anders als im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse zu begründen. Konkret ist dabei an den Fall zu denken, dass der potentiell berechnete Ehegatte seine Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen, grob verletzt hat. Mit der Expertenkommission hält es der Bundesrat für unbefriedigend, wenn der Ehegatte in diesem Fall - unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs (Art. 2 Abs. 2 ZGB) - die hälftige Teilung der Austrittsleistung trotzdem einfordern kann (BGE 133 III 497 ff.). Rechtspolitisch verdient der Sachverhalt vielmehr die gleiche Behandlung wie

der naheheliche Unterhalt, der bei offensichtlicher Unbilligkeit ebenfalls verweigert werden kann (Art. 125 Abs. 3 Ziff. 1 ZGB). Zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis kann der Vorsorgeausgleich auch führen, wenn eine Ehe nur wenige Jahre gedauert hat und zwischen den Ehegatten ein grosser Altersunterschied besteht²¹. Im Übrigen soll es aber dabei bleiben, dass unterschiedliche Vermögensverhältnisse und Erwerbsaussichten für sich allein nicht genügen, vom Grundsatz der hälftigen Teilung abzuweichen (Urteile des Bundesgerichts 5A_25/2008 und 5A_34/2008 vom 14. November 2008). Daran ändert auch der Verzicht auf die Kann-Formulierung des geltenden Rechts nichts. In dem Mass, wie sich der Vorsorgeausgleich als offensichtlich unbillig erweist, ist er vom Gericht zu verweigern.

Artikel 122 Absatz 3 unterscheidet sich vom geltenden Recht dadurch, dass auf den Einschub "auf andere Weise" verzichtet wird. Wenn immer die Sache so aussieht, dass der betroffene Ehegatte auch ohne Vorsorgeausgleich über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt, soll der Verzicht darauf möglich sein. Gedacht wird dabei namentlich an den Fall, dass beide Ehegatten ihre Berufstätigkeit wegen der Ehe gar nie eingeschränkt haben und es deshalb gar keine ehebedingten Nachteile auszugleichen sind.

Nichts ändert der Vorentwurf daran, dass Verzichtsvereinbarungen nur dann gültig sind, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Scheidung abgeschlossen werden. Auch in Zukunft wird es damit nicht möglich sein, in einem Ehevertrag (Art. 181 ZGB) auf den Vorsorgeausgleich ganz oder teilweise zu verzichten²². Zur Begründung kann auf das in Ziffer 1.3.3 Gesagte verwiesen werden.

Artikel 124 regelt, wie der Vorsorgeausgleich durchzuführen ist. Grundsätzlich geschieht dies in Form einer Austrittsleistung in der Höhe des nach Artikel 122 und 123 ermittelten Betrags. Für die weiteren Modalitäten der Durchführung des Vorsorgeausgleichs sei auf die Kommentierung der Artikel 22a, 22d, 22e und 22f VE-FZG verwiesen.

Der Vorentwurf lässt es zu, dass ausnahmsweise der Vorsorgeausgleich durch eine Kapitalleistung oder mittels Ausrichtung einer Unterhaltsrente erbracht wird. Zum vorneherein nur diese Lösung kommt in Frage, wenn gar keine Austrittsleistung zur Verfügung steht, auf die zugegriffen werden könnte. Dies trifft zum Beispiel bei einer Ruhegehaltsordnung zu. Der Vorentwurf erlaubt diese Lösung aber auch in weiteren Fällen. Zu denken ist hier beispielweise daran, dass der verpflichtete Ehegatte über genügend freie Mittel für den Vorsorgeausgleich verfügt und der berechnete Ehegatte kein schützenswertes Interesse daran hat, dass der Vorsorgeausgleich in gebundener Form erfolgt. Das Vermögen eines Ehegatten kann damit sowohl ein Grund sein, vom Vorsorgeausgleich ganz abzusehen (Art. 122 Abs. 2 und 3VE-ZGB), wie auch, den im Rahmen des Vorsorgeausgleichs geschuldeten Betrag in anderer als gebundener Form zu erbringen.

Mit dem Hinweis auf die Unterhaltsrente in Artikel 124 Absatz 2 nimmt der Vorentwurf Bezug auf die Unterhaltsrente nach Artikel 125 ZGB. Entsprechend

²¹ Hintergrund dieses Phänomens ist die Tatsache, dass die Austrittsleistung in den meisten Vorsorgeeinrichtungen in der Zeit vor der Pensionierung überproportional anwächst. Ein 60-Jähriger öffnet damit trotz gleichem Lohn bis zu seiner Pensionierung ein weit höheres Vorsorsorgevermögen als seine erst 45-jährige Ehefrau.

²² Ausführlich CARMEN LADINA WIDMER, Gestaltungsmöglichkeiten von Eheverträgen und Scheidungskonventionen, ZBJV 2009, 416 ff.

gelten auch die diesbezüglichen Modalitäten, was beispielsweise dazu führt, dass die Unterhaltsrente mit der Wiederverheiratung des berechtigten Ehegatten erlischt (Art. 130 Abs. 2 ZGB). Dieser allenfalls unerwünschten Rechtsfolge können die Ehegatten durch eine anders lautende Abmachung begegnen oder dadurch, dass sie eine Kapitalabfindung mit Ratenzahlung vereinbaren.

Artikel 124 Absatz 3 entspricht wörtlich Artikel 122 Absatz 2 ZGB, wonach nur der Differenzbetrag zu teilen ist, falls den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zustehen.

2.2 Änderungen des Obligationenrechts

Wie bereits im geltenden Recht ist es notwendig, im Arbeitsvertragsrecht gewisse im BVG enthaltenen Grundsätze festzuhalten, damit diese für die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Vorsorgenehmer auch im überobligatorischen Bereich gelten.

Art. 331d Abs. 5

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung. Statt von Gericht ist von Zivilgericht die Rede. Verhindert wird damit das Missverständnis, dass das Sozialversicherungsgericht über die Rechtmässigkeit der Verweigerung der Zustimmung entscheidet.

Art. 331e Abs. 5 und 6

Zur Begründung der in Absatz 5 vorgeschlagenen Änderung kann auf die Erläuterungen zu Artikel 30c Absatz 5 VE-BVG verwiesen werden (vgl. Ziff. 2.5). Die Anpassung bei Absatz 6 erfolgt deshalb, weil in Zukunft ein Vorsorgeguthaben auch nach Eintritt des Vorsorgefalls geteilt werden kann (Art. 22c und 22d VE-FZG).

2.3 Änderung der Zivilprozessordnung

Art. 281 Abs. 1

Die vorgeschlagene Änderung ist redaktioneller Natur und betrifft die Verweisung aufs ZGB (Art. 122-124) und aufs FZG (Art. 22-22e).

2.4 Änderungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht

Art. 61

Der Bundesrat schlägt vor, Artikel 61 Absätze 2-4 IPRG zu streichen. Damit entfällt die bisherige Anknüpfung an das ausländische Heimatrecht; der Vorsorgeausgleich erfolgt stets nach schweizerischem Recht. Der Gleichlauf von *forum* und *ius* trägt der engen Verknüpfung des Scheidungsrechts mit dem Prozessrecht Rechnung. Er bringt für Rechtsuchende und Gerichte eine willkommene Erleichterung und

Vereinfachung. Durchsetzungsprobleme gegenüber schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen entfallen. Aufwendige Recherchen sowie *ordre public*-Fragen werden gegenstandslos.

Die Verweisung auf das gemeinsame ausländische Heimatrecht hat sich zudem - auch bezüglich der Scheidungsgründe und der übrigen Nebenfolgen - in den nicht seltenen Fällen von Ehen zwischen Ausländern gleicher Staatsangehörigkeit, die bis zum Wegzug eines Ehegatten unmittelbar vor der Scheidung in der Schweiz gelebt haben, als unsachgemäss erwiesen.

Die Frage der Berücksichtigung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber ausländischen Vorsorgeeinrichtungen, die sich etwa stellt, wenn die Ehe im Ausland gelebt und in der Schweiz geschieden worden ist, wird im IPRG (nach wie vor) nicht ausdrücklich angesprochen. Hingegen erlauben die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich und Artikel 125 Absatz 2 Ziffer 8 ZGB die Berücksichtigung ausländischer Anwartschaften.

Art. 64 Abs. 1bis

Im Rahmen der Anerkennung eines ausländischen Urteils werden über den eigentlichen Vorsorgeausgleich hinausgehende Fragen nicht erfasst. Insbesondere gelten auch für ausländische Urteile Artikel 141 ZGB bzw. Artikel 280 ZPO. Eine von einem ausländischen Gericht genehmigte Vereinbarung der Ehegatten ist für eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung deshalb nur dann verbindlich, wenn diese eine Durchführbarkeitserklärung abgegeben hat. Bei Fehlen eines gemeinsamen Antrags muss dem ausländischen Urteil der Teilungsschlüssel entnommen werden können; alles Übrige bestimmt das nach Artikel 73 Absatz 1 BVG zuständige Sozialversicherungsgericht. Diese in einer Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz²³ skizzierte Rechtslage ist unterdessen vom Bundesgericht bestätigt worden (BGE 130 III 336 ff., Erw. 2.5). Sie ergibt sich aus der vorgängig erwähnten Tatsache, dass die Subsumtion unter die Artikel 59 ff. IPRG nur für den Vorsorgeausgleich und nicht für den Vorsorgeanspruch selber gilt. Einer besonderen Feststellung des Gesetzgebers bedarf es dafür nicht.

Ob ein ausländisches Urteil lückenhaft und damit ergänzungsbedürftig ist, bestimmt sich grundsätzlich nach dem konkreten Scheidungsstatut. Dieses wird vermutungsweise kein Institut kennen, das sich mit dem schweizerischen Vorsorgeausgleich deckt. Trotzdem bleibt zu prüfen, ob sich das ausländische Gericht mit den Vorsorgeguthaben in der Schweiz in irgendeiner Form auseinandergesetzt hat, sei es, dass diesbezüglich Anträge der Prozesspartei(en) vorlagen, über die das Gericht entschieden hat, oder sei es, dass den Vorsorgeguthaben des einen oder anderen Ehegatten in anderer Form Rechnung getragen worden ist. Bei der Frage, ob ein ausländisches Urteil lückenhaft ist, kann es daher nicht darauf ankommen, ob die ausländische Entscheidung eine Vorsorgeteilung vornimmt oder nicht, sondern einzig darauf, ob die ausländische Entscheidung die Existenz von (sämtlichen) Vorsorgeguthaben in seine Überlegungen mit einbezieht.

²³ Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz vom 28. März 2001, Die Teilung von Vorsorgeguthaben in der Schweiz im Zusammenhang mit ausländischen Scheidungsurteilen, ZBJV 2001, 493 ff. (= Le partage des avoirs de prévoyance en Suisse en relation avec des jugements de divorce étrangers, SJ 2001, 397 ff.).

Die Formulierung des neuen Artikels 64 Absatz 1*bis* VE-IPRG hat bewusst zum Zweck, die Ergänzungsklage auf einen engen und klar umschriebenen Anwendungsbereich zu beschränken. Die Rechtskraft des ausländischen Urteils soll weitestgehend beachtet werden (vgl. das Verbot der *révision au fond* in Art. 27 Abs. 3 IPRG). Folglich soll eine Ergänzung nur dann möglich sein, wenn das ausländische Urteil selbst keine Teilung der Vorsorgeansprüche vorgenommen hat. Dies ist vor allem der Fall, wenn keiner der Entscheidungsgründe des ausländischen Urteils sich ausdrücklich zum Teilungsverhältnis allfälliger Ansprüche gegenüber schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen äussert. Hat etwa die beklagte Partei im ausländischen Scheidungsverfahren beantragt, die schweizerischen Vorsorgeguthaben hälftig zu teilen, nimmt das ausländische Gericht aber eine anderweitige Teilung vor, so besteht keine Möglichkeit, im Rahmen eines Ergänzungsurteils nachträglich eine Teilung der Vorsorgeguthaben in der Schweiz zu erwirken, zumindest dann nicht, wenn das ausländische Scheidungsurteil einschliesslich Abweisung des Vorsorgepunktes grundsätzlich anerkannt werden kann. Ein solches Urteil ist - in den Grenzen des *ordre public* - zu respektieren, selbst wenn es nicht zum gleichen Ergebnis führt, wie wenn schweizerisches Recht anwendbar gewesen wäre (Bundesgerichtsurteil 5A_220/2008 vom 12. Juni 2008²⁴).

Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll sichergestellt werden, dass die Grundsätze der Klageidentität auch im internationalen Verhältnis beachtet werden. Ein Streitgegenstand ist zunächst mit demjenigen eines früheren Verfahrens identisch, wenn das strittige Recht im Rechtsbegehren bzw. im Urteil genau bezeichnet ist. Bei nicht individualisierten Rechten hilft dieses Kriterium allerdings nicht weiter. Die Lehre stützt sich auf drei Theorien, die materiell-rechtliche, die Antragstheorie und die (herrschende) Theorie des Lebensvorganges. Der materiell-rechtlichen Theorie wird zu Recht entgegengehalten, sie verletze den Grundsatz der richterlichen Rechtsanwendung, wonach das Gericht unter allen Titeln zu prüfen hat, ob der eingeklagte Anspruch besteht oder nicht. Vorzuziehen sind daher die anderen beiden Theorien, die insofern konvergent sind, als die Antragstheorie für die Beurteilung der Identität zwar primär auf Rechtsbegehren bzw. Urteilsdispositiv abstellt, bei Unklarheiten aber auf die Begründung des Begehrens bzw. des Urteils und damit auf die dem Entscheid zugrunde liegende Darstellung des (Lebens-)Sachverhalts abstellt²⁵.

Wegen der unterschiedlichen Vorsorgeregelungen in den einzelnen Ländern wird sich die Behandlung entsprechender Guthaben durch das Scheidungsgericht oft als Regelung von nicht individualisierten Rechten erweisen. Der Vorsorgegedanke kann sich in einer technischen Vorsorgeausgleichsregelung finden, aber auch im Güter- oder im Unterhaltsrecht. Bei der Frage, ob ein ausländisches Urteil lückenhaft ist, kann es daher nicht darauf ankommen, ob die ausländische Entscheidung eine Vorsorgeteilung vornimmt oder nicht, sondern einzig darauf, ob die ausländische Entscheidung die Existenz von (sämtlichen) Vorsorgeguthaben in ihre Überlegungen mit einbezieht. Dass solche Guthaben unberücksichtigt blieben, hat darzutun, wer auf Ergänzung klagt, denn die klagende Partei leitet aus der Lückenhaftigkeit des ausländischen Urteils das Recht auf eine zusätzliche Regelung ab. Dabei stellt sich die Frage des *ordre public* nur indirekt, denn bei einem *ordre-public*-widrigen

²⁴ Vgl. dazu auch die kritische Besprechung von ANDREAS BUCHER in: AJP 2009, 117 ff.

²⁵ Zum Ganzen VOGEL/SPÜHLER, Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz, 8.A., Bern 2006, S. 214 f.

ausländischen Entscheid ergibt sich die Korrektur nicht aus der Lückenhaftigkeit des ausländischen Urteils, sondern aus dessen fehlender Anerkennungsfähigkeit. Eine solche kann erst vorliegen, wenn eine Gesamtwürdigung des Urteils auf der Basis des angewandten Rechts ergibt, dass die Vorsorgebedürfnisse einer Partei in keiner Weise, d.h. weder durch güter- noch durch unterhalts- oder vorsorgerechtliche Institute gewahrt wurden. Das ist nicht leichthin anzunehmen. Würde es für eine Ergänzung genügen, dass im ausländischen Entscheid keine formelle Vorsorgeteilung erfolgte, so bestünde die Gefahr, dass in vielen Fällen mit schweizerischen Vorsorgeguthaben ein schweizerischer Zweitprozess durchzuführen wäre. Das ist zu vermeiden, zumal auch ausländische Scheidungsurteile (und -konventionen) ein austariertes Ganzes darstellen, das nicht auf dem Wege der Ergänzung ausgehebelt werden darf.

Im Allgemeinen wird für die Ergänzungsklage ein Gerichtsstand aufgrund von Artikel 64 Absatz 1 IPRG vorliegen. Denkbar sind aber auch Konstellationen, in welchen ein Kläger keinen Gerichtsstand hat, weil keine der darin angesprochenen Anknüpfungen in die Schweiz weist. Für diese Fälle wird ein subsidiärer Gerichtsstand im IPRG geschaffen, der an den schweizerischen Sitz der betroffenen Vorsorgeeinrichtung bzw. - falls mehrere Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz betroffen sind - an den Sitz einer dieser Einrichtungen (der zuerst mit der Klage befassten), anknüpft.

Was die Anerkennung ausländischer Urteile zum Vorsorgeausgleich betrifft, hat das Bundesgericht in BGE 130 III 336 ff. offen gelassen, ob sich diese nach Artikel 65 IPRG (der die Nebenfolgen nicht ausdrücklich erwähnt) oder ausschliesslich nach den allgemeinen Regeln der Artikel 25 ff. IPRG richtet (Erw. 2.2). Die herrschende Lehre geht überwiegend von der Anwendbarkeit des Artikels 65 IPRG aus²⁶. Diese Lösung erscheint aus systematischer Sicht überzeugend. Wird der Vorsorgeausgleich bezüglich des anwendbaren Rechts unter die Bestimmungen über die Scheidung und Trennung subsumiert (Art. 63 IPRG), erscheint es folgerichtig, diese Subsumtion auch bezüglich der Anerkennungsvorschriften (Art. 65 IPRG) vorzunehmen. Schliesslich ist ein Gleichlauf der Anerkennung von Scheidung und Nebenfolgen auch aus praktischer Sicht wünschbar. Indem die praktisch bedeutendste Scheidungsnebenfolge, nämlich der Vorsorgeausgleich, nun auch in Artikel 64 IPRG eine ausdrückliche Erwähnung findet, wird die vorherrschende Auslegung vom Gesetzgeber bestätigt. Eine ausdrückliche Anpassung von Artikel 65 IPRG erübrigt sich somit. Dabei ist zu beachten, dass die in Artikel 63 Absatz 2 IPRG erwähnten, gesondert angeknüpften Rechtsgebiete bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ebenfalls den jeweiligen besonderen Bestimmungen unterstehen.

2.5 Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 15 Abs. 1 Bst. c

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b BVG gelten "Altersguthaben samt Zinsen, die von vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und dem Versicherten

²⁶ Vgl. ANDREAS BUCHER, *Le couple en droit international privé*, Basel/Genf/München 2004, N 453.

gutgeschrieben worden sind", als BVG-Altersguthaben. Ob mit "vorhergehende Einrichtungen" auch die vorhergehende Einrichtung bei der Überweisung im Rahmen des Vorsorgeausgleichs gemeint ist, sagt das Gesetz nicht. Durch die ausdrückliche Aufnahme dieser Beträge in die Aufzählung der Guthaben, die zum BVG-Altersguthaben gehören, wird diese Frage nun geklärt. Analog zum Vorgehen nach Buchstabe b soll gemäss Buchstabe c auch bei einer Überweisung infolge des Vorsorgeausgleichs jenes Guthaben, das in der überweisenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben zugeordnet war, in der neuen Vorsorgeeinrichtung wiederum dem BVG-Altersguthaben zugeordnet werden. Die übrigen Überweisungen stehen unter den für die weitergehende Vorsorge geltenden Regeln.

Art. 30c Abs. 5 und 6

Wird Wohneigentum, das mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert worden ist, mit Verlust verwertet, führt dies auch zu Verlusten oder zumindest zu einer Gefährdung der beruflichen Vorsorge. Diese Verlagerung von Risiken auf den Einzelnen hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen (BGE 132 V 332 ff., Erw. 4.1 und 4.3.2). Da die Reduktion der zukünftigen Vorsorgeleistungen auch den Ehegatten der versicherten Person betrifft, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass ein Vorbezug nur möglich ist, wenn der Ehegatte der versicherten Person schriftlich zustimmt.

Auch nach einem Vorbezug kann der Grundeigentümer weitere Grundpfandrechte errichten. Auch dies war ein bewusster Entscheid des Gesetzgebers, um zu ermöglichen, dass ein späterer finanzieller Bedarf - zum Beispiel für eine grosse Reparatur am Wohneigentum - auf diesem Weg gedeckt wird. Allerdings können solche Investitionen die Gefährdung der in das Wohneigentum investierten Vorsorgegelder verstärken. Es ist zum Beispiel möglich, dass für den Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum mit einem Wert von 500'000 Franken Vorsorgegelder in der Höhe von 200'000 Franken vorbezogen werden, die dann als Eigenmittel gelten, und gleichzeitig ein grundpfandgesichertes Darlehen von Fr. 300'000.- aufgenommen wird. Später wird ein weiteres Darlehen von 100'000 Franken aufgenommen. Da damit die Summe der Grundpfandrechte (400'000 Franken) zusammen mit dem WEF-Vorbezug (200'000 Franken) den Wert des Grundstücks (500'000 Franken) übersteigt, ist bei einem späteren Verkauf des Objekts die Rückführung der investierten Vorsorgegelder in die Vorsorgeeinrichtung nicht mehr gewährleistet.

Um dieses Risiko zu minimieren, sieht Absatz 5 vor, dass künftig der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner der Begründung eines Grundpfandrechts zustimmen muss, wenn das belastete Grundstück mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert worden ist. Im Gegenzug will der Bundesrat darauf verzichten, die Errichtung von Grundpfandrechten zu einem Vorgang zu erklären, der losgelöst von einem WEF-Vorbezug der Zustimmung des Ehegatten bedarf. Es bleibt damit beim heutigen Artikel 169 Absatz 1 ZGB, wonach die Zustimmung des Ehegatten nur bei Veräusserung und bei jedem anderen Rechtsgeschäft nötig ist, durch das die Rechte an der Familienwohnung beschränkt werden.

Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann – wie beim Vorbezug selber – das Zivilgericht angerufen werden. Dabei ist es auch in Zukunft möglich, dass das Zivilgericht seinen Entscheid im summarischen Verfahren trifft. Zwar ist im einschlägigen Artikel 271 ZPO diese Möglichkeit nicht

mehr explizit erwähnt. Die Aufzählung in dieser Bestimmung hat aber bloss beispielhaften Charakter; sie überlässt es damit dem zuständigen Zivilgericht, noch weitere Entscheide im summarischen Verfahren zu fällen.

Dem Grundbuchamt obliegt es zu prüfen, ob bei der Eintragung eines Grundpfandrechts die Zustimmung des anderen Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners nötig ist und, wenn ja, vorliegt.

Die vorgeschlagene Lösung bringt keine Verbesserung für den Fall, dass die Vorsorgegelder nicht vorbezogen, sondern nur verpfändet worden sind. Bei der Verpfändung von Vorsorgegeldern erfolgt nämlich kein Eintrag ins Grundbuch; ein solcher erfolgt erst bei der Verwertung, die den eigentlichen Vorbezug der Vorsorgegelder bewirkt (Art. 30e Abs. 2 BVG). Wollte man dies ändern, müsste bereits bei der Verpfändung der Vorsorgegelder eine Eintragung im Grundbuch erfolgen. Eine Veräusserungsbeschränkung vor dem eigentlichen Vorbezug von Vorsorgegeldern macht jedoch wenig Sinn, da bei der Veräusserung keine Vorsorgemittel in eine Vorsorgeeinrichtung zurückgeführt werden müssen.

Die neue Redaktion von Absatz 6 klärt, wie mit WEF-Mitteln zu verfahren ist, wenn im Zeitpunkt des Verkaufs der Vorsorgefall bereits eingetreten ist.

Art. 30d Abs. 6

Die Bestimmung dient der Klarstellung. Bei einem WEF-Vorbezug werden die Vorsorgemittel nicht vollständig aus der beruflichen Vorsorge herausgelöst. Der WEF-Vorbezug unterscheidet sich dadurch von der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung nach Artikel 5 FZG. Bei der Rückführung der in das Wohneigentum investierten Vorsorgemittel in eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung handelt es sich deshalb auch nicht um einen Einkauf: Wird das Wohneigentum verkauft, müssen die Mittel – soweit noch vorhanden – zwingend wieder in die Vorsorgeeinrichtung oder die Freizügigkeitseinrichtung zurückgeführt werden. Dies gilt auch, wenn der Versicherte stirbt, ohne dass dabei Vorsorgeleistungen fällig werden.

Weil es sich bei der Rückzahlung des WEF-Vorbezugs nicht um einen Einkauf handelt, darf die zurückgezahlte Summe auch nicht einfach dem überobligatorischen Guthaben gutgeschrieben werden. Wurde beim WEF-Vorbezug der Vorsorgeeinrichtung BVG-Altersguthaben entnommen, müssen diese Mittel auch bei der Rückzahlung wieder dem BVG-Altersguthaben zugewiesen werden.

Art. 37 Abs. 5

Siehe Erläuterungen zu Artikel 37a.

Art. 37a

Das geltende Recht sieht vor, dass ein Vorsorgenehmer, der Vorsorgemittel bar beziehen oder in Wohneigentum investieren will, dafür der Zustimmung seines Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin bedarf (Art. 5 Abs. 2 FZG; Art. 30c Abs. 5 BVG sowie Art. 331e Abs. 5 OR). Die gleiche Regel gilt, wenn der Vorsorgenehmer von seinem Recht Gebrauch macht, einen Teil seines Altersguthabens nicht als Rente, sondern in Form einer Kapitalabfindung zu beziehen (Art. 37 Abs. 5 BVG).

Keine solche Zustimmung wird hingegen für den Fall verlangt, dass die Kapitalabfindung den nicht obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge betrifft, es sei denn, das Reglement der Vorsorgeeinrichtung verlange eine solche. Auch keine Zustimmung ist nötig, wenn Freizügigkeitseinrichtungen Leistungen in Form einer Kapitalabfindung erbringen. Das Bundesgericht hat es trotz Bedenken abgelehnt, im fehlenden Zustimmungserfordernis eine vom Gericht zu schliessende Lücke zu erblicken (BGE 134 V 182 ff.). Es hat damit den Ball bewusst dem Gesetzgeber zugespielt.

Mit der Expertenkommission ist der Bundesrat der Meinung, dass es nicht befriedigt, wenn der Vorsorgenehmer infolge einer Kapitalabfindung in den Besitz von Vorsorgemitteln gelangt, ohne dass sein Ehegatte etwas dazu sagen kann oder vom Vorgang auch nur schon erfährt. Die Folgen einer Kapitalabfindung können nämlich verheerend sein. Verspekuliert sich der Vorsorgenehmer mit der Kapitalabfindung, leiden darunter nicht nur er, sondern auch sein Ehegatte und die ganze Familie. Um dies zu verhindern, sieht der Vorentwurf vor, dass in Zukunft die Zustimmung des Ehegatten einzuholen ist, und zwar auch dann, wenn die Kapitalabfindung die weitergehende berufliche Vorsorge betrifft (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a VE-BVG). Der bisherige Artikel 37 Absatz 5 BVG erübrigt sich.

Das Zustimmungserfordernis soll auch für den Fall gelten, dass der Vorsorgenehmer gar keine Wahl zwischen Rente oder Kapital hat. Auch in diesem Fall muss nämlich sichergestellt werden, dass der Ehegatte auf das weitere Schicksal der Kapitalabfindung Einfluss nehmen kann. Welche Massnahmen diesfalls möglich sind, richtet sich nach den Bestimmungen über den Eheschutz (insbes. Art. 178 ZGB) und dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231). Das Zustimmungserfordernis hat den Vorteil, dass der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner rechtzeitig von der bevorstehenden Barauszahlung erfährt und auch genügend Zeit hat, gegebenenfalls die notwendigen Schutzmassnahmen beim Gericht zu beantragen

Zuständig für den Entscheid darüber, ob die Zustimmung rechters verweigert worden ist, ist das Zivilgericht (vgl. auch Art. 30c Abs. 5 VE-BVG und Art. 5 Abs. 3 VE-FZG). Im Übrigen klärt Absatz 2 die Frage des Zinses. Danach schuldet die Vorsorgeeinrichtung so lange keinen solchen, als der Vorsorgenehmer die nötige Zustimmung des Ehegatten nicht beibringt.

Will man sicherstellen, dass das Zustimmungserfordernis auch bei der Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung gilt, genügt es, Artikel 16 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV; SR 831.425) entsprechend zu ergänzen.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a

Siehe Erläuterungen zu Artikel 37a.

Art. 60 Abs. 2 Bst. f

Siehe Erläuterungen zu Artikel 22e VE-FZG

Art. 5 Abs. 3

Die vorgeschlagene Redaktion bringt eine Klärung in zweifacher Hinsicht. Zum einen wird festgehalten, dass für die hier erwähnte Entscheidung das Zivilgericht zuständig ist. Zum andern beantwortet der Vorentwurf die Frage der Verzinsung. Die Rechtslage präsentiert sich diesbezüglich gleich wie bei Artikel 30c und 37a VE-BVG.

Art. 21a

Der neue Artikel 21a deckt sich inhaltlich mit dem bisherigen Artikel 23 FZG. Die neue Systematik soll zur besseren Verständlichkeit der Bestimmungen im FZG über den Vorsorgeausgleich beitragen.

Art. 22

Artikel 22 beschränkt sich darauf, den Grundsatz zu formulieren. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht dabei jener, die im Rahmen der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 beschlossen worden ist (vgl. Ziff. 1.3.5). Angepasst worden ist bloss die Verweisung aufs ZGB.

Ein solcher Grundsatzartikel macht insofern Sinn, als der Begriff der Austrittsleistung im Zusammenhang mit dem neuen Abschnitt 5a "Erhaltung des Vorsorgeschutzes bei Ehescheidung und gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft" eine erweiterte Bedeutung erlangt. Angesprochen sind damit nicht mehr nur Anwartschaften gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung vor dem Vorsorgefall (Art. 22a), sondern auch nach einem solchen (Art. 22d und 22e).

Art. 22a

Nach geltendem Recht müssen die Austrittsleistungen der Ehegatten auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils berechnet werden. Dies hat zwar den Vorteil, dass der Vorsorgeausgleich auf den während der gesamten Ehedauer erworbenen Austrittsleistungen erfolgt. Nachteilig an der Regelung ist aber, dass sie zum Taktieren verleitet und für den berechtigten Ehegatten einen Anreiz schafft, das Verfahren möglichst in die Länge zu ziehen. Zudem können weder die Parteien noch das Gericht zuverlässig bestimmen, wann das Scheidungsurteil rechtskräftig werden wird. Dies führt dazu, dass - zumindest theoretisch - mehrfach aktualisierte Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der massgeblichen Austrittsleistungen beigebracht werden müssen.

Dass eine solche Lösung nicht befriedigt, ist offensichtlich. Umstritten ist, wie man es besser machen könnte. Die Expertenkommission hat in ihrer Mehrheit vorgeschlagen, es dem Gericht bzw. den Parteien zu erlauben, den Berechnungszeitpunkt zu bestimmen, der aber nicht mehr als sechs Monate vor dem Zeitpunkt liegen darf, in dem das Scheidungsurteil in Rechtskraft erwächst. Der Bundesrat ist der Meinung, dass damit das Problem nicht wirklich gelöst wird. Nach wie vor können die Beteiligten nämlich nicht wissen, wann das Scheidungsurteil in Rechtskraft erwachsen wird. Überzeugen kann daher nur eine Lösung, die einen Zeitpunkt in der Vergangenheit für ausschlaggebend erklärt. Nahe liegt es, dafür auf

den gleichen Zeitpunkt wie im Güterrecht abzustellen, d.h. auf den Zeitpunkt, an dem das Scheidungsbegehren eingereicht wird (Art. 204 Abs. 2 ZGB). Prozessual gesprochen handelt es sich dabei um den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit. Dass damit die während des Scheidungsverfahrens geäußerte Austrittsleistung nicht hälftig geteilt wird, ist im Interesse einer einfachen Lösung in Kauf zu nehmen. Falls das auf diese Weise erzielte Ergebnis ausnahmsweise zu einem rechtspolitisch unerwünschten Ergebnis führt, ist dieses über den nahehelichen Unterhalt zu korrigieren (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 8 ZGB).

Ebenfalls auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit ist abzustellen, wenn es zu entscheiden gilt, ob die Vorsorgeeinrichtung die während der Ehe erworbene Austrittsleistung nach Artikel 22 oder nach Artikel 22d VE-FZG (Ehescheidung bei laufender Invalidität) bzw. Artikel 22e (Ehescheidung bei laufender Altersrente) ermitteln muss.

Im Übrigen entspricht Absatz 1 dem bisherigen Artikel 22 Absatz 2 FZG, während Absatz 2 an die Stelle des bisherigen Artikel 22 Absatz 3 FZG tritt.

Absatz 3 beantwortet die in der Lehre kontrovers erörterte Frage, wer den Zinsverlust zu tragen hat. Zu diesem kommt es, weil Vorsorgegelder, die in Wohneigentum investiert werden, selbstredend keinen Zins mehr abwerfen. Der Bundesrat teilt die Meinung der Expertenkommission, wonach dieser Zinsverlust anteilmässig (proportional) dem ehelichen und dem vorehelichen Vorsorgevermögen zu belasten und entsprechend aufzuteilen ist²⁷. Er verwirft damit die Idee, für den Vorbezug primär die während der Ehe geäußerten Vorsorgemittel heranzuziehen. Auch eine einseitige Belastung der vorehelichen Vorsorgemittel lehnt er ab. Letzteres führte im Ergebnis zu einer unerwünschten Abkehr vom Grundsatz, dass die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung auf den Scheidungszeitpunkt aufzuzinsen ist²⁸. Für ein Beispiel sei auf Anhang I verwiesen (vgl. Ziff. 6.1). Die proportionale Verteilung soll auch dann gelten, wenn der WEF-Vorbezug ganz oder teilweise verloren geht. Dazu kommt es, wenn der spätere Verkaufserlös nicht ausreicht, den Vorbezug zurückzuerstatten.

Art. 22b

Der neue Artikel 22b entspricht dem bisherigen Artikel 22a FZG. Einzig der Verweis in Absatz 1 wurde an die neue Systematik angepasst.

²⁷ Die vorgeschlagene Lösung geht zurück auf: THOMAS KOLLER, Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum und Vorsorgeausgleich bei der Scheidung: Wer trägt den Zinsverlust? ZBJV 2001, 137 ff.

²⁸ Die Aufzinsung führt zu einer grundsätzlich unterschiedlichen Behandlung von Güter- und Vorsorgerecht. Während güterrechtlich der Vermögensertrag auf dem Eigentum der Errungenschaft zufällt (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB), von der beide Ehegatten hälftig profitieren (Art. 215 Abs. 1 ZGB), wird der Zins auf der Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Eheschliessung ausschliesslich dem vorsorgeberechtigten Ehegatten gutgeschrieben. Die unterschiedliche Behandlung von Güter- und Vorsorgerecht rechtfertigt sich deshalb, weil die Erträge auf dem Eigentum Einkommensbestandteile sind, die primär dazu dienen, den laufenden Unterhalt der Ehegatten zu bestreiten. Demgegenüber zielt die Vorsorge hauptsächlich auf die Absicherung im Alter (vgl. Ziff. 1.3.1).

Art. 22c

Die geltende gesetzliche Regelung sieht bei der Überweisung von Guthaben im Rahmen des Vorsorgeausgleichs keine ausdrücklichen Bestimmungen zu obligatorischen und überobligatorischen Anteilen des zu überweisenden Guthabens vor. Viele Vorsorgeeinrichtungen wenden den Grundsatz an, dass sie in diesem Fall die Summe anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Guthaben entnehmen. Oft leiten sie dann auch die Information, wie hoch der Anteil am entnommenen BVG-Altersguthaben ist, an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten weiter, und es gibt auch bereits Einrichtungen, die gestützt auf die erhaltenen Informationen dieses Guthaben wie im Freizügigkeitsfall dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Guthaben des berechtigten Versicherten gutschreiben. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis jedoch nicht allgemein durchgesetzt. Besonders stossend ist es, wenn das Guthaben, das von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten dem BVG-Altersguthaben belastet und überwiesen wird, wie ein Einkauf behandelt und die gesamte übertragene Summe nur dem überobligatorischen Guthaben des berechtigten Ehegatten gutgeschrieben wird. Da die Mindestbestimmungen des BVG, insbesondere betreffend Zinssatz und Umwandlungssatz, nicht für die überobligatorischen Ansprüche gelten, kann dieses Vorgehen dazu führen, dass trotz hälftiger Teilung im Vorsorgefall beträchtlich tiefere Leistungen erfolgen²⁹.

Um dieses unerwünschte Ergebnis zu verhindern, ist nach Absatz 1 bei der Entnahme die zu überweisende Summe im gleichen Verhältnis aus dem obligatorischen Guthaben und aus dem überobligatorischen Guthaben zu entnehmen, wie das Verhältnis der Anteile dieser Guthaben am gesamten Guthaben der versicherten Person in dieser Einrichtung ist.

Beispiel: Eine versicherte Person hat in ihrer Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt der Scheidung ein Guthaben von 100'000 Franken, wovon 80'000 Franken BVG-Altersguthaben und 20'000 Franken überobligatorisches Guthaben sind. Das Verhältnis von BVG-Altersguthaben zu überobligatorischem Guthaben beträgt also 4:1; bzw. das Gesamtguthaben besteht aus $\frac{4}{5}$ BVG-Altersguthaben und $\frac{1}{5}$ überobligatorischem Guthaben. Wird im Rahmen der hälftigen Teilung festgestellt, dass von diesem Guthaben 40'000 Franken an die Vorsorgeeinrichtung des anderen Partners übertragen werden müssen, bedeutet dies, dass sich diese Summe aus 32'000 Franken (= $\frac{4}{5}$ von 40'000 Franken) Altersguthaben und 8'000 Franken (= $\frac{1}{5}$ von 40'000 Franken) überobligatorischem Guthaben zusammensetzen muss.

Die vorgeschlagene Lösung ist relativ einfach zu handhaben, da sie auf Angaben über den Anteil von BVG-Altersguthaben und überobligatorischem Guthaben abstellt, die bei der betroffenen Vorsorgeeinrichtung vorhanden sind. Bewusst wurde darauf verzichtet, nur auf das Verhältnis des obligatorischen und überobligatorischen Anteils am während der Ehe erworbenen Guthaben abzustellen. Andernfalls hätte man bei Einkäufen nach der Eheschliessung zusätzlich noch unterscheiden müssen, ob diese aus Eigengut finanziert wurden oder nicht. Ausschliesslich aus Eigengut finanzierte Einkäufe gehören nicht zum Guthaben, das geteilt werden muss. Der Einbezug aller dieser Aspekte würde zu einer

²⁹ Die überobligatorischen Anteile sind auch bei Teil- und Gesamtliquidationen schlechter geschützt, da versicherungstechnische Fehlbeträge abgezogen werden können (vgl. Art. 53d Absatz 3 BVG), und die gesetzlichen Anpassungen der Invalidenrenten an die Teuerung beziehen sich ausschliesslich auf obligatorische Leistungen.

komplizierten und unpraktikablen Lösung führen. Oft dürfte auch die Information, wie viel BVG-Altersguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung vorhanden war, fehlen und müsste durch hypothetische Werte ersetzt werden. Auch wurde darauf verzichtet, die BVG-Altersguthaben und überobligatorischen Anteile aller Vorsorgeguthaben eines Partners – oder sogar beider Partner – miteinzubeziehen. Auch dies hätte zu einer massiven Komplikation der Berechnungen geführt.

In vielen Fällen hat jeder Partner im Scheidungszeitpunkt sein gesamtes Guthaben bei einer einzigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, und die vorgeschlagene Regelung führt zu einer klaren und akzeptablen Lösung. Hat eine Person, die zu einem Vorsorgeausgleich verpflichtet ist, Vorsorgeguthaben bei mehreren Einrichtungen, entsteht ein gewisser Entscheidungsspielraum: Durch die Bezeichnung der Einrichtung, aus der ein Guthaben überwiesen werden soll, kann die Aufteilung in Obligatorium und Überobligatorium beeinflusst werden. Besteht eine Scheidungskonvention, muss die Einrichtung, aus der das Guthaben überwiesen wird, klar bezeichnet werden.

Die Vereinbarungen in der Scheidungskonvention, die den Vorsorgeausgleich betreffen, werden vom Gericht überprüft. Falls keine Vereinbarung getroffen wird, hat das Gericht die Vorsorgeeinrichtung zu bestimmen, aus der das Guthaben zu entnehmen ist. Gehört der verpflichtete Ehegatte einer BVG- und gleichzeitig einer Kadervorsorge an, kann es möglicherweise sinnvoll sein, den zu überweisenden Betrag aus den beiden Einrichtungen zu entnehmen. In anderen Fällen kann es so sein, dass der berechtigte Ehegatte gar kein Interesse daran hat, dass ihm BVG-Altersguthaben übertragen wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn er das Pensionierungsalter schon erreicht hat oder die Bedingungen für eine Barauszahlung erfüllt und diese auch verlangen will.

Die Ehegatten und das Gericht können die Angaben über den Anteil des BVG-Altersguthabens am gesamten Guthaben den Vorsorgeausweisen entnehmen. Im Freizügigkeitsfall muss diese Information an die neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet werden. Diese teilt die Mittel entsprechend den Angaben dem obligatorischen und dem überobligatorischen Guthaben der ausgleichsberechtigten Person zu. Diese Information muss auch dann verfügbar bleiben, wenn die Austrittsleistung zwischenzeitlich auf einem Freizügigkeitskonto parkiert wird. Nur so ist sichergestellt, dass diese Mittel später, wenn sie wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, dem Obligatorium zugeordnet werden können. Im Übrigen bleibt es beim *Status quo*: Der Vorschlag bedeutet also nicht, dass Freizügigkeitseinrichtungen in Zukunft ein BVG-Altersguthaben führen und dieses zum gesetzlichen Mindestzinssatz (Art. 15 Abs. 2 BVG) verzinsen müssten.

Der zum Ausgleich verpflichtete Ehegatte hat nach geltendem Recht die Möglichkeit, den Betrag, den er im Rahmen des Vorsorgeausgleichs überwiesen hat, wieder einzuzahlen, um die Reduktion seiner Vorsorge auszugleichen. Zur vollständigen Wiederherstellung des früheren Vorsorgeschatzes ist es notwendig, dass auch die Lücke im BVG-Altersguthaben wieder gefüllt wird, da die zukünftigen Leistungen andernfalls beträchtlich tiefer ausfallen können. Dies stellt insofern keine technischen Schwierigkeiten dar, als der Betrag, der aus dem BVG-Altersguthaben stammt, aufgrund von Absatz 2 festgestellt wurde. Absatz 3 sieht neu vor, dass die für den Vorsorgeausgleich entnommene Summe nicht nur betragsmässig wieder einbezahlt, sondern auch in ihrer Eigenschaft als BVG-Altersguthaben wiederhergestellt wird.

Der Gesetzgeber hat im Übrigen bereits bisher für das Füllen der Lücke im Vorsorgeschutz nach dem Vorsorgeausgleich eine Sonderbehandlung vorgesehen, indem nicht stets zuerst offene Bezüge für die Wohneigentumsförderung zurückgezahlt werden müssen, bevor freiwillige Einkäufe getätigt werden können (Art. 79b Abs. 4 BVG).

Art. 22d

Artikel 22d regelt, wie bei Invalidität der versicherten Person im Zeitpunkt der Scheidung die zu teilende Austrittsleistung berechnet wird. Der Vorentwurf greift zu diesem Zweck auf die Freizügigkeitsleistung zurück, die eine Vorsorgeeinrichtung dieser Person mitgeben müsste, wenn diese wieder in den Arbeitsprozess zurückkehrte. Ausdrücklich geregelt wird dieser Anspruch im geltenden Recht in Bezug auf den obligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung. Für diesen Fall wird ein Altersguthaben nachgeführt (vgl. Artikel 14 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2; SR 831.441.1). Es besteht weitgehend Einigkeit, dass auch im überobligatorischen Teil ein solcher Anspruch besteht und dieser entsprechend den Regeln bei einer aktiven versicherten Person berechnet wird. Viele Einrichtungen sehen in ihren Reglementen ohnehin nur eine temporäre Invalidenrente vor und führen bis zum Rentenalter prämiensbefreit ein Altersguthaben (inklusive überobligatorischem Anteil) weiter, das als Grundlage für diese Freizügigkeitsleistung dienen kann.

Die Bestimmung verweist aufgrund dieser Zusammenhänge auf die Berechnungsregeln bei aktiven Versicherten. Sie deckt sich inhaltlich weitgehend mit den Vorschlägen, wie sie zur Zeit im Zusammenhang mit der IV-Revision diskutiert werden, die sich die Wiedereingliederung Invaliden ins Erwerbsleben zum Ziel gesetzt hat.

Berechnungsbeispiele mit Erläuterungen finden sich in den Anhängen II (vgl. Ziff. 6.2), III (vgl. Ziff. 6.3) und IV (vgl. Ziff. 6.4).

Im Übrigen ist auch bei einer invaliden Person der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die berufliche Vorsorge möglicherweise bereits vor der Heirat aufgebaut worden ist. Zu teilen ist deshalb immer nur die während der Ehe erworbene Austrittsleistung, wobei die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat aufzuzinsen ist. Zur Erläuterung dieses Zusammenhangs erklärt der 2. Satz von Absatz 1 die Artikel 22-22b FZG für analog anwendbar.

Der Abfluss von Vorsorgemitteln führt zur Neuberechnung der bisherigen Invalidenrente bzw. der späteren Altersrente. Nach Absatz 2 verwendet die Vorsorgeeinrichtung dabei ihre eigenen Berechnungsgrundlagen. Damit trägt der Vorentwurf der Tatsache Rechnung, dass gewisse Vorsorgeeinrichtungen eine temporäre Invalidenrente ausrichten, die mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters durch eine Altersrente ersetzt wird. In diesem Fall führt der Abfluss von Vorsorgemitteln bei einer Scheidung grundsätzlich zu keiner Kürzung der Invalidenrente; der Vorsorgenehmer muss aber später mit einer zum Teil massiv gekürzten Altersrente rechnen. Im Fall einer lebenslänglichen Invalidenrente führt der Abfluss von Vorsorgemitteln zu einer linearen Kürzung dieser Rente. Diesen unterschiedlichen Systemen müssen die Ehegatten (und die Gerichte) die nötige Beachtung schenken, wollen sie unliebsame spätere Überraschungen vermeiden.

Mit der Expertenkommission lehnt der Bunderat weitergehende Eingriffe in den Autonomiebereich der Vorsorgeeinrichtungen ab, da zu befürchten ist, dass diese darauf mit einem Leistungsabbau reagieren.

Artikel 22d äussert sich nicht zur Frage, was der berechnete Ehegatte mit der ihm zustehenden Austrittsleistung machen kann. Die Situation präsentiert sich diesbezüglich grundsätzlich gleich wie bei einer Scheidung vor dem Vorsorgefall, d.h. der berechnete Ehegatte muss die Austrittsleistung, wenn dies möglich ist, in seine eigene Vorsorgeeinrichtung einbringen oder kann sie andernfalls auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen. Zusätzlich wird mit Artikel 22f VE-FZG die Möglichkeit geschaffen, dass der berechnete Ehegatte die Austrittsleistung auf die Auffangeinrichtung überträgt, mit dem Ziel, dafür sofort oder später eine Rente zu beziehen. Auch eine Barauszahlung kommt in Frage, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der berechnete Ehegatte eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Art. 5 Abs. 1 Bst. b FZG).

Art. 22e

Die Bestimmung handelt von der Berechnung der Austrittsleistung, falls im Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Altersrente ausgerichtet wird. In diesem Fall entspricht die Austrittsleistung dem reglementarischen Rentenbarwert im Zeitpunkt der Scheidung (Abs. 1). Der Rentenbarwert beinhaltet nicht nur das Deckungskapital, das für die Ausrichtung der künftigen Altersleistungen nötig ist, sondern immer auch das Deckungskapital, das auf Hinterlassenenleistungen entfällt. Dieser Teil des Deckungskapitals kann bei Männern im fortgeschrittenen Alter sogar höher sein als jener Teil des Deckungskapitals, der auf die Altersleistungen entfällt.

Der reglementarische Rentenbarwert ist auf die Zeit vor und nach der Heirat zu verteilen. Abzustellen ist dabei auf das Verteilungsverhältnis, wie es zum Zeitpunkt der Pensionierung bestanden hat, d.h. die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Pensionierung ist der aufgezinsten Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat gegenüberzustellen (Abs. 2).

Berechnungsbeispiele mit Erläuterungen finden sich in den Anhängen V (vgl. Ziff. 6.5) und VI (vgl. Ziff. 6.6).

Wie bei Invalidität (Art. 22d) muss die Rente des verpflichteten Ehegatten nach dem Abfluss eines Teils seiner Vorsorgemittel neu berechnet werden. Die Vorsorgeeinrichtung verwendet dabei erneut ihre eigenen Berechnungsgrundlagen (Abs. 3). Damit ist sichergestellt, dass die Scheidung zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Vorsorgeeinrichtung führt. Entsprechend erfolgt auch keine Mitfinanzierung der Kosten durch die anderen Versicherten und den Arbeitgeber. Dies ändert allerdings nichts daran, dass es für eine Vorsorgeeinrichtung ein Problem darstellen kann, einem Versicherten erklären zu müssen, dass er im Anschluss an eine Scheidung möglicherweise eine massiv tiefere Rente erhält.

Art. 22f

Artikel 22f dient der Sicherung der Vorsorge. Die Bestimmung macht den Weg frei, dass der berechnete Ehegatte die bei der Scheidung erhaltene Austrittsleistung zu vertretbaren Bedingungen in eine Altersrente umwandeln kann. Damit es dazu kommt, muss er bei der Scheidung die Austrittsleistung auf die Auffangeinrichtung

übertragen. Diese übernimmt damit eine neue Aufgabe, weshalb Artikel 60 Absatz 2 BVG um den neuen Buchstaben f zu ergänzen ist.

Die Übertragung der Austrittsleistung auf die Auffangeinrichtung ist freiwillig. Der berechnete Ehegatte kann die Austrittsleistung auch wie bisher in eine Freizügigkeitseinrichtung einbringen. Sofern ein Einkauf bei der eigenen Vorsorgeeinrichtung möglich ist, kann die Austrittsleistung auch dafür verwendet werden. Zu denken ist beispielsweise an den Fall, dass der berechnete Ehegatte nach der Scheidung seinen Beschäftigungsgrad erhöht.

In Bezug auf die Modalitäten der vorgeschlagenen Lösung sind die folgenden Punkte zu beachten: Die Austrittsleistung, die umzuwandeln ist, umfasst auch den darauf geschuldeten Zins (Abs. 2). Der Vorentwurf verzichtet darauf, der Auffangeinrichtung Vorgaben in Bezug auf die Höhe dieses Zinses zu machen. Dieser hängt damit hauptsächlich vom wirtschaftlichen Umfeld bzw. den Anlagemöglichkeiten der Auffangeinrichtung ab. Dabei ist zu beachten, dass die Auffangeinrichtung im Rahmen von Artikel 22f ohne aktive Versicherte und ohne den Sicherheitsfonds im Rücken funktionieren muss; sie verfügt damit nur über eine sehr beschränkte Risikofähigkeit.

Verlangt werden kann die Umwandlung frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen des Rentenalters. Eine obere Alterslimite ist nicht vorgesehen, aber auch nicht nötig. Sinn macht eine Rente nämlich häufig gerade dann, wenn der Ehegatte, der bei der Scheidung Vorsorgemittel erhält, seinerseits bereits das Rentenalter erreicht hat.

Die Auffangeinrichtung schuldet gemäss Artikel 22f nur Altersleistungen. Hinterbliebene können deshalb beim Tod der rentenberechtigten Person keine Leistungen in Anspruch nehmen.

Für das gute Funktionieren der Auffangeinrichtung ist entscheidend, dass sie ihre eigenen Grundlagen für die Ermittlung der Altersrente verwenden kann (Abs. 3). In diesem Rahmen darf sie auch mit unterschiedlichen Umwandlungssätzen operieren, wenn diese Ausdruck unterschiedlicher Risiken sind.

Die Auffangeinrichtung profitiert gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen von keinen Wettbewerbsvorteilen. Letzteren bleibt es unbenommen, ihre Versicherungslösungen (Freizügigkeitspolice) nach den gleichen Bedingungen wie die Auffangeinrichtung zu vermarkten. Die bisherige Erfahrung lehrt allerdings, dass in der Praxis Freizügigkeitspolice wenig verbreitet sind und ganz im Schatten von Freizügigkeitskonten stehen.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass an der Möglichkeit, eine Austrittsleistung in eine Rente umzuwandeln, auch ausserhalb der Scheidungssituation ein gewisses Interesse besteht. Dies gilt namentlich für Arbeitslose ohne Aussicht darauf, ihre frühere Austrittsleistung je wieder in eine neue Vorsorgeeinrichtung einbringen zu können. Trotzdem möchte sich der Bundesrat im Augenblick auf die Scheidungssituation beschränken.

Verzichtet die berechnete Person darauf, die Umwandlung der Austrittsleistung in eine Altersrente zu verlangen, so wird die Austrittsleistung wie jede andere Austrittsleistung behandelt. Dies gilt beispielsweise für die zu beachtende Begünstigtenordnung (Art. 15 FZV).

Für die steuerrechtlichen Auswirkungen des Vorschlags sei auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen.

Art. 22g

Artikel 22g entspricht dem bisherigen Artikel 22d FZG.

Art. 23

Die Aufhebung von Artikel 23 FZG ist systematisch begründet. Die Bestimmung findet sich neu als Artikel 21a.

Art. 24a

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen bei der Meldung vergessener Guthaben die Wahl zwischen zwei Vorgehensweisen: Sie können entweder selektiv nur jene Guthaben, bei denen sie keinen Kontakt mit den Berechtigten mehr herstellen können, an die Zentralstelle 2. Säule melden oder ihren ganzen Versichertenbestand. Diese zweite Möglichkeit wird hauptsächlich von den Freizügigkeitseinrichtungen genutzt.

Im Scheidungsalltag herrscht oft Unsicherheit, ob die Beteiligten tatsächlich alle ihre Vorsorgeguthaben offenlegen. Ehepartner informieren sich oft nicht oder nicht vollständig über ihre jeweiligen Vorsorgeverhältnisse, wobei dies noch dadurch verstärkt werden kann, dass der Scheidung eine längere Trennungszeit vorausgegangen ist. Die Ehepartner haben zwar Mitwirkungspflichten und müssen die Einrichtungen angeben, bei denen sich ihre Vorsorgeguthaben befinden. In der Praxis ist es jedoch schwierig, zuweilen sogar unmöglich, diese Mitwirkungspflichten gegenüber nicht kooperativen oder abwesenden Personen durchzusetzen.

Guthaben bei Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen können auch nicht immer anhand von aktuellen oder früheren Steuererklärungen aufgefunden werden, da diese Guthaben vor ihrer Fälligkeit nicht steuerrelevant sind und daher weder die Guthaben selbst noch allfällige Übertragungen zwischen Einrichtungen deklariert werden müssen. Die Rekonstruktion der Erwerbsbiographie kann zwar anhand der Informationen der AHV erleichtert werden. Sie bleibt jedoch umständlich und langwierig und ist nur beschränkt zweckmässig. Bei häufigem Stellenwechsel werden die Verhältnisse schnell kompliziert, und frühere Arbeitgeber und deren Vorsorgeeinrichtungen existieren oft im Zeitpunkt der Scheidung nicht mehr. Es genügt auch nicht, die jeweils erworbenen Vorsorgeguthaben in Erfahrung zu bringen. Vielmehr muss auch festgestellt werden, ob die jeweiligen Austrittsleistungen an die nächste Vorsorgeeinrichtung oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wurden und ob sie – im letzteren Fall – eventuell in einem späteren Zeitpunkt mit dem restlichen Vorsorgeguthaben zusammengeführt wurden. Mit einer generellen Meldung aller Vorsorgeguthaben an die Zentralstelle 2. Säule lassen sich Zweifel beseitigen.

Die vorgeschlagene Meldung an die Zentralstelle 2. Säule beschränkt sich auf den Bestand eines Guthabens. Die Pflicht zur Meldung betrifft nicht nur die aktiven Versicherten, sondern auch die Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente. Dadurch, dass neu nicht mehr zwei verschiedene Vorgehensweisen zur Wahl stehen, erübrigt sich Artikel 24b FZG. Der Artikel kann daher aufgehoben werden. Die technischen Einzelheiten sind in der Verordnung zu regeln, wie dies bereits heute der Fall ist.

Art. 24b

Siehe Bemerkungen zu Artikel 24a.

Art. 25a Abs. 1

Die vorgeschlagene Änderung ist rein redaktioneller Natur und bringt eine Anpassung an die neu redigierten Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich (Art. 122-124 VE-ZGB). Im Übrigen entspricht die Fassung jener, der das Parlament im Rahmen der ZPO zugestimmt hat (vgl. Ziff. 1.3.5).

Zuständig ist das Versicherungsgericht nicht nur bei Uneinigkeit der Ehegatten, sondern auch, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung weigert, eine Durchführbarkeitserklärung abzugeben.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund.

Auch in Bezug auf das Steueraufkommen führt der vorgeschlagene Vorentwurf zu keinen nennenswerten Änderungen. Eine Entlastung für die Steuerbehörden bedeutet es, dass durch den Wegfall von Artikel 124 Absatz 1 ZGB seltener freie Mittel für den Vorsorgeausgleich aufgewendet werden müssen. Entsprechend verliert die heute umstrittene Frage an Bedeutung, wie diese Mittel steuerrechtlich zu behandeln sind³⁰. Im Übrigen bleibt es dabei, dass die Aufwendungen für einen Wiedereinkauf in die berufliche Vorsorge im Anschluss an den Vorsorgeausgleich in voller Höhe von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können (Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG und Art. 79b Abs. 4 BVG). Mit der Mehrheit der Expertenkommission lehnt es der Bundesrat ab, auf diese für die Akzeptanz des Vorsorgeausgleichs wichtige Bestimmung zurückzukommen. Er sieht umgekehrt aber auch keinen Grund, diese Wiedereinkaufsmöglichkeit auch für den Fall vorzusehen, dass im Zeitpunkt der Scheidung ein Vorsorgefall bereits eingetreten ist. Ein solches Recht könnte kaum mehr mit einem Vorsorgebedürfnis begründet werden, sondern entspräche bloss noch dem Wunsch nach Steueroptimierung.

Steuerrechtlich neutral sind auch die Vorschläge zum Vorsorgeausgleich nach dem Vorsorgefall (Art. 22d und 22e VE-FZG). Soweit diese Mittel anschliessend weiterhin für die Vorsorge bestimmt sind, löst der Vorgang keine Steuerfolgen aus. Dies gilt namentlich auch für den Fall, dass die Austrittsleistung auf die Auffangeinrichtung übertragen wird (Art. 22f VE-FZG). Versteuert werden muss in

³⁰ Eine diesbezüglich etablierte Praxis ist nicht auszumachen. Nach Auskunft der Eidg. Steuerverwaltung ist die angemessene Entschädigung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB als Leibrente zu qualifizieren und in der Folge zu 40 Prozent steuerbar (Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]). Demgegenüber stellen sich einzelne kantonale Steuerbehörden auf den Standpunkt, dass es sich dabei um Leistungen handelt, die zu 100 Prozent versteuert bzw. in Abzug gebracht werden können (Art. 23 Bst. f und 33 Abs. 1 Bst. c DBG). Dieser Auffassung neigt auch die Lehre zu (vgl. THOMAS RAMSEIER, in: FamKommentar Scheidung [Hrsg. Ingeborg Schwenzer], 2. Auflage, Bern 2005, Anhang Steuerrechtliche Aspekte und Berechnungen, N. 45; ferner PETER LOCHER, Auswirkungen einer Scheidung/Trennung im Bereich der Steuern, FamPra.ch 2008, 463 ff., insbes. S. 474 f.).

diesem Fall erst die spätere Rente (Art. 22 DBG und Art. 83 BVG). Vom berechtigten Ehegatten sofort zu versteuern sind umgekehrt jene Vorsorgemittel, die er im Fall der Scheidung bar bezieht (Art. 38 DSG).

3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Kantone und Gemeinden dürfen den Vorsorgeausgleich steuerrechtlich nicht anders behandeln, als der Bund dies tut (Art. 81 Abs. 2 und 83 BVG). Was die finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage auf sie betrifft, kann deshalb auf das zum Bund Gesagte verwiesen werden (vgl. Ziff. 3.1).

Ein gewisser Zusatzaufwand entsteht bei den Grundbuchämtern, die zu prüfen haben, ob die für eine spätere Errichtung eines Grundpfandes nötige Zustimmung des Ehegatten vorliegt (Art. 331e VE-OR).

Nicht zu befürchten ist, dass die neuen Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich - sobald sich die Praxis darauf eingestellt hat - zu einer stärkeren Belastung der Gerichte führen. Die Vorlage bringt im Gegenteil diverse Klarstellungen. Entlastend für die erstinstanzlichen Gerichte dürfte ferner auch sein, dass in Zukunft über die Zentralstelle 2. Säule leichter in Erfahrung gebracht werden kann, über welche Vorsorgemittel ein Ehegatte im Zeitpunkt der Scheidung verfügt (Art. 24a VE-FZG).

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die Vorsorgeeinrichtungen

Die vorgeschlagene Revision der Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich führt zu keiner systematischen Mehr- oder Minderbelastung der Vorsorgeeinrichtungen bzw. der Arbeitgeber und der versicherten Personen. Die für die Vorsorge vorgesehenen Mittel werden als eine gesetzte Grösse betrachtet, die es im Fall der Scheidung unter den Beteiligten fair zu verteilen gilt. Nicht leugnen lässt sich allerdings, dass dies mit einem gewissen administrativen Mehraufwand für die Vorsorgeeinrichtungen verbunden ist. Dies gilt namentlich für die Pflicht, den Versichertenbestand - dazu zählen auch die Rentner - periodisch der Zentralstelle 2. Säule zu melden (Art. 24a VE-FZG) oder zu prüfen, ob die Zustimmung des Ehegatten für eine Kapitalabfindung vorliegt (Art. 37a VE-BVG). Wie sich dieser personell und finanziell auswirkt, lässt sich kaum abschätzen, dürfte aber gering sein. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle Akteure ihren schon heute bestehenden Informations- und Dokumentationspflichten grundsätzlich nachkommen. Dies gilt insbesondere für die Angabe auf dem Versicherungsausweis der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung.

3.4 Auswirkungen auf die Informatik

Es ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Änderungen auch Auswirkungen auf die Informatik haben. Diese dürften sich allerdings in engen Grenzen halten; sie sind nicht mit dem Aufwand zu vergleichen, der nötig war, als es um das Inkrafttreten der Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich am 1. Januar 2000 ging. Von grosser Bedeutung für das gute Funktionieren der Informatik ist

allerdings, dass die für die Berechnung nötigen Angaben zur Verfügung stehen (vgl. Ziff. 3.3).

4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Der Bundesrat hat eine Vorlage zum Vorsorgeausgleich in der Legislaturplanung 2007 bis 2011 angekündigt³¹.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Regelung über den Vorsorgeausgleich stützt sich auf die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts (Art. 122 Abs. 1 BV). Damit verbindet sich allerdings kein Freipass für den Gesetzgeber, den Vorsorgeausgleich in beliebiger Art und Weise auszugestalten. So bleibt namentlich die Forderung nach Gleichstellung von Mann und Frau zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 3 BV). Ferner hat der Vorsorgeausgleich das Leistungsziel der Drei-Säulen der (beruflichen) Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu respektieren: Die 1. und 2. Säule sollen zusammen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen (Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV). Der Vorentwurf hält sich an diese von der Verfassung gesteckten Grenzen.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Schweiz ist keine internationalen Verpflichtungen eingegangen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Vorsorgeausgleichs hätten.

Im Übrigen stehen die Vorschläge im Einklang mit den allgemein gültigen Verpflichtungen, wie sie sich für die Schweiz beispielsweise aus dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (SR 0.108) oder aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) ergeben. Kein Problem stellt auch das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit dar (SR 0.142.112.681). Im Übrigen kann auf den Kommentar zu den IPRG-Vorschlägen verwiesen werden (vgl. Ziff. 2.4).

³¹ BBl 2008 824

5.3

Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Der Vorentwurf delegiert in einem Bereich Rechtsetzungskompetenzen. Es geht dabei um die Pflicht zur Meldung der Versichertenbestände (Art. 24a VE-FZG in Verbindung mit Art. 24e FZG). Hier kann das zuständige Departement das Verfahren regeln, und das zuständige Bundesamt kann technische Weisungen erlassen. Eine solche Delegation von Rechtsetzungskompetenzen existiert bereits heute, allerdings nur in Bezug auf noch nicht geltend gemachte Ansprüche.

6 Anhänge

6.1 Anhang I: Verteilung des Zinsverlusts bei einem WEF-Vorbezug

Heirat

Heirat: 1.1.1997

Austrittsleistung bei Heirat Fr. 100'000

Vorbezug

Vorbezug: 1.1.2000 Fr. 50'000

Austrittsleistung vor dem Vorbezug Fr. 200'000

Austrittsleistung bei Heirat, aufgezinst auf
den Zeitpunkt des Vorbezugs Fr. 112'486

Vorehelicher Anteil an Austrittsleistung
zum Zeitpunkt des Vorbezugs (112'486 : 200'000) 56%

Scheidung

Scheidung: 14.4.2009

Vorbezug, aufgezinst bis zur Scheidung Fr. 66'088

Zinseinbusse auf dem Vorbezug: (66'088 – 50'000) Fr. 16'088

Davon vorehelich: 56% Fr. 9'048

Davon ehelich: 44% Fr. 7'040

Austrittsleistung bei Scheidung Fr. 450'000

Vorbezug aufgezinst Fr. 66'088

Austrittsleistung Heirat aufgezinst Fr. -148'665

Eheliche Zinseinbusse Fr. - 7'040

Zu teilende Austrittsleistung Fr. 360'383

6.2

Anhang II: Scheidung eines Invalidenrentners mit temporärer BVG-Rente (Art. 22d VE-FZG)

	Heirat	Invalidität	Scheidung
Alter des Mannes	33	40	55
Austrittsleistung Heirat	27'600		59'900 ³²
Austrittsleistung		71'900	269'700
Versicherter Lohn	46'900	53'800	

Erworbene Austrittsleistung während der Ehe Fr. 209'800

Anteil der Frau Fr. 104'900

Restaltersguthaben des Mannes Fr. 164'800

Altersguthaben im Rücktrittsalter ohne Scheidung Fr. 515'500

Altersguthaben im Rücktrittsalter mit Scheidung Fr. 360'300

In diesem Beispiel ist der Mann versichert und wurde im Verlauf der Ehe invalid. Im Reglement seiner Vorsorgeeinrichtung ist für die Invalidität eine temporäre Rente bis zum Rücktrittsalter vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das (reglementarische) Altersguthaben beitragsbefreit weiter geäufnet und dann in eine "Altersrente" umgewandelt, die an die Stelle der temporären Invalidenrente tritt.

Im Scheidungsfall wird analog zu einer "normalen" Austrittsleistung auf das weiter geäufnete Altersguthaben abgestellt.

Bei der Eheschliessung beträgt die Austrittsleistung des Versicherten Fr. 27'600. Bei Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen beträgt das Guthaben Fr. 71'900 und wird seither basierend auf dem versicherten Lohn von Fr. 53'800 weiter geäufnet, so dass im Zeitpunkt der Scheidung der Betrag auf Fr. 269'700 angewachsen ist. Davon wird das voreheliche Guthaben inklusive Zins (Fr. 59'900) abgezogen und vom Restbetrag (Fr. 209'800) die Hälfte (Fr. 104'900) an die Vorsorge der geschiedenen Frau überwiesen.

Die temporäre Invalidenrente, die nicht über das Altersguthaben finanziert wird, wird von der Teilung nicht beeinflusst. Hingegen ist im Rücktrittsalter das Guthaben um die Fr. 104'900 plus den Zins, der auf diesem Betrag bis zum Rücktrittsalter noch berechnet worden wäre, tiefer (Fr. 360'300 statt Fr. 515'500), so dass die Rente ab diesem Zeitpunkt um ca. 30% tiefer ausfällt als ohne Scheidung.

32 Aufgezinst bis zum Zeitpunkt der Scheidung

6.3

Anhang III: Scheidung eines Invalidenrentners mit temporärer (überobligatorischer) Rente (Art. 22d VE-FZG)

	Heirat	Invalidität	Scheidung
Alter des Mannes	33	40	55
Austrittsleistung Heirat	31'500		68'400 ³³
Austrittsleistung		81'000	296'900
Versicherter Lohn	46'900	53'800	

Erworbene Austrittsleistung während der Ehe Fr. 228'500

Anteil geschiedene Frau Fr. 114'250

Restaltersguthaben geschiedener Mann Fr. 182'650

Altersguthaben im Rücktrittsalter ohne Scheidung Fr. 562'200

Altersguthaben im Rücktrittsalter mit Scheidung Fr. 393'200

Bei diesem Beispiel geht die Vorsorge über das BVG-Minimum hinaus, indem bei gleichem versichertem Lohn wie beim vorherigen Beispiel höhere Altersgutschriften gemacht werden, als dies das Gesetz verlangen würde. Dadurch erhöhen sich die Beträge, die während und nach der Ehe angespart werden. Im Übrigen bleibt sich das Vorgehen jedoch gleich. Nach dem Rentenalter fällt die Rente um ca. 30% tiefer aus als dies ohne die Scheidung der Fall gewesen wäre.

³³ Aufgezinst bis zum Zeitpunkt der Scheidung

6.4

Anhang IV: Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslänglicher Rente im Leistungsprimat (Art. 22d VE-FZG)

	Heirat	Invaliddität	Scheidung
Alter des Mannes	33	40	55
Austrittsleistung Heirat	21'600		47'000 ³⁴
Austrittsleistung		81'000	203'800
Versicherter Lohn	44'200	53'800	

Austrittsleistung während der Ehe erworben	Fr.	156'800
Anteil geschiedene Frau	Fr.	78'400
Rentendeckungskapital bei Scheidung	Fr.	472'600
Übertragung an geschiedene Frau	Fr.	- 78'400
Restrentendeckungskapital nach Scheidung	Fr.	394'200
Rente vor Scheidung	Fr.	26'500
Rente nach Scheidung ($26'500 \cdot 394'200 / 472'600$)	Fr.	22'100

Dieses Beispiel illustriert das Vorgehen und die Folgen bei einer Vorsorgelösung mit einem Leistungsprimat mit lebenslänglicher Invalidenrente. Bei einer solchen Lösung wird ab Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente kein überobligatorisches Altersguthaben weiter geführt, da im Rentenalter keine Ablösung der Invalidenrente erfolgt. Sollte die versicherte Person jedoch die Arbeitsfähigkeit wieder erlangen, hätte sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, die nach weitgehend einhelliger Ansicht auch die überobligatorische Vorsorge mit einschliessen würde. Auf diese hypothetische Austrittsleistung wird für die Berechnung des Betrags, der bei der Scheidung zu teilen ist, abgestellt.

Bei der Eheschliessung beträgt die Austrittsleistung des Versicherten Fr. 21'600. Bei Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen beträgt das Guthaben Fr. 81'000. Würde dieser Versicherte im Zeitpunkt der Scheidung seine Arbeitsfähigkeit wieder erlangen, hätte er einen Anspruch auf eine Austrittsleistung von Fr. 203'800. Davon wird das voreheliche Guthaben inklusive Zins (Fr. 47'000) abgezogen und vom Restbetrag (Fr. 156'800) die Hälfte (Fr. 78'400) an die Vorsorge der geschiedenen Frau überwiesen. Danach berechnet die Vorsorgeeinrichtung die Invalidenrente neu, sie beträgt nur Fr. 22'100 statt bisher Fr. 26'500 und ist damit um ca. 17% tiefer als die bisherige Rente. Die Verminderung der Rente ist zwar prozentual kleiner als in den Beispielen in den Anhängen II und III, sie wirkt jedoch länger, nämlich bereits ab 55, dem Zeitpunkt der Scheidung.

34 Aufgezinst bis zum Zeitpunkt der Scheidung

6.5

Anhang V: Scheidung bei laufender Altersrente (Art. 22e VE-FZG)

	Heirat	Rücktrittsalter	Scheidung
Alter des Mannes	33	65	70
Austrittsleistung Heirat	27'600	85'500	
Austrittsleistung		600'900	
Altersrente		40'900	40'900

Austrittsleistung Rücktrittsalter Fr. 600'900

Austrittsleistung Heirat aufgezinst Fr. 85'500

Erworbene Austrittsleistung während Ehe Fr. 515'400

Anteil eheliche Austrittsleistung: 85.77%

Rentendeckungskapital Mann vor Scheidung Fr. 516'000

Zu teilen: 85.77% Fr. 442'600

Anteil der Frau Fr. 221'300

Rentendeckungskapital Mann nach Scheidung Fr. 294'700

Rente Mann vor Scheidung Fr. 40'900

Rente Mann nach Scheidung Fr. 23'500

Bei einer laufenden Altersrente kann nicht mehr auf eine (hypothetische) Austrittsleistung abgestellt werden, sondern legt der Berechnung für eine Teilung das Deckungskapital der Rente zugrunde. Um der Dauer der Ehe, während der Vorsorgeguthaben aufgebaut wurde, auch bei der Teilung nach Beginn der Altersrente Rechnung zu tragen, teilt man - analog zur Teilung vor dem Vorsorgefall - nur jenen Anteil am Deckungskapital, der der Versicherungszeit während der Ehe zuzuordnen ist. Dazu bestimmt man, in welchem Verhältnis das voreheliche zum ehelichen Guthaben im Zeitpunkt des Rücktrittsalters stand. In diesem Beispiel sind 85.77% des gesamten Guthabens im Zeitpunkt des Rücktrittsalters (Fr. 600'900) der Versicherungszeit während der Ehe zuzuordnen. Das gleiche Verhältnis wendet man auf das Deckungskapital, das im Moment der Scheidung noch vorhanden ist (Fr. 516'000), an und kommt so zum Betrag von Fr. 442'600 ehelichen Anteil am Deckungskapital, der hälftig geteilt wird. Nach der Teilung berechnet die Vorsorgeeinrichtung die Altersrente des Versicherten neu: statt der bisherigen Rente von Fr. 40'900 wird er nur noch eine Rente von Fr. 23'500 erhalten. Nach der Scheidung fällt die Rente um ca. 42% tiefer aus als dies ohne die Scheidung der Fall war.

6.6

Anhang VI: Scheidung bei laufender Altersrente (Mann Altersrentner Art. 22e VE-FZG, Frau aktiv)

	Heirat	Rücktritt	Scheidung
Alter des Mannes	43	65	70
Alter der Frau	33	55	60
Austrittsleistung Mann Heirat	98'100	204'800 ³⁵	
Austrittsleistung Frau Heirat	27'700		70'000 ³⁶
Austrittsleistung Mann Rücktritt		600'900	
Austrittsleistung Frau Scheidung			427'300
Altersrente des Mannes		40'900	40'900

Austrittsleistung Mann Rücktrittsalter	Fr.	600'900
Austrittsleistung Heirat Mann aufgezinnt	Fr.	204'800
Erworbene Austrittsleistung Mann während Ehe	Fr.	396'100
Anteil eheliche Austrittsleistung: 65.92%		

Rentendeckungskapital Mann vor Scheidung	Fr.	516'000
Zu teilen von Mann: 65.92%	Fr.	340'100

Austrittsleistung Frau Heirat	Fr.	27'700
Austrittsleistung Frau Scheidung	Fr.	427'300
Austrittsleistung Heirat aufgezinnt	Fr.	70'000
Erworbene Austrittsleistung Frau während Ehe	Fr.	357'300

Verrechnung Frau zu Mann (17'200 / 2)	Fr.	8'600
---------------------------------------	-----	-------

Bei diesem Beispiel sind beide Parteien versichert. Der Mann hat im Zeitpunkt der Scheidung bereits das Rentenalter erreicht, während die Frau noch erwerbstätig ist. Für den Mann erfolgt die Berechnung wie im Beispiel in Anhang V, für die Frau wie bereits bisher bei einer Scheidung vor einem Vorsorgefall. Das Deckungskapital des Mannes (Fr. 340'100) wird mit der Austrittsleistung der Frau (Fr. 357'300) verglichen und gegenseitig verrechnet. Die Differenz wird geteilt und somit stehen dem Mann noch Fr. 8'600 zu.

35 Aufgezinst bis zum Zeitpunkt des Altersrücktritts

36 Aufgezinst bis zum Zeitpunkt der Scheidung

Übersicht	2
1 Allgemeiner Teil	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Die Kritik am geltenden Recht	5
1.2.1 Überblick	5
1.2.2 Ermittlung des relevanten Vorsorgevermögens	5
1.2.3 Ausnahmen vom Grundsatz der hälftigen Teilung	6
1.2.4 Die prekäre Situation sogenannter geschiedener Witwen	7
1.2.5 Sicherung des Vorsorge	8
1.2.6 Internationales Privatrecht	9
1.3 Grundzüge der vorgeschlagenen Revision	10
1.3.1 Festhalten am <i>Status quo</i>	10
1.3.2 Teilung der Austrittsleistung auch nach Eintritt des Vorsorgefalls	11
1.3.3 Ausnahmen von der hälftigen Teilung	11
1.3.4 Weitere Revisionsvorschläge	12
1.3.5 Verhältnis der Vorlage zur Eidgenössischen Zivilprozessordnung	13
2 Besonderer Teil	14
2.1 Änderungen des Zivilgesetzbuches	14
2.2 Änderungen des Obligationenrechts	17
2.3 Änderung der Zivilprozessordnung	17
2.4 Änderungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht	17
2.5 Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	20
2.6 Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes	24
3 Auswirkungen	32
3.1 Auswirkungen auf den Bund	32
3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden	33
3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die Vorsorgeeinrichtungen	33
3.4 Auswirkungen auf die Informatik	33
4 Verhältnis zur Legislaturplanung	34
5 Rechtliche Aspekte	34
5.1 Verfassungsmässigkeit	34
5.2 Vereinbarungen mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	34
5.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	35
6 Anhänge	36
6.1 Anhang I: Verteilung des Zinsverlusts bei einem WEF-Vorbezug	36
6.2 Anhang II: Scheidung eines Invalidenrentners mit temporärer BVG-Rente (Art. 22d VE-FZG)	37
6.3 Anhang III: Scheidung eines Invalidenrentners mit temporärer (überobligatorischer) Rente (Art. 22d VE-FZG)	38

6.4 Anhang IV: Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslänglicher Rente im Leistungsprimat (Art. 22d VE-FZG)	39
6.5 Anhang V: Scheidung bei laufender Altersrente (Art. 22e VE-FZG)	40
6.6 Anhang VI: Scheidung bei laufender Altersrente (Mann Altersrentner Art. 22e VE-FZG, Frau aktiv)	41

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 4a (neu)

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

4a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a),

Art. 111 Abs. 1 und 2

¹ Verlangen die Ehegatten gemeinsam die Scheidung und reichen sie eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen mit den nötigen Belegen und mit gemeinsamen Anträgen hinsichtlich der Kinder und der beruflichen Vorsorge ein, so hört das Gericht sie getrennt und zusammen an. Die Anhörung kann aus mehreren Sitzungen bestehen.

² Hat sich das Gericht davon überzeugt, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und die Vereinbarung mit den Anträgen hinsichtlich der Kinder und der beruflichen Vorsorge genehmigt werden kann, so spricht das Gericht die Scheidung aus.

¹ BBl ...

² SR 210

³ SR 831.40

Art. 122

D. Berufliche
Vorsorge
I. Teilung

¹ Die während der Ehe erworbenen Ansprüche gegenüber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge sind bei der Scheidung hälftig zu teilen (Vorsorgeausgleich).

² Das Gericht verweigert die Teilung ganz oder teilweise, wenn sie offensichtlich unbillig wäre.

³ Ein Ehegatte kann in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen auf den Vorsorgeausgleich ganz oder teilweise verzichten, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge sichergestellt bleibt.

Art. 123

II. Berechnung

¹ Die Höhe der Ansprüche gegenüber der Einrichtung der beruflichen Vorsorge berechnet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁴.

² Barauszahlungen von Austrittsleistungen und Vorsorgeleistungen in Kapitalform, die ein Ehegatte während der Ehe erhalten hat, sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Art. 124

III. Durchführung

¹ Der Vorsorgeausgleich erfolgt in Form einer Austrittsleistung.

² Kann für den Vorsorgeausgleich nicht auf Mittel der beruflichen Vorsorge zurückgegriffen werden oder erweist sich ein solcher Rückgriff aufgrund der Vorsorgebedürfnisse als nicht angemessen, so hat der verpflichtete Ehegatte den Ausgleich durch eine Kapitalzahlung oder mittels Ausrichtung einer Unterhaltsrente zu leisten.

³ Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

⁴ SR 831.42

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht⁵

Art. 331d Abs. 5

⁵ Ist der Arbeitnehmer verheiratet, so ist die Verpfändung nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann der Arbeitnehmer die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Art. 331e Abs. 5 und 6

⁵ Ist der Arbeitnehmer verheiratet, so ist der Bezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Wird nach dem Vorbezug für Wohneigentum ein Grundpfandrecht begründet, so ist auch hierfür die schriftliche Zustimmung notwendig. Kann der Arbeitnehmer die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

⁶ Werden Ehegatten vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach den Artikeln 122-124 des Zivilgesetzbuches⁶, nach Artikel 280 ZPO⁷ und Artikel 22 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993⁸ geteilt. Nach Eintritt eines Vorsorgefalls wird er nach Artikel 123 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches⁹ berücksichtigt. Die gleiche Regelung gilt bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

5 SR 220
6 SR 210
7 SR...; BBl 2009 21
8 SR 831.42
9 SR 210

2. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁰

Art. 281 Abs. 1

¹ Kommt keine Vereinbarung zustande, stehen jedoch die massgeblichen Austrittsleistungen fest, so entscheidet das Gericht nach den Vorschriften des ZGB¹¹ über das Teilungsverhältnis (Art. 122-124 ZGB in Verbindung mit den Art. 22-22e des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993¹²), legt den zu überweisenden Betrag fest und holt bei den beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unter Ansetzung einer Frist die Bestätigung über die Durchführbarkeit der in Aussicht genommenen Regelung ein.

3. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987¹³ über das Internationale Privatrecht

Art. 61

II. Anwendbares
Recht

Scheidung und Trennung unterstehen schweizerischem Recht.

Art. 64 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Ist kein Gericht nach Absatz 1 zuständig, so sind für Klagen auf Ergänzung oder Abänderung von Entscheidungen über die Teilung der Ansprüche gegenüber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge die schweizerischen Gerichte am Sitz dieser Einrichtung zuständig. Eine Ergänzung ist zulässig, soweit die ausländische Entscheidung ein Vorsorgeguthaben nicht berücksichtigt hat.

¹⁰ SR ...; BBl 2009 21

¹¹ SR 210

¹² SR 831.42

¹³ SR 291

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 15 Abs. 1 Bst. c (neu)

¹ Das Altersguthaben besteht aus:

- c. den Altersguthaben samt Zinsen, die im Rahmen des Vorsorgeausgleichs nach den Artikeln 122-124 ZGB¹⁵ überwiesen worden sind.

Art. 30c Abs. 5 und 6

⁵ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist der Bezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte, seine eingetragene Partnerin oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Wird nach dem Vorbezug für Wohneigentum ein Grundpfandrecht begründet, so ist auch hierfür die schriftliche Zustimmung notwendig. Kann der Versicherte die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen.

⁶ Wird vor Eintritt eines Vorsorgefalles die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach den Artikeln 122-124 des Zivilgesetzbuches¹⁶, nach Artikel 280 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁷ und Artikel 22 FZG¹⁸ geteilt. Nach Eintritt eines Vorsorgefalles wird er nach Artikel 123 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches¹⁹ berücksichtigt.

Art. 30d Abs. 6

⁶ Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Artikel 15 und dem überobligatorischen Guthaben zugeordnet.

Art. 37 Abs. 5

Aufgehoben

¹⁴ SR 831.40

¹⁵ SR 210

¹⁶ SR 210

¹⁷ SR...; BBl 2009 21

¹⁸ SR 831.42

¹⁹ SR 210

Art. 37a (neu) Zustimmung bei Kapitalabfindung

¹ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach Artikel 37 Absätze 2 und 4 nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann der Versicherte die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen.

² Die Vorsorgeeinrichtung schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung nach Absatz 1 nicht beibringt.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a (neu)

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge die Vorschriften über:

5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a),

Art. 60 Abs. 2 Bst. f (neu)

² Sie ist verpflichtet:

f. berechnigte Personen nach Artikel 22f FZG²⁰ als freiwillig Versicherte aufzunehmen.

5. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²¹

Art. 5 Abs. 3

³ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden. Die Vorsorgeeinrichtung schuldet auf der Barauszahlung so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung nicht beibringt.

Art. 21a Teil- oder Gesamtliquidation

¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

² Die Teil- oder Gesamtliquidation richtet sich nach den Artikeln 53b–53d BVG²².

²⁰ SR 831.42

²¹ SR 831.42

²² SR 831.40

Gliederungstitel vor Art. 22 (neu)

5a. Abschnitt: Erhaltung des Vorsorgeschatzes bei Ehescheidung und gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 22 Grundsatz

Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen nach den Artikeln 122-124 des Zivilgesetzbuches²³ (ZGB) sowie den Artikeln 280 und 281 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²⁴ (ZPO) geteilt; die Artikel 3–5 sind auf den zu übertragenden Betrag sinngemäss anwendbar.

Art. 22a Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung

¹ Die zu teilende Austrittsleistung eines Ehegatten entspricht der Differenz zwischen der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens und der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung. Die Austrittsleistung und das Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung sind auf den Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens aufzuzinsen.

² Anteile einer Einmaleinlage, die ein Ehegatte während der Ehe aus Mitteln finanziert hat, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung von Gesetzes wegen sein Eigengut wären (Art. 198 ZGB), sind zuzüglich Zins von der zu teilenden Austrittsleistung abzuziehen.

³ Haben während der Ehe Vorbezüge für Wohneigentum nach den Artikeln 30c BVG²⁵ und 331e OR²⁶ stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet.

Art. 22b Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung bei Heirat vor dem 1. Januar 1995

¹ Haben die Ehegatten vor dem 1. Januar 1995 geheiratet, so wird die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung aufgrund einer vom Eidgenössischen Departement des Innern erstellten Tabelle berechnet. Hat jedoch ein Ehegatte seit der Eheschliessung bis zum 1. Januar 1995 nie die Vorsorgeeinrichtung gewechselt und steht fest, wie hoch nach neuem Recht die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung

²³ SR 210

²⁴ SR ...; BBl 2009 21

²⁵ SR 831.40

²⁶ SR 220

gewesen wäre, so ist dieser Betrag für die Berechnung nach Artikel 22a Absatz 1 massgebend.

² Für die Berechnung der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung anhand der Tabelle ist von folgenden Eckwerten auszugehen:

- a. Zeitpunkt und Höhe der ersten, nach Artikel 24 von Gesetzes wegen mitgeteilten Austrittsleistung; ist zwischen der Eheschliessung und dem Zeitpunkt der mitgeteilten Austrittsleistung eine Austrittsleistung fällig geworden, so ist deren Höhe und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit für die Berechnung massgebend;
- b. Zeitpunkt und Höhe der letzten, vor der Eheschliessung bekannten Eintrittsleistung in ein neues Vorsorgeverhältnis; ist keine solche Eintrittsleistung bekannt, so gelten das Datum des Beginns des Vorsorgeverhältnisses und der Wert Null.

Vom Wert nach Buchstabe a werden der Wert gemäss Buchstabe b und allfällige dazwischenliegende Einmaleinlagen samt Zins bis zum Zeitpunkt gemäss Buchstabe a abgezogen. Die Tabelle gibt an, welcher Teil des errechneten Betrags als Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung gilt. Zu dem aus der Tabelle resultierenden Betrag sind die in Abzug gebrachte Eintrittsleistung gemäss Buchstabe b und die Einmaleinlagen, die vor der Eheschliessung erbracht worden sind, samt Zins bis zur Heirat hinzuzurechnen.

³ Die Tabelle berücksichtigt die Beitragsdauer zwischen der Erbringung der Eintrittsleistung nach Absatz 2 Buchstabe b und der Austrittsleistung nach Absatz 2 Buchstabe a sowie die in dieser Beitragsdauer liegende Ehedauer.

⁴ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für Freizügigkeitsguthaben, die vor dem 1. Januar 1995 erworben worden sind.

Art. 22c Übertragung der Austrittsleistung, Wiedereinzahlung

¹ Die zu übertragende Austrittsleistung wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG²⁷ zum überobligatorischen Guthaben bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten belastet und bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten dem obligatorischen und dem überobligatorischen Guthaben zugeordnet.

² Die Freizügigkeitseinrichtungen halten fest, wie sich die Austrittsleistung auf das Altersguthaben und das überobligatorische Guthaben verteilt.

³ Die Vorsorgeeinrichtung muss nach der Ehescheidung dem verpflichteten Ehegatten die Möglichkeit gewähren, im Rahmen der übertrage-

nen Austrittsleistung Beträge wieder einzubezahlen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Scheidung dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG und dem überobligatorischen Guthaben zugeordnet.

Art. 22d Laufende Invalidenrente

¹ Bei laufender Invalidenrente wird die Austrittsleistung sinngemäss nach den Artikeln 15-17 aufgrund des versicherten Lohns berechnet, der der Invalidenleistung zugrunde gelegt wurde. Im Übrigen gelten die Artikel 22–22b.

² Die Vorsorgeeinrichtung berechnet die Rente des verpflichteten Ehegatten aufgrund ihres Reglements neu.

Art. 22e Laufende Altersrente

¹ Wird im Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens eine Altersrente ausgerichtet, so entspricht die Austrittsleistung dem reglementarischen Rentenbarwert, jedoch höchstens der Austrittsleistung unmittelbar vor dem Rentenbeginn.

² Der Rentenbarwert im Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens wird im Verhältnis der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat und der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Rentenbeginns geteilt. Im Übrigen gelten die Artikel 22–22b.

³ Die Vorsorgeeinrichtung berechnet die Rente des verpflichteten Ehegatten aufgrund ihres Reglements neu.

Art. 22f Umwandlung der Austrittsleistung in eine Rente

¹ Die berechtigte Person kann verlangen, dass die Austrittsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB²⁸ an die Auffangeinrichtung überwiesen wird.

² Diese Austrittsleistung samt Zins wird auf Verlangen der berechtigten Person in eine Altersrente umgewandelt. Diese kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG²⁹ bezogen werden.

³ Die Auffangeinrichtung berechnet die Rente aufgrund ihres Reglements.

²⁸ SR 210

²⁹ SR 831.40

Art. 22g Eingetragene Partnerschaft

Bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind die Bestimmungen über die Scheidung sinngemäss anwendbar.

Art. 23

Aufgehoben

Art. 24a Meldepflicht der Einrichtungen

Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, melden der Zentralstelle 2. Säule jährlich alle ihre Versicherten.

Art. 24b

Aufgehoben

Art. 25a Abs. 1

¹ Können sich die Ehegatten über die bei der Ehescheidung zu übertragende Austrittsleistung (Art. 122-124 ZGB³⁰) nicht einigen, so hat das am Ort der Scheidung nach Artikel 73 Absatz 1 BVG³¹ zuständige Gericht gestützt auf den vom Scheidungsgericht bestimmten Teilungsschlüssel die Teilung von Amtes wegen durchzuführen, nachdem ihm die Streitsache überwiesen worden ist (Art. 281 Abs. 3 ZPO³²).

³⁰ SR 210
³¹ SR 831.40
³² SR ...; BBl 2009 21



Bern, 16. Dezember 2009

An die interessierten Organisationen

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Vorsorgeausgleich bei Scheidung);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Erfüllung der Motion 05.3713 "Scheidungsrecht. Überprüfung der Regelung betreffend Vorsorgeausgleich und Kinderbelange" hat der Bundesrat das EJPD ermächtigt, zur oben vermerkten Revision des Zivilgesetzbuches eine Vernehmlassung durchzuführen.

Vorgeschlagen wird, in Zukunft auch dann noch auf Vorsorgemittel greifen zu können, wenn der aus dem Vorsorgeausgleich verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Rente bezieht (Art. 122 VE-ZGB in Verbindung mit Art. 22d und 22e VE-FZG). Das geltende Recht lässt dies nicht zu bzw. verweist den berechtigten Ehegatten stattdessen auf eine angemessene Entschädigung (Art. 124 Abs. 1 ZGB). Der Vorentwurf bringt ferner eine moderate Erweiterung der Gründe, die Anlass geben, vom Grundsatz der hälftigen Teilung abzuweichen (Art. 122 Abs. 2 und 3 VE-ZGB). Schliesslich macht der Entwurf Vorschläge, wie der Schutz des berechtigten Ehegatten im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich verbessert werden kann. Sie reichen vom Vorschlag, jeder Kapitalleistung zustimmen zu müssen (Art. 37a VE-BVG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a VE-BVG), bis zum Vorschlag, dass sich in Zukunft die Auffangeinrichtung bereithalten muss, Vorsorgemittel in eine Rente umzuwandeln (Art. 22f VE-FZG). Die übrigen Änderungen zielen auf Klarstellungen bzw. sie wollen die Praktikabilität des Vorsorgeausgleichs verbessern (vgl. insbes. Art. 22a Abs. 1 und 3 sowie Art. 24a VE-FZG).

Wir laden Sie ein, uns Ihre Stellungnahme in dreifacher Ausfertigung sowie wenn möglich per E-Mail (sibyll.walter@bj.admin.ch) zukommen zu lassen. Die Vernehmlassung dauert bis zum **31. März 2010**.

Zusätzliche Exemplare des Vorentwurfs und des erläuternden Berichts können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT EJPD

Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin

Beilagen:

- Vorentwurf
- Begleitbericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten

Bundesgesetz über eine Teilrevision des Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)

VERNEHMLASSUNGS-ADRESSEN

1. KANTONE

Staatskanzlei des Kantons Zürich
Kaspar Escher-Haus
8090 Zürich

Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
3000 Bern 8

Staatskanzlei des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Standeskanzlei des Kantons Uri
Postfach
6460 Altdorf 1

Staatskanzlei des Kantons Schwyz
Postfach
6431 Schwyz

Staatskanzlei des Kantons Obwalden
Rathaus
6060 Sarnen

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
Rathaus
6370 Stans

Regierungskanzlei des Kantons Glarus
Rathaus
8750 Glarus

Staatskanzlei des Kantons Zug
Postfach 156
6301 Zug

Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg
Rue des Chanoines 17
1701 Fribourg

Staatskanzlei des Kantons Solothurn
Rathaus
4509 Solothurn

Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
Rathaus
Postfach
4001 Basel

Landeskanzlei des Kantons Basel-
Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
Rathaus
8200 Schaffhausen

Kantonskanzlei des Kantons
Appenzell A. Rh.
Regierungsgebäude
Postfach
9102 Herisau

Ratskanzlei des Kantons Appenzell I. Rh.
Marktgasse 2
9050 Appenzell

Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Standeskanzlei des Kantons Graubünden
Reichsgasse 35
7001 Chur

Staatskanzlei des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5000 Aarau

Staatskanzlei des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Cancelleria dello Stato del Cantone
Ticino
Piazza governativa
6501 Bellinzona

Chancellerie d'Etat du canton de Vaud
Château cantonal
1014 Lausanne

Chancellerie d'Etat du canton du Valais
Palais du Gouvernement
1950 Sion

Chancellerie d'Etat du canton de
Neuchâtel
Château
2001 Neuchâtel

Chancellerie d'Etat du canton de Genève
Rue de l'Hôtel-de-Ville 2
1211 Genève 3

Chancellerie d'Etat du canton du Jura
Rue du 24-Septembre 2
2800 Delémont

Konferenz der Kantonsregierungen
Sekretariat
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 444
3000 Bern 7

2. BUNDESGERICHT

Schweizerisches Bundesgericht
Av. du Tribunal fédéral 29
Case postale
1000 Lausanne 14

3. POLITISCHE PARTEIEN

BDP Bürgerlich-Demokratische Partei
Schweiz
Postfach 119
3000 Bern 6

CVP Christlichdemokratische Volkspartei
der Schweiz
Postfach 5835
3001 Bern

CSP Christlich-soziale Partei
Urs Perler
Bodenmattstr. 140
3185 Schmitten

EDU Eidgenössisch-Demokratische
Union
Postfach
3601 Thun

EVP Evangelische Volkspartei der
Schweiz
Nägeligasse 9
Postfach 294
3000 Bern 7

FDP. Die Liberalen
Sekretariat Fraktion und Politik
Neuengasse 20
Postfach 6136
3011 Bern

Grüne Partei der Schweiz
GB Grünes Bündnis
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Grünliberale Partei Schweiz
Postfach 367
3000 Bern 7

KVP Katholische Volkspartei Schweiz
Postfach
8580 Amriswil

Lega dei Ticinesi
Norman Gobbi
Casella postale 64
6776 Piotta

PST Parti suisse du Travail – POP
25, Vieux-Billard
1211 Genève 8

SVP Schweizerische Volkspartei
Postfach 8252
3001 Bern

SP Sozialdemokratische Partei der
Schweiz
Postfach 7876
3001 Bern

Alternative Kanton Zug
Postfach 4805
6304 Zug

4. ORGANISATIONEN

economiesuisse
Hegibachstr. 47
Postfach
8032 Zürich

Schweiz. Bauernverband (SBV)
Union suisse des paysans (USP)
Haus der Schweizer Bauern
Laurstrasse 10
5201 Brugg

Schweiz. Gewerbeverband (SGV)
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Schwarztorstrasse 26
Postfach
3001 Bern

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)
Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23

Kaufmännischer Verband Schweiz
(KV Schweiz)
Hans Huber-Strasse 4
Postfach 1853
8027 Zürich

Schweizerische Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
4002 Basel

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Travail.Suisse
Hopfenweg 21
Postfach 5775
3001 Bern

Schweizerischer Gemeindeverband
Solothurnstrasse 22
Postfach
3322 Urtenen-Schönbühl

Schweizerischer Städteverband
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für
die Berggebiete
Seilerstrasse 4
Postfach 7836
3001 Bern

alliance F
Bund Schweizerischer
Frauenorganisationen
Spitalgasse 34
3011 Bern

ARPIP Association des Représentants du
personnel dans les institutions de
prévoyance
c/o UNIA
case postale 7667
1002 Lausanne

ASIP - Schweizerischer
Pensionskassenverband
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Demokratische Juristinnen und Juristen
Schweiz
Neuengasse 8
3011 Bern

Eidg. Kommission für Frauenfragen
Schwarztorstr. 51
3003 Bern

Fédération romande immobilière
Case postale 5607
1002 Lausanne

Föderativverband des Personals
öffentlicher Verwaltungen und Betriebe
Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23

Hauseigentümerverband Schweiz
Postfach
8032 Zürich

IG autonome Sammel- und
Gemeinschaftsstiftungen
Frau Therese Vogt
1585 Salavaux

IGM Interessengemeinschaft
geschiedener und getrennt lebender
Männer
Geschäftsleitung
Postfach 182
5018 Erlinsbach

KGAST
Herrn Kurt Brändle
Frankentalerstr. 33
8049 Zürich

Konferenz der Betreibungs- und
Konkursbeamten
Stadthaus
8307 Effretikon

Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen
Chutzenstr. 10
3007 Bern

Konferenz der kantonalen
Finanzdirektoren
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

Konferenz der kantonalen
Sozialdirektoren SODK
Generalsekretariat
Speichergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

mannschaft – bei Trennung und
Scheidung
Konradstr. 55
8005 Zürich

SASSA Fachkonferenz soziale Arbeit der
FH Schweiz
Av. Dickens 6
Case postale 1304
1001 Lausanne

SAV Schweizerische Aktuarvereinigung
c/o Swiss Re
Mythenquai 50/60
8022 Zürich

Schweiz. Vereinigung der Richterinnen
und Richter (SVR)
c/o Zivilabteilung
Amthaus
Hodlerstr. 7
3011 Bern

Schweizerische Gesellschaft für
Versicherungsrecht
Postfach 4338
8022 Zürich

Schweizerische Kammer der
Pensionskassenexperten
c/o Swisscanto Vorsorge AG
Picassoplatz 8
4052 Basel

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
(SKOS)
Monbijoustr. 22
Postfach
3000 Bern 14

Schweizerische Vereinigung der
Verbandsausgleichskassen
c/o Ausgleichskasse Basler Arbeitgeber
Viaduktstr. 42
4002 Basel

Schweizerische Vereinigung für
Sozialpolitik
Mühleplatz 3
Postfach 85
3000 Bern 13

Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
Marktgasse 4
Postfach 8321
3001 Bern

Schweizerischer Dachverband Mediation
Geschäftsstelle
Schwarztorstr. 56
Postfach 363
3000 Bern 14

Schweizerischer Mieterinnen- und
Mieterverband/Deutschschweiz
Postfach
8026 Zürich

Schweizerischer Notarenverband
Thunstr. 164
3074 Muri

Schweizerischer Pensionskassenverband
(ASIP)
Kreuzstr. 26
8008 Zürich

Schweizerischer Senioren- und Rentner-
Verband
Ziegelbrückstr. 31
8872 Weesen

Schweizerischer Treuhänderverband
Monbijoustr. 20
Postfach 8520
3001 Bern

Schweizerischer Verband der
Friedensrichter und Vermittler
c/o Eliane Graf, Friedensrichterin
Stadthaus
Freiestr 6
8952 Schlieren

Schweizerischer Verband für
Frauenrechte (SVF)
Postfach 85
9035 Grub AR

Schweizerischer Verband für
Wohnungswesen
Bucheggstr. 109
8057 Zürich

Schweizerischer Versicherungsverband
C.F. Meyer-Str. 14
Postfach 4288
8022 Zürich

Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Geschäftsstelle
Birmensdorferstr. 83
Postfach
8036 Zürich

Swiss Life
Casinoplatz 2
Postfach 8723
3001 Bern

Treuhand-Kammer
Limmatquai 120
Postfach 1477
8021 Zürich

Universität Basel
Juristische Fakultät
Peter Merian-Weg 8
Postfach
4002 Basel

Universität Bern
Rechtswissenschaftliche
Fakultät
Schanzeneckstr. 1
Postfach 8573
3001 Bern

Universität Freiburg
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Miséricorde
1700 Freiburg

Universität Luzern
Rechtswissenschaftliche
Fakultät
Postfach 7460
6000 Luzern 7

Universität St. Gallen
Rechtswissenschaftliche
Fakultät
Dufourstr. 50
9000 St. Gallen

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche
Fakultät
Rämistr. 74
8001 Zürich

Université de Genève
Faculté de droit
40, bd du Pont-d'Arve
1211 Genève 4

Université de Lausanne
Faculté de droit
BFSH 1
1015 Lausanne

Université de Neuchâtel
Faculté de droit et des sciences
économiques
Avenue du 1er mars 26
2000 Neuchâtel

Verband schweizerischer
Grundbuchverwalter
p.A. Kreisgrundbuchamt V
Burgdorf - Fraubrunnen
Schloss
Bernstr. 5
3312 Fraubrunnen

Verband Schweizerischer
Kantonalbanken
Postfach
4002 Basel

Verband Verwaltungsfachleute für
Personalvorsorge (VVP)
Postfach
5001 Aarau



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Oktober 2010

1. Allgemeines zum Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung über den Vorentwurf für eine Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) dauerte vom 16. Dezember 2009 bis zum 31. März 2010. Zur Teilnahme eingeladen wurden das Schweizerische Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die juristischen Fakultäten der Schweizerischen Universitäten sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 5 politische Parteien und 22 Organisationen.

7 Organisationen¹, das Schweizerische Bundesgericht und der Kanton Nidwalden haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

24 Stellungnahmen sind zusätzlich von nicht offiziell begrüßten Vernehmlassungsteilnehmenden eingegangen.

Eine Liste der offiziellen Vernehmlassungsteilnehmenden findet sich im Anhang.

2. Bemerkungen generellen Charakters zur Vorlage

Die Stossrichtung der Revision wird von den meisten Teilnehmenden grundsätzlich begrüßt. Ohne die Vorlage näher zu kommentieren, stimmt ein Teilnehmer der Revision vollumfänglich zu (AI). Lediglich drei Teilnehmende lehnen die gesamte Vorlage ab (IGaSG, IGM, KPE). Eine davon bemängelt, dass die Argumente, die für die Revision gesprochen hätten, hinfällig geworden seien. Heute würde die Vorsorgeteilung ohne Wenn und Aber durchgeführt (IGM).

Drei Teilnehmende sind der Meinung, dass die vorgeschlagene Gesetzesanpassung ein Fall von Überregulierung darstelle (ASIP, SVV, UPS). Die Rechtsprechung habe bereits viele Fragen klären können. Es sei deshalb nicht notwendig, sämtliche Punkte zusätzlich im Gesetz zu regeln. Die vorgeschlagene Lösung sei kompliziert, aufwändig und kostspielig in der Umsetzung. Weite Teile der Vorlage seien unter Beizug von Praktikern nochmals zu durchleuchten, auf die Notwendigkeit ihrer Regelung auf Gesetzesstufe zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten (ASIP, KPE, SVV, UPS). Eine Teilnehmerin erklärt sich bereit – sofern es unausweichlich sei, eine solche Regelung innerhalb der beruflichen Vorsorge vornehmen zu müssen – an der Suche nach einem einfacheren Lösungsweg für den Vorsorgeausgleich bei RentnerInnen mitzuhelfen, die die Vorsorgeeinrichtungen nicht mit weiteren substantiellen Verwaltungskosten belaste (KPE).

Eine Teilnehmerin macht darauf aufmerksam, im erläuternden Bericht werde der Geschlechterperspektive zu wenig Beachtung geschenkt (svf). Ein anderer Teilnehmer macht geltend, der Bericht würde grösstenteils die Perspektive der vorsorgestärkeren Partei, in der Regel der Männer, berücksichtigen. Es sei die Aufnahme von Beispielen zu prüfen, wie sich die Vorsorgeleistungen auf den Aufbau der Vorsorge der Frauen auswirken würden (BL).

¹ Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz, Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter, Treuhand-Kammer, Schweizerischer Treuhänderverband.

Ein Teilnehmer erachtet diejenigen Änderungen als wichtig und richtig, die auf einen besseren Schutz des berechtigten Ehegatten, meist der während der Ehe nicht oder nur eingeschränkt berufstätigen Frau, zielen würden (SSV).

Zwei Teilnehmende begrüssen die Vorlage insoweit, als der Vorsorgeausgleich – von der Ausnahme der Unbilligkeit abgesehen – nach wie vor unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Parteien durchzuführen sei (BL, ZH).

Eine Teilnehmerin ist der Meinung, der Vorsorgeausgleich könne nicht unabhängig von der Regelung des nahehelichen Unterhalts betrachtet werden. Auch die Gleichbehandlung in Mankofällen sei anlässlich dieser Vorlage zu regeln. Die Teilnehmerin macht zudem geltend, die Sicherstellung im Alter für nicht berufstätige Frauen mit Kindern werde durch diese Vorlage leider nicht verwirklicht (SP).

Ein Teilnehmer schlägt vor, eine Erweiterung des Auskunftsrechts der Pensionskasse zu prüfen. Sei der Versicherungsfall eingetreten und seien unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden, werde für diese eine Invalidenkinderrente ausbezahlt. Seien die Kinder in der Obhut des unversehrten Elternteils, so habe dieser keine Möglichkeit, die aktuelle Höhe der Kinderrenten zu verifizieren, weil die Pensionskassen nur gegenüber ihren Versicherten auskunftsberechtigt seien. Sachgerecht sei daher eine Ausdehnung des Auskunftsrechts auf berentete Kinder (bis zur Mündigkeit ausgeübt durch die obhutsberechtigte Person) (BL).

Eine Teilnehmerin begrüsst ausdrücklich die klare Bevorzugung des gebundenen Ausgleichs (GP). Eine Teilnehmerin kritisiert hingegen, die Revision sehe den Vorsorgeunterhalt nicht vor (aF).

Ein Teilnehmer begrüsst, dass am Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Ansprüche aus beruflicher Vorsorge weiterhin festgehalten werde. Die durch die Kinderbetreuung bedingte Ungleichheit im Vorsorgeaufbau nach der Scheidung werde auch inskünftig, soweit möglich, über erhöhte Unterhaltsbeiträge zu beheben sein (BE).

Zwei Teilnehmende möchten festgehalten haben, dass die vorgeschlagenen Änderungen nur auf die während der Ehe gemachten Errungenschaften Anwendung finden sollen (SVP; mann).

Eine Teilnehmerin schlägt vor, statt dem Vorsorgerecht das Güterrecht zu revidieren (IGaSG). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung einer Teilnehmerin, die Problemstellung solle über das Scheidungsrecht gelöst werden (SAK).

Ein Teilnehmer begrüsst die Konkretisierung des Gleichstellungsgebots zwischen Frauen und Männern im Sinne von Art. 8 der Schweizerischen Bundesverfassung sowie die Klärung der Rechtslage zwischen GläubigerInnen und SchuldnerInnen (VD).

Zwei Teilnehmende kritisieren den verwendeten Begriff der "geschiedenen Witwe". Eine Scheidung beende die Ehe und stelle die zivilstandliche und lebensweltliche Unabhängigkeit der Betroffenen wieder her (IGM, mann).

Einige Teilnehmende bemängeln, dass eine Übergangsregelung für die revidierten Bestimmungen fehle (aF, mann, SAV).

Eine Revision von Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG und Art. 79b BVG erachtet ein Teilnehmer als politisch aussichtslos (SZ).

3. Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111 Abs. 1 und 2 VE-ZGB)

Die redaktionelle Änderung wird von einer Teilnehmerin als überflüssig erachtet (aF). Auch ein Teilnehmer fragt sich, ob eine Wiederholung der in der Freizügigkeitsgesetzgebung bereits vorhandenen Regelung notwendig sei (SVV).

Eine Teilnehmerin schlägt vor, den Satz "und die Vereinbarung mit den Anträgen hinsichtlich der Kinder und der beruflichen Vorsorge genehmigt werden kann" aus Art. 111 Abs. 2 VE-ZGB zu streichen (mann).

4. Teilung der Austrittsleistung auch nach Eintritt des Vorsorgefalls (Art. 122 VE-ZGB i.V.m. Art. 22d und 22e VE-FZG)

Die Ausdehnung der Teilung des Vorsorgeguthabens in Fällen, in denen der Vorsorgefall bereits eingetreten ist, wird ausdrücklich als positiv erachtet (AG, BL, BS, GE, JU, NE, SG, SO, SZ, TI, UR, VS; CVP, FDP, SP; kvs, mann, SAV, SBV, SGB, SSV, TS). Ausdrücklich begrüsst wird auch die anvisierte Besserstellung der geschiedenen Witwe (BL, SG; SP; SAV, SSV, TS). Drei Teilnehmende machen allerdings geltend, die oftmals als ungenügend kritisierte Absicherung einer geschiedenen Frau nach dem Tod ihres unterhaltsverpflichteten früheren Ehemannes werde durch die Teilung der Vorsorge nur zum Teil entschärft. Deshalb solle zum Schutz der geschiedenen Witwe auch eine Lösung geprüft werden, die eine Ausdehnung der Versicherungsdeckung auf das BVG-Überobligatorium ermögliche (BL; SAV, svf). Dabei müsse der Fall, dass im obligatorischen Bereich Versicherungslücken bestehen, speziell geregelt werden (BL). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung eines anderen Teilnehmers, die vom Bundesrat verworfenen, weiter gehenden Vorschläge zur Gleichstellung der "geschiedenen Witwen" sollen wieder aufgenommen werden, insoweit ein Anspruch auf Unterhalt bestehe (BS).

Ein Teilnehmer würde eine analoge Anwendung der vorgeschlagenen Regelung auch im Falle der Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung begrüssen (TS).

Eine Teilnehmerin macht geltend, es solle eine abweichende Regelung vorbehalten bleiben für den Fall, dass die Scheidenden eine gütliche Einigung fänden (mann).

Eine Teilnehmerin führt hingegen aus, die Regelung müsse mit den Bestimmungen über den nahehelichen Unterhalt koordiniert werden. Die Reduktion einer Rente der oder des Verpflichteten könne nämlich dazu führen, dass dieser oder diese auf nahehelichen Unterhalt angewiesen sei. Dies sei problematisch in Fällen, in welchen die vorsorgeberechtigte Partei ihrerseits Anspruch auf nahehelichen Unterhalt habe. Die gleiche Teilnehmerin fordert im Übrigen, dass nicht nur die Austrittsleistung während der Ehedauer, sondern auch diejenige für die Zeit, während welcher gemeinsame Kinder zu betreuen seien, zu teilen sei (SP).

Auf der anderen Seite ist eine Teilnehmerin der Ansicht, die heutige Regelung sei beizubehalten, wonach im Scheidungsfall nach einem Vorsorgefall keine Teilung erfolge und der pflichtige Ehegatte dem berechtigten Ehegatten von seinem Einkommen (Rente) einen Unterhaltsbeitrag bezahle (IGaSG). Eine Teilnehmerin führt im Übrigen aus, eine geschiedene Frau sei definitiv geschieden und habe nach der abgeschlossenen Auseinandersetzung nach Art. 122 ZGB keinerlei finanzielle Ansprüche mehr an den ehemaligen Ehepartner geltend zu machen. Es sei somit nicht einzusehen, warum Ansprüche durchsetzbar sein sollen, sobald der ehemalige Ehepartner wieder heirate (IGM).

Vier Teilnehmende machen geltend, dass die Ehegattenrente für geschiedene Personen (Art. 19 Abs. 3 BVG und Art. 20 BVV 2) keine Existenzberechtigung mehr habe, wenn der Vorsorgeausgleich neu auch nach Eintritt des Vorsorgefalls erfolge (BL; kvs, SA BVG, SGB).

Ein Teilnehmer weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Anpassungen erhebliche Auswirkungen mit sich bringen, die im Begleitbericht nicht erwähnt würden. Wie sehe es zum Beispiel aus mit der potentiellen Besserstellung der verheirateten Witwe im Verhältnis zur nicht verheirateten Witwe? Im Übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Scheidungsverfahren länger dauern würde, wenn der Richter die Rechtsfolgen einer Scheidung nach Eintritt eines Vorsorgefalles beurteilen müsse (VD).

Ein Teilnehmer argumentiert, heute würden bei der Bemessung der angemessenen Entschädigung nach Art. 124 ZGB auch die Leistungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners und der Bedarf der Gläubigerin oder des Gläubigers berücksichtigt. Die Ausweitung der Möglichkeit der Ausschlüsse und die Durchführung des Vorsorgeausgleichs vor und nach dem Vorsorgefall dürfen nicht dazu führen, dass die heutige Praxis zu Art. 124 ZGB auf den gesamten Vorsorgeausgleich ausgeweitet werde. Die Kriterien von Art. 125 ZGB dürften im Übrigen genügen, um die zusätzlichen Belastungen für die Vorsorgeeinrichtungen in engen Grenzen zu halten (BS).

5. Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung nach Eintritt des Vorsorgefalls (Art. 123 Abs. 1 VE-ZGB i.V.m. Art. 22a, Art. 22b, Art. 22d und Art. 22e VE-FZG)

a) Allgemeine Bemerkungen

Mehrere Teilnehmende bemängeln, aus dem Text werde nicht verständlich, wie die Austrittsleistung nach Eintritt einer Invalidität bzw. der Pensionierung zu berechnen sei (BL, BS, VD; CVP, GP; kvs, SAK, SGB, SSV, svf, SVV). Mehrere Teilnehmende erachten eine Aufteilung des Rentenbarwertes als nicht praxistauglich bzw. sind der Ansicht, dass die Berechnungsgrundlage bzw. die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nach Eintritt des Vorsorgefalls für die Vorsorgeeinrichtungen relativ kompliziert ausgestaltet sei (NE; FDP; ASIP, KPE, kvs, SAK, SF BVG, SGB, SVV, UPS).

Mehrere Teilnehmende machen geltend, mit dem Deckungskapital werde ein versicherungsmathematisch berechneter Wert bezeichnet, der dem BVG-Konto zu einem bestimmten Zeitpunkt des Versicherungsverlaufs zugeordnet werde. Es sei zu bemängeln, dass das Gesetz anders als die Austrittsleistung nicht bestimme, auf welche Art und Weise die Pensionskassen das Deckungskapital einer Rente oder das Alterskonto berechnen. Da jede Pensionskasse die Parameter für die Berechnung des Rentenbarwertes selber festsetzen könne, werde dies unweigerlich zu unterschiedlichen Resultaten führen. Vor diesem Hintergrund sei die Vorgabe bestimmter Berechnungsregeln unabdingbar (BE, BL, BS, SG; CVP, GP, SP; KPE). Die hälftige Teilung würde sonst zu einer zufälligen Angelegenheit (GP). Ein Teilnehmer schlägt vor, eine verbindliche Umschreibung der Teilungsmassen oder in zweiter Priorität einen Ermessensspielraum für die Gerichte vorzusehen (BE).

Mehrere Teilnehmende verlangen, dass die Berechnungsgrundlagen nochmals genau überprüft würden, da diese (insbesondere im Falle der Invalidität) viele Fragen offen liessen bzw. weil die Auswirkungen der entworfenen Regelung unklar seien (CVP, SP; kvs, IGaSG, SGB, SVV). Einige Teilnehmende erachten die neue Regelung als zu kompliziert (CVP, FDP; UPS). Aus diesem Grund müsse sich die neue

Regelung in der Praxis noch bewähren (FDP). Zwei Teilnehmende schlagen vor, die Berechnungsgrundlagen im Begleitbericht besser zu erläutern (BS, VD).

Drei Teilnehmende begrüssen hingegen grundsätzlich den neuen Berechnungsmodus, machen allerdings geltend, die neue Regelung könne – je nach Reglement der Pensionskasse – dazu führen, dass die bereits rentenbeziehende Person eine empfindliche Renteneinbusse erleide und für die Bestreitung des Lebensbedarfs eventuell Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beanspruchen müsse (GL; SAV, SSV). Andererseits könne es sein, dass die Person, die von der Teilung profitiere, dadurch ihren Existenzbedarf bestreiten könne. Es sei schwierig abzuschätzen, welche der beiden Situationen überwiegen werde oder ob sie sich die Waage halten würden (SSV).

Ein anderer Teilnehmer vertritt die Ansicht, dass die Neuregelung den Einkommensverhältnissen nicht korrekt Rechnung trage. Bei einem grossen Altersunterschied zwischen den beiden Ehepartnern führe ein halbierter Barwert beim älteren Partner zu einer ausreichenden Leistung, während dieser bei einer jüngeren Person ungenügend sei. Es stelle sich zudem die Frage, wie die die Vorsorgesituation von Ehegatten und eingetragenen Partnern und Partnerinnen samt deren Kindern ebenfalls beeinflussenden Anwartschaften berücksichtigt würden (SVV).

Zwei Teilnehmende machen geltend, die Vernehmlassungsvorlage spreche sich zur Frage der Berechnung kaum aus; sie erwähne sie nur in einer Bemerkung zu Art. 22d VE-FZG. Eine Überweisung "an die Vorsorge" des anderen Ehegatten sei in solchen Fällen heute gar nicht möglich, entsprechende Möglichkeiten sollen zuerst noch geschaffen werden:

1. Die erste mögliche Lösung bestehe darin, die erhaltene Austrittsleistung in die eigene laufende Rente einbauen zu lassen, sofern der berechnigte Ehegatte einen solchen Rentenanspruch habe.
2. Die zweite Lösungsmöglichkeit sei die Barauszahlung direkt an die anspruchsberechtigte Person. Barauszahlungen resp. Kapitalauszahlungen seien aber bekanntlich aus sozialpolitischen Gründen nicht unproblematisch.
3. Die dritte Lösungsmöglichkeit bestehe im Einbringen der Ausgleichsleistung in die Auffangeinrichtung und der Umwandlung in eine Altersrente (kvs, SGB).

Eine Teilnehmerin macht geltend, der Barwert der Rente erfasse nur die Rentenleistung, nicht aber die Hinterbliebenenleistung (CVP). Dasselbe Problem wird von zwei Teilnehmenden angeführt, die bemängeln, dass weder der Gesetzestext noch das Berechnungsbeispiel im Anhang zum Begleitbericht den Einbezug der Hinterbliebenenleistungen in die Berechnung des Rentenwertes erwähnen (GP; KPE). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich die unterschiedliche Berechnung des Barwertes von Renten für Frauen und Männer regelmässig zum Nachteil der Frauen auswirke, wenn auf Seiten der Männer die Hinterbliebenenleistungen nicht einbezogen würden. Dies, weil Frauen eine höhere statistische Lebenserwartung hätten (GP). Eine Teilnehmerin bemängelt im Übrigen, dass auf die Unterscheidung bei individueller oder kollektiver Bilanzierung der Anwartschaft auf Ehegattenrente nicht eingegangen werde (KPE).

Eine Teilnehmerin stellt sich die Frage, welchen Einfluss eine bestehende Unterdeckung in einer Vorsorgeeinrichtung auf die Aufteilung eines Vorsorgekapitals habe. Sie macht im Übrigen geltend, gewisse (öffentlich-rechtliche) Vorsorgeeinrichtungen reservierten für einige Rententeile kein Vorsorgekapital. Fraglich sei, wie diese Vorsorgeeinrichtungen das Vorsorgekapital aufzuteilen hätten (KPE).

Die neue Berechnungsregelung wird von einem Teilnehmer als weiterer Fall von Überregulierung betrachtet (SVV).

Ein Teilnehmer wünscht, dass die Stellungnahme von Prévoyance.ne (inoffiziell) in Bezug auf den Berechnungsmodus berücksichtigt werde. Letztere könne sich die Errichtung einer einheitlichen Kapitalisierungstabelle vorstellen, die von sämtlichen Vorsorgeeinrichtungen angewendet werde, um eine Rente in einfacher Weise in Kapital umzuwandeln. Dies würde die Arbeit der Vorsorgeeinrichtungen beträchtlich vereinfachen. Da die Vermögens- sowie Vorsorgeaufteilung keine exakte Wissenschaft sei, sollte man sich an einer pragmatischen Lösung orientieren (NE).

Ein Teilnehmer macht darauf aufmerksam, dass Probleme auftreten können, wenn die laufenden Renten von einer Versicherungsgesellschaft ausgerichtet würden bzw. rückgedeckt seien (VVP).

Eine Teilnehmerin macht darauf aufmerksam, die Reduktion einer Rente des oder der Verpflichteten könne dazu führen, dass dieser auf nahehelichen Unterhalt angewiesen sei. Dies sei problematisch in Fällen, in welchen die vorsorgeberechtigte Partei ihrerseits Anspruch auf nahehelichen Unterhalt habe (SP).

Ein Teilnehmer macht darauf aufmerksam, dass die bereits seit zwei Jahren ausbezahlte Rente verrechnet werden müsse, wenn bei einem der Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten sei und das Urteil erst zwei Jahre später gefällt werde. Dies bedeute, die laufende Rente sei solange auszusetzen, bis der Verrechnungsbetrag abgetragen sei. Dies könne einen Rentner vorübergehend in eine äusserst unangenehme finanzielle Schieflage bringen. Offen sei auch die Frage, wie es sich verhalte, wenn der Rentner gerade in der Verrechnungsphase sterbe (VVP).

Ein Teilnehmer argumentiert, das Vorsorgekapital resp. Deckungskapital sei lediglich eine Annahme, während das Sparkapital eines oder einer aktiven Versicherten eine objektive Grösse darstelle. Wenn sich alles gemäss den Annahmen (technische Grundlagen) abspiele, dann könne man die entsprechende Vorsorgeverpflichtung mit diesem Betrag genau erfüllen. Dem Deckungskapital liege die mittlere Lebenserwartung zu Grunde. Es würde dem Versicherungsprinzip widersprechen, wenn ein Ehegatte – im Wissen um den Gesundheitszustand des anderen bzw. der beiden – die Möglichkeit hätte, korrigierend einzugreifen. Es dürfe nicht sein, dass eine versicherte Person darüber entscheiden könne, ob ein Teil ihres Rentendeckungskapitals die Vorsorgeeinrichtung verlasse, obwohl im konkreten Fall absehbar sei, dass die Lebenserwartung der versicherten Person und des Ehegatten massiv tiefer sei. Im Übrigen sei bei einer laufenden Rente natürlich ein Teil des während der Ehe erworbenen Vorsorgeguthabens bereits verbraucht worden. Diesem Aspekt müsste ebenfalls Rechnung getragen werden. Der gleiche Teilnehmer macht geltend, das grundlegend neue Lösungen auszuarbeiten seien, wenn der Vorsorgefall bei einer oder bei beiden Personen bereits eingetreten sei. Diese Lösungen könnten dann allenfalls auch bei Personen mit Anspruch auf ein Ruhegehalt zu einer neuen, besseren Lösung führen (VSKB).

b) Laufende Invalidenrente (Art. 22d VE-FZG)

Einige Teilnehmende begrüssen ausdrücklich die neu eingeräumte Möglichkeit, bei bereits laufender Invalidenrente auf das von der Vorsorgeeinrichtung im Sinne einer Schattenrechnung weitergeführte Alterskapital abzustellen, das dem Ehegatten mitgegeben werden müsste, wenn dieser wieder in den Arbeitsprozess zurückkehrte

(BL, SG; aF, SAV). Die Teilung dieses Betrages sei sinnvoll, zumal er der Austrittsleistung ähnlich sei (SG).

Ein Teilnehmer stellt sich die Frage, wie die konkrete Umsetzung der Berechnung in der Praxis aussehen solle, beispielsweise bei einer Änderung des Invaliditätsgrades einer teilinvaliden Person, bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung der teilinvaliden Person oder beim Unterschreiten der Eintrittsschwelle im Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens (SVV).

Eine Teilnehmerin macht geltend, dass aus dem Gesetzestext nicht verständlich werde, wie die Austrittsleistung nach Eintritt der Invalidität zu berechnen sei. Wenn die Invalidenrente nach Massgabe des bis zum Rücktrittsalter extrapolierten Alterskontos berechnet werde, führe doch die Entnahme von Mitteln aus dem Alterskonto zu einer Reduktion der Invaliden- und der Kinderrenten. Dies könne eine Familie mit Kindern hart treffen (GP).

Ein Teilnehmer ist der Meinung, die Teilung von Austrittsleistungen im Falle von laufenden Invalidenrenten könne – je nach Reglement der Pensionskasse – unter Umständen zu empfindlichen Leistungskürzungen beim Rentenberechtigten führen. Ob eine schematische Teilung einer Austrittsleistung in diesem Fall den Bedürfnissen der Parteien in allen Fällen gerecht werde, erscheine zumindest fraglich. Immerhin dürfte in den meisten Fällen die Invalidenrente – bis sie von einer Altersrente abgelöst werde – durch Risikobeträge finanziert worden sein, so dass die Höhe der Rente von einer Teilung der Austrittsleistung nicht unmittelbar betroffen sein werde (SAV).

c) *Laufende Altersrente (Art. 22e VE-FZG)*

Ein Teilnehmer möchte festgehalten haben, dass sich der reglementarische Rentenbarwert lediglich auf die laufende Altersrente und nicht auf allfällige parallel geschuldete Alterskinderrenten beziehe. Im Übrigen, wenn die Verstärkung des Rentenbarwertes für die zunehmende Lebenserwartung im Hinblick auf die nächste Anpassung der technischen Grundlagen nicht direkt auf dem Vorsorgekapital Rentner, sondern via technische Rückstellungen erfolge, müsste diese Verstärkung zusätzlich in den Rentenbarwert einfließen. Wenn eine Altersrente hingegen wegen teilweisem Alterskapital tiefer ausfalle, solle die Austrittsleistung dem reglementarischen Rentenbarwert, jedoch höchstens der Austrittsleistung unmittelbar vor dem Rentenbeginn, vermindert um eine allfällige Kapitalabfindung, entsprechen. Zudem solle der Rentenbarwert im Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens im Verhältnis der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat (zuzüglich Zins bei Rentenbeginn) und der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Rentenbeginns (vermindert um eine allfällige Kapitalabfindung) geteilt werden (SZ).

Ein Teilnehmer bemängelt, das Gesetz regle die Berechnung des Alterskapitals nur für den obligatorischen, nicht aber für den überobligatorischen Teil. Wie eine Pensionskasse in diesem Bereich vorgehe, bleibe ihr überlassen. Es komme somit auf die reglementarischen Bestimmungen an, was zur Folge habe, dass die Berechnungen unterschiedlich ausfielen (SG).

d) *Zins*

Eine Teilnehmerin macht geltend, es solle auf Verordnungsstufe geregelt werden, mit welchem Zinssatz bei Art. 22a FZG zu rechnen sei. Sie fragt sich im Übrigen, wie es sich bei einer Verzinsung bei Unterdeckung nach dem Anrechnungsprinzip verhalte

und wie die "Schattenrechnung" zu führen sei (IGaSG). Eine Teilnehmerin begrüsst hingegen den Hinweis, dass der auf die Austrittsleistung geschuldete Zins nicht gesetzlich festgelegt sei, sondern dass er nach den reglementarischen Bestimmungen bestimmt werde (SA BVG).

Ein Teilnehmer begrüsst ausdrücklich die Bestimmung von Art. 22a Abs. 2 VE-FZG, obwohl er geltend macht, dass auch Gründe dafür sprechen würden, den Zins auf der Eigengutseinlage analog zum Ertrag des Eigenguts hälftig zu teilen (SAV).

e) Durchführbarkeit

Es wird daran gezweifelt, dass die Vorsorgeeinrichtungen die für einen detaillierten Vorsorgeausgleich nötigen Daten führen würden (KPE, SA BVG, SAK). Zum Beispiel über die Freizügigkeitsleistung eines Pensionärs im Zeitpunkt der Pensionierung oder Heirat oder über die Verzinsung im Überobligatorium für die Hochrechnung. Im Übrigen würden die autonomen Pensionskassen mit umhüllenden Lösungen von Seiten der Technik sowie der Informatik oft gar keine Trennung zwischen Obligatorium und Überobligatorium vornehmen. Dies führe dazu, dass eine Reihe von Berechnungen nicht durchführbar sei (SA BVG, SAK). Es stelle sich im Übrigen die Frage, wie vorzugehen sei, wenn die Datenlage nicht mehr klar feststellbar sei, oder auch bei Heirat nach dem 1.1.1995 (SA BVG).

Eine Teilnehmerin führt aus, es sei sicherzustellen, dass die Berechnungen von den Vorsorgeeinrichtungen einfach durchgeführt werden könnten und dass diese keinesfalls aufgrund einer Scheidung mehr Leistungen ausrichten müssten (aF).

f) Teilung der laufenden Rente

Ein Teilnehmer würde es begrüssen, wenn dem berechtigten Ehepartner gegebenenfalls auch eine Rente zugesprochen werde im Umfang, wie diejenige des belasteten Ehepartners vermindert werde, womit für die Vorsorgeeinrichtung kein Mehraufwand entstehe (BS). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung eines Teilnehmers, es solle die Leistung und nicht das Deckungskapital geteilt werden. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass im Einzelfall das Ziel des Vorsorgeschutzes verfehlt werde, wenn die Scheidung im hohen Alter erfolge und das Deckungskapital dadurch nur noch sehr klein sei (LU). Auch eine andere Teilnehmerin schlägt vor, die laufende Rente zu teilen, damit auch im Todesfall der versicherten Person der ehemalige Partner oder die ehemalige Partnerin eine lebenslängliche Rente erhalte (CVP). Etwas zurückhaltender sind ein Teilnehmer, der geltend macht, wenn überhaupt etwas zu teilen sei, dann die Rente (ASIP), und zwei Teilnehmende, die verlangen, dass die vom Bundesrat abgelehnte Möglichkeit der Teilung der laufenden Renten noch einmal vertieft geprüft werde (kvs, SGB).

g) Ausländische Vorsorgeguthaben

Drei Teilnehmende bemängeln, aus dem Gesetzestext sei der Hinweis auf Vorsorgeguthaben und Guthaben aus Ruhegehaltsordnungen, welche Ehegatten im Ausland oder bei internationalen Organisationen erworben hätten, nicht zu entnehmen (anders im Begleitbericht zum Vorentwurf, wo die ausländischen Guthaben erwähnt würden) (CVP, GP; SAV). Der Text müsse ergänzt werden mit dem Hinweis darauf, dass es dem gerichtlichen Ermessen überlassen bleibe, die entsprechenden Ansprü-

che zu beziffern und mit den übrigen Vorsorgeguthaben in Relation zu setzen, um eine möglichst hälftige Teilung zu erreichen (GP). Ein anderer Teilnehmer schlägt im Übrigen vor, die vom FZG umfassten Ruhegehälter ebenfalls zu nennen, damit schon aus dem ZGB ersichtlich sei, dass nebst den Barauszahlungen und den Anwartschaften von ausländischen Vorsorgeeinrichtungen auch die Ruhegehälter zu berücksichtigen seien (SAV).

h) Fragen

Einige Teilnehmende haben folgende Fragen aufgeworfen:

- Eine Teilnehmerin fragt sich, wie die Berechnung zu erfolgen habe, wenn mehrere Freizügigkeitsleistungen zu verschiedenen Zeitpunkten auf dasselbe Freizügigkeitskonto einbezahlt würden. Seien dann die BVG-Anteile immer wieder relativ zur gesamten Summe zu berechnen? Müsse der BVG-Anteil der Freizügigkeitsleistung bei einer Heirat ebenfalls geführt werden (IGaSG)?
- Wie solle vorgegangen werden bei lebenslänglichen Invalidenrenten mit bestehenden Kürzungen infolge Überversicherung? Wie sei das Deckungskapital dann zu berechnen (KPE, VVP)? Was wenn in ein paar Jahren die Rentenkürzung einer lebenslänglichen Invalidenrente weg falle? Ein Unfall-Invalid erhalte infolge Überversicherung oftmals keine Invalidenrente, sondern nur die Prämienbefreiung. Die Invalidenrente sei aber lebenslänglich im Reglement definiert. Sei das Deckungskapital aufgrund der ungekürzten Invalidenrente zu berechnen? Dies wäre fatal für die Pensionskasse, da sie einen sicheren Schaden erleiden würde. Invalidenrenten könnten vorübergehend gekürzt sein, solange Kinderrenten liefen. Nach Ablauf der Kinderrenten fielen Kürzungen je nachdem weg. Soll die Zukunft berücksichtigt werden (VVP)?
- Wie verhalte es sich, wenn eine versicherte Person bei der Pensionierung 80 % in Kapitalform und 20 % in Rentenform bezogen habe? Die Altersrente sei also relativ klein. Vom Kapitalbezug sei heute nicht mehr viel übrig geblieben (VVP).
- Sei es fair, die Fixierung eines Prozentsatzes im Zeitpunkt der Pensionierung vorzunehmen, der im Falle einer später anfallenden Scheidung auf das Deckungskapital angewendet werde (SAK)?
- Wie habe die Aufteilung eines Barwerts für die Prämienbefreiung bei einer laufenden Invalidenrente zu erfolgen (SAK)?
- Solle ein Teil einer temporären Invaliditätsrenten-Deckungsrückstellung tatsächlich in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt werden? Hier könne es aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Langlebigkeit in einem späteren Zeitpunkt zu Belastungen der Vorsorgeeinrichtung kommen (SAK).
- Sei künftig bei Teilinvalidität die Freizügigkeitsleistung bei Heirat zu splitten? Wie sei vorzugehen bei bestehenden Invaliditäts- bzw. Teilinvaliditätsfällen (IGaSG)?
- Wie sei zu verfahren, wenn ein Versicherter bei Scheidung zwar bereits arbeitsunfähig mit schwankendem Arbeitsunfähigkeitsgrad sei, aber noch keine Invalidenrente bezahlt werde? Werde dann auf den Arbeitsunfähigkeitsgrad im Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens abgestellt (IGaSG)?

- Wie erfolge die Regelung bei der Übernahme von Leistungsfällen in die neue Vorsorgeeinrichtung? Diese übernehme i.d.R. den Barwert des individuellen Alterskontos. Wie solle die neue Vorsorgeeinrichtung dieses weiterführen?
- Seien Todesfallleistungen an den geschiedenen Ehegatten mit dem Ausgleich bei der Scheidung in jedem Fall abgegolten (IGaSG)?
- Wie habe der Vorsorgeausgleich zu erfolgen im Falle einer lebenslänglichen Invaliditätsrente, wenn der verpflichtete Ehegatte bereits im Rentenalter sei? Es wird vorgeschlagen, den Vorsorgeausgleich in diesem Fall nach Art. 22e VE-FZG vorzunehmen, also wie bei laufenden Altersrenten (kvs, SGB).
- Wie sei der Fall zu regeln, wenn zu Invaliditätsrenten auch noch Kinderrenten ausbezahlt würden (IGaSG, kvs, SGB, VVP)?

i) Bei Barauszahlung von Austrittsleistungen, Vorsorgeleistungen und Wohneigentumsvorbezug (Art. 123 Abs. 2 VE-ZGB i.V.m. Art. 30c Abs. 6 VE-BVG und Art. 22a Abs. 3 VE-FZG)

Eine Teilnehmerin begrüsst ausdrücklich die Regelung, nach der der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung geteilt wird, falls vor Eintritt eines Vorsorgefalles die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wird (GP).

Eine Anlehnung ans Güterrecht, wenn es gelte, das während der Ehe erworbene Vorsorgevermögen zu ermitteln, und wie mit dem Zinsverlust zu verfahren sei, wenn Vorsorgemittel in Wohneigentum investiert worden seien, erachtet ein Teilnehmer als sinnvoll (UR). Zwei Teilnehmende sind hingegen der Meinung, es sei nicht sachgerecht, den Barbezug mit dem Kapitalbezug gleichzusetzen und güterrechtlich ebenfalls nach Art. 207 Abs. 2 ZGB abzurechnen, d.h. den Barbezug dem Eigengut zuzurechnen. Je nach güterrechtlicher Auseinandersetzung würden Barbezüge vorsorge-rechtlich differenziert zu behandeln sein. Fraglich sei auch, ob und inwiefern Barbezüge, welche (allein oder gemeinsam) verbraucht würden, beim Vorsorgeausgleich nochmals berücksichtigt werden sollen. Dieser komplexen Ausgangslage trage der Gesetzeswortlaut in Art. 123 Abs. 2 VE-ZGB zu wenig Rechnung. Die Teilnehmenden sind der Ansicht, der Vorsorgeausgleich nach Kapitalbezug müsse mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung und dem ehelichen Unterhalt koordiniert werden, damit es nicht zu einer doppelten Teilung derselben Mittel komme (BE; GP). Der für die Zeit nach der Scheidung bestimmte Teil des Kapitals aber müsse – unter Vorbehalt von Art. 122 Abs. 2 und 3 VE-ZGB – hälftig geteilt werden. Ob und wie ein Ausgleich erfolgen solle, wenn die Mittel zwischenzeitlich verbraucht würden, bleibe allerdings eine offene Frage (BE).

Ein Teilnehmer fragt sich im Übrigen, ob die proportionale Aufteilung des Vorbezugs auf das voreheliche und das eheliche Guthaben wirklich sachgerecht sei oder ob dieser nicht vorab dem ehelichen Guthaben zu belasten sei. Das Bundesgericht habe im Urteil B 8/06 vom 16.08.2006 (auszugsweise publiziert in BGE 132 V 332) diese Wertungsfrage anders entschieden als der Vorentwurf. Der Vorbezug führe dazu, dass Hypothekarzinsen entfallen würden und damit die Haushaltsrechnung der Familie entlastet werde. Der Familienunterhalt sei jedoch in erster Linie durch die während der Ehe erwirtschafteten Mittel zu finanzieren. Mit der proportionalen Aufteilung des Vorbezugs und des damit verbundenen Zinsverlusts würde im Ergebnis das Familienbudget zu Lasten von vorehelich erworbenen Vorsorgemitteln bzw. der zu diesen hinzugerechneten Zinsen entlastet. Andererseits würden die Zinsen auf Eigengutmitteln, welche nicht dem Vorsorgeausgleich, sondern dem Güterrecht

unterstünden, beim ordentlichen Güterstand in die Errungenschaft fallen. Diese könnten ohne Weiteres für laufende Ausgaben verwendet werden und würden bei der Auseinandersetzung geteilt (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB). Die Frage solle im Hinblick auf die Gerechtigkeit und auf die Systemkonformität nochmals geprüft werden (BE).

Die Neuregelung, nach der der Zinsverlust bei Vorsorgegeldern, die in Wohneigentum investiert worden sind, anteilmässig dem ehelichen und dem vorehelichen Vorsorgevermögen belastet und entsprechend aufzuteilen ist (Art. 22a Abs. 3 VE-FZG), wird von einigen Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (SO; GP; aF, SAV, svf). Ein Teilnehmer ist hingegen der Meinung, das Verfahren zur Aufteilung des Zinsverlusts, wenn Vorsorgemittel in Wohneigentum investiert worden seien, solle überprüft werden (Art. 22a Abs. 3 VE-FZG) (BL). Eine andere Teilnehmerin ist hingegen nicht einverstanden, dass nach einem Wohneigentumsvorbezug die Zinsen auf die Austrittsleistung zu teilen seien (Kapitalgewinn aus Eigenleistungen), da beide Personen gemeinsam die Verzinsung im Objekt bereits "verwohnt" hätten (IGM).

Ein Teilnehmer ist der Ansicht, die WEF-Vorbezüge seien analog zur geltenden Rückzahlungsmöglichkeit lediglich netto, d.h. ohne Zinsverlust, zu berücksichtigen. An diesem Prinzip solle festgehalten werden. Er weist darauf hin, dass die Ehegatten die Hypothekarzinsbelastung durch einen WEF-Vorbezug während der Ehe senken könnten. Entsprechend sei das im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung vorhandene Vermögen grösser. Eine nochmalige Aufrechnung des Zinsverlustes in der beruflichen Vorsorge würde deshalb einseitig den vorbeziehenden Ehegatten benachteiligen. Aus diesem Grund solle in Art. 30c Abs. 6 BVG ausdrücklich festgehalten werden, dass frühere WEF-Vorbezüge ohne Zinsverlust zu berücksichtigen seien (SZ).

Drei Teilnehmende stellen hingegen in Frage, ob die Austritts- bzw. Vorsorgeleistungen im Scheidungsfall bzw. bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dem Vorsorgeausgleich zu unterstellen seien, nachdem der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner seine schriftliche Zustimmung erteilt habe. Sie argumentieren, der vollständige Kapitalbezug beinhalte eine Trennung der Rechtsbeziehung zum Vorsorgewerk. Aus diesem Grund sei eine Berechnung der Barwerte durch die frühere Vorsorgeeinrichtung weder zumutbar noch sinnvoll. Problematisch sei die vorgeschlagene Regelung für die Administration der Vorsorgeeinrichtungen insbesondere dann, wenn z.B. die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters von 65 Jahren ihre Altersleistung vollständig in Kapitalform bezogen habe, die Vorsorgeeinrichtung demnach ab diesem Zeitpunkt in keinen rechtlichen Beziehungen mehr zur versicherten Person stehe bzw. diese längst nicht mehr bei ihr versichert sei, und die Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Richter Auskünfte über Vorsorgeleistungen beispielsweise bei einer im Alter 75 dieser versicherten Person erfolgenden Scheidung erteilen solle. Nach Erreichen des Rentenalters sei ausschliesslich auf die Aufteilung im Rahmen der übrigen Vermögenswerte durch den Richter zu verweisen. Es sei im Übrigen vorzusehen, dass die Vorsorgeeinrichtung mit Bezug auf erfolgte Kapitalauszahlungen im Vorsorgefall keine Auskunftspflicht mehr treffe (ASIP, SVV, UPS). Es könne im Übrigen nicht die Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung sein, den Güterstand der Versicherten zu überprüfen (kvs, SGB). In die gleiche Richtung argumentiert eine weitere Teilnehmerin, die festhält, dass das Wohneigentum während der Ehe gemeinschaftlich genutzt worden sei. Aus diesem Grund seien die daraus resultierenden Verluste aus der gemeinsam geäuften Errungenschaft zu tragen (mann).

Fraglich sei noch, ob der BVG-Anteil des WEF-Vorbezugs "als Schattenrechnung" zu führen sei bzw. ob vermutlich für WEF-Vorbezüge separate Konti geführt würden. Es

wird im Übrigen geltend gemacht, dass die Umsetzung dieser Bestimmung Systemerweiterungen bedinge, die mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden seien (IGaSG).

Eine Teilnehmerin bemängelt, dass das Gesetz die Entwidmung nach dem Verkauf der Liegenschaft mit Verlust und dem damit einhergehenden Entfallen der Rückzahlungsverpflichtung nicht erwähne. Solle dieser Fall auch gemäss Art. 123 Abs. 2 VE-ZGB "zu berücksichtigen" sein, dann wäre ein Hinweis darauf hilfreich, auf welche Art die Berücksichtigung zu erfolgen habe (GP).

Eine Teilnehmerin ist hingegen der Meinung, das Thema der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sei nicht neu zu regeln (SA BVG).

Eine Teilnehmerin macht geltend, dass nicht klar sei, welche Leistungen gestützt auf Art. 123 Abs. 2 VE-ZGB zu berücksichtigen seien, da im Leistungsfall Vorbezüge nicht mehr zurückbezahlt werden könnten und die Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch gelöscht werden könne (IGaSG).

6. Ausnahmen von der hälftigen Teilung (Art. 122 Abs. 2 und 3 VE-ZGB)

a) *"Das Gericht verweigert die Teilung ganz oder teilweise, wenn sie offensichtlich unbillig wäre." (Art. 122 Abs. 2 VE-ZGB)*

Dieser Absatz wird von einigen Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (BL, GE, JU, SO; SBV, svf). Es wird insbesondere als positiv erachtet, dass dem Richter im Scheidungsverfahren ein gewisses Ermessen in Bezug auf das zu teilende Vorsorgeguthaben überlassen werde (GE).

Mehrere Teilnehmende sind auf der anderen Seite der Ansicht, der Begriff der "offensichtlichen Unbilligkeit" sei zu offen bzw. restriktiv formuliert und deshalb zu definieren (BE, BS, NE, ZH; CVP, GP; SAV). Diese restriktive Formulierung lasse der Praxis zu wenig Spielraum (SAV). Ein Teilnehmer macht darüber hinaus geltend, die bundesgerichtliche Auslegung des Begriffs sei sehr restriktiv, weshalb die gesetzlichen Vorgaben diesen Begriff vermeiden und einen grösseren Ermessensspielraum zulassen sollten. Dem Scheidungsgericht solle die Möglichkeit gegeben werden, unter Berücksichtigung des Gesamtbilds inklusive Güterrecht entscheiden und allenfalls eine andere als die hälftige Teilung verfügen zu können (BS).

Zwei Teilnehmende machen geltend, dass gemäss Begleitbericht das Gericht über ein gewisses Ermessen verfüge; mit dem Gesetzestext decke sich diese Auffassung allerdings nicht ohne weiteres. Falls Ermessen vorhanden sei, so müsse geklärt werden, gemäss welchen Kriterien es auszuüben sei, ansonsten das Gesetz wie unter altem Recht angewendet werde (GP; VVP).

Zwei Teilnehmende führen aus, die "offensichtliche Unbilligkeit" könne sowohl mit Blick auf die Vergangenheit und damit die Ehegeschichte als auch mit Blick auf die Zukunft und damit die finanziellen Verhältnisse begründet sein. Sie würden es begrüssen, wenn das Gesetz oder mindestens der Begleitbericht dazu klare Kriterien aufführen würde (BS, ZH). Zwei Teilnehmende machen zudem geltend, dass sich in der Praxis aber oft weder Parteien noch Gerichte um die bei der Einführung des Vorsorgeausgleichs heftig diskutierte Frage kümmern, wie die gesetzlichen Verzichts Voraussetzungen zu verstehen seien (VS, ZH).

Eine Teilnehmerin macht geltend, die Grenze zur "offensichtlichen Unbilligkeit" sei sehr schwierig zu ziehen, so dass die Gefahr sehr ungleicher Rechtsprechung nicht

von der Hand zu weisen sei. Es solle zudem auf jeden Fall vermieden werden, naheheilig zu erwartende Vorsorgeguthaben implizit zu teilen mit dem Argument, die jüngere Partei könne noch während längerer Zeit ihre eigene Vorsorge weiter aufbauen, denn der Gesetzgeber hat explizit davon abgesehen, naheheilige Guthaben in die Teilung einzubeziehen (GP).

Mehreren Teilnehmenden leuchtet es im Übrigen nicht ein, warum der Vorsorgeausgleich bei einer nur wenige Jahre dauernden Ehe unbillig sein solle. Ein solches Prinzip höhle den Grundsatz der hälftigen Teilung aus. Es wird argumentiert, die kurze Dauer der Ehe spiegle sich in den niedrigen zu teilenden Beträgen und falle somit nicht unter die Unbilligkeitsklausel. Die Regelung des Vorsorgeausgleichs sei derjenigen des Unterhaltsrechts nicht gleichzustellen. Die Rechtsprechung zur Mankoteilung im Unterhaltsrecht dürfe insbesondere nicht auf den Vorsorgeausgleich übertragen werden (BL, BS, VD, ZH). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung einer Teilnehmerin, die Frage der Billigkeit sei lediglich bei der Zusprechung von Unterhaltsbeträgen zu stellen und nicht mehr bei der Aufteilung von PK-Guthaben (mann).

Ein Teilnehmer erachtet die neue Regelung als problematisch. Es sei nicht sachgerecht, in den Fällen, in denen aus Billigkeitsüberlegungen auf Unterhaltsrenten verzichtet werde, neu auch den Verzicht auf Teilung der Vorsorgeguthaben zu ermöglichen, zumal der Teilung der während der Ehe erworbenen Vorsorgeguthaben eher güterrechtsähnlicher Charakter zukomme. Es sei wesensfremd, hier auch allfällige Verschuldensmomente in die Teilungsüberlegungen mit einzubeziehen. Daher solle die geltende Fassung von Art. 123 Abs. 2 ZGB in Art. 122 Abs. 2 des Entwurfs übernommen werden (TG).

Zwei Teilnehmende machen geltend, dass etliche unbillige Urteile in Kauf genommen würden, wenn das Scheidungsgericht immer nur bei "offensichtlicher" Unbilligkeit eingreifen könne. Dies sei ein Problem, weil bei der hälftigen Teilung nach Eintritt eines Vorsorgefalles bei einem oder beiden Ehegatten die beiden Guthaben nicht vergleichbar seien. Anders als die Austrittsleistung werde das Deckungskapital einer Rente oder das Alterskonto nicht gesetzlich definiert, sondern gründe auf den Regelungen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung. Dies könne dazu führen, dass trotz ursprünglich (vor Eintritt des Vorsorgefalles) identischen Austrittsleistungen ein paar Jahre später bei einer Scheidung ein Ausgleich geschuldet sei. Keine Einwände gegen eine enge Umschreibung des gerichtlichen Ermessens wären dann zu erheben, wenn die zu teilenden Guthaben nach Eintritt eines Vorsorgefalles gesetzlich definiert würden (BE; GP).

b) *"Ein Ehegatte kann in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen auf den Vorsorgeausgleich ganz oder teilweise verzichten, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge sichergestellt bleibt." (Art. 122 Abs. 3 VE-ZGB)*

Die neue Regelung wird von zwei Teilnehmenden vorbehaltlos und ausdrücklich begrüsst (SO; SBV). Eine Teilnehmerin betont, die Privatautonomie der Betroffenen sei fundamental. Wenn sich die Scheidungsparteien über die Verwendung ihrer jeweiligen Pensionskassenguthaben einig seien, sei dies vom Gericht zu respektieren (mann). Begrüsst wird allgemein die Flexibilisierung der aktuellen starren Regelung des Vorsorgeausgleichs (GE; FDP; SDM).

Ein anderer Teilnehmer erachtet die Möglichkeit der einvernehmlichen Einigung der Ehegatten über die Verwendung der während der Ehe erworbenen Vorsorgemittel als sinnvoll, solange ihre angemessene Vorsorge nicht kompromittiert werde (GL).

Mehrere Teilnehmende sind hingegen der Meinung, die Dispositionsfreiheit der Ehegatten gehe zu weit (BS, GR, ZH; GP). Problematisch sei insbesondere die eingeräumte weitgehende Verzichtsmöglichkeit, die sich zu Lasten der vorsorgemässig schwächeren Partei auswirke (BS, GR, TI, ZH; svf). Der Vorschlag vernachlässige im Übrigen die Tatsache, dass der Vorsorgeausgleich nicht eine rein private Angelegenheit sei, sondern in einem engen Zusammenhang mit der Sicherung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge stehe (BS, GR, ZH).

Die Regelung sei dahingehend zu ändern, dass einschränkende Voraussetzungen für derartige Vereinbarungen eingeführt würden und die gerichtliche Kontrolle stärker ausgebaut werde, damit nicht die schwächere Partei zum Verzicht gedrängt werde (BS, ZH). Drei Teilnehmende sind der Ansicht, die Lockerung der Voraussetzungen, unter denen die Ehegatten vom Grundsatz der hälftigen Teilung abweichen könnten, widerspreche dem Grundgedanken des Vorsorgeausgleichs sowie dem ursprünglichen Reformvorhaben des Parlaments. Sie fordern, dass auch in diesem Fall zum Schutze der schwächeren Partei die hälftige Teilung durchgesetzt werde (SG; CVP, SP).

Zwei Teilnehmende machen geltend, dass gestützt auf die vorgeschlagene Regelung nicht zuverlässig ermittelt werden könne, was eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge sei (BE; CVP). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung zweier Teilnehmenden, der Begriff "angemessen" sei unbestimmt (NE; SSV). So bestehe die Gefahr, dass die Gerichte bei einvernehmlichen Scheidungen die Vereinbarungen betreffend den Vorsorgeausgleich zu wenig vertieft prüfen oder von unzutreffenden Prognosen ausgehen würden. Eine kasuistischere Lösung sei vorzuziehen oder es sei eine Verordnung zu den Ausnahmen von der hälftigen Teilung zu erlassen (SSV). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung eines Teilnehmers, die Voraussetzungen der vorgesehenen Lockerung sowohl im Gesetz als auch im Begleitbericht näher zu erklären, da die Vorsorgeteilung öffentliche Interessen berühre. Die Vorsorgeteilung solle allerdings nicht durch Vereinbarung, sondern lediglich von der Justizbehörde entschieden werden können (VD).

Mehrere Teilnehmende sind der Ansicht, der Verzicht auf die hälftige Teilung solle (wenn überhaupt) nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig sein wie der gerichtliche Ausschluss der Teilung aus Unbilligkeit gemäss Art. 122 Abs. 2 VE-ZGB (BL, GR, LU, VD, VS). Ein anderer Teilnehmer macht geltend, es solle besser zum Ausdruck gebracht werden, dass der Verzicht auf eine hälftige Teilung nur in Ausnahmefällen zu genehmigen sei. Aus diesem Grund solle der Begriff "angemessen" mit dem Begriff "gleichwertig" ersetzt werden (AG). Eine andere Teilnehmerin ist hingegen der Meinung, am Erfordernis einer "entsprechenden" und nicht bloss "angemessenen" Alters- und Invalidenvorsorge sei unbedingt festzuhalten (GP).

Einige Teilnehmende erachten es als sehr befremdend, dass der Vorentwurf bloss den (ganzen oder teilweisen) Verzicht auf Teilung vorsehe, jedoch die Möglichkeit der überhälftigen Teilung (selbst bei Einigung der Parteien) ausschliesse, obgleich in der Praxis oftmals hierfür ein grosses Bedürfnis bestehe (BL, BS; aF, SAV). Die überhälftige Teilung müsse zum Ausgleich eines geschuldeten Vorsorgeunterhalts möglich sein (aF, SAV). Zumindest im Falle einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Scheidungsparteien sei eine überhälftige Teilung des Altersguthabens vorzusehen (SAV). Auch ein anderer Teilnehmer erwähnt dieses Thema und macht

geltend, das vom Bundesrat zu Recht angesprochene dringende Problem der Mantekoteilung sei von der Frage des überhäufigen Vorsorgeausgleichs zu trennen (ZH).

Eine Teilnehmerin lehnt jeden Vorschlag ab, welcher vom Prinzip der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Vorsorgemittel abweicht und plädiert für ein grundsätzliches Konventionsverbot (svf).

Ein Teilnehmer stellt fest, dass Art. 122 Abs. 3 VE-ZGB grundsätzlich die Bestimmung von Art. 123 Abs. 1 ZGB übernehme und weist auf die Umsetzungsprobleme dieser Norm hin (VS).

Eine andere Teilnehmerin erachtet die geltende Regelung von Art. 123 ZGB als genügend (IGM).

7. Durchführung (Art. 124 VE-ZGB)

Eine Teilnehmerin rügt, die Vorlage mache nicht klar, welches der Unterschied zwischen einer Austrittsleistung und einer Freizügigkeitsleistung sei (mann).

Ein Teilnehmer weist darauf hin, dass eine Teilung des Deckungskapitals zu überaus stossenden Ergebnissen führen könne. Wichtig sei deshalb, dass Art. 124 VE-ZGB auch ein Abweichen von einer solchen Teilung zulasse. In derartigen Fällen seien oft Unterhaltszahlungen zuzusprechen (BS).

Ein weiterer Teilnehmer begrüsst ausdrücklich die Regelung in Art. 124 Abs. 2 VE-ZGB. Bezüglich Abs. 3 macht er geltend, dass eine blosser Verrechnung nicht sachgerecht sei, da die Ansprüche teilweise nicht auf derselben Grundlage berechnet würden. Aufgrund der unterschiedlichen Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen und Anspruchsberechnungsmethoden ergäben sich erhebliche Differenzen, sodass die Änderung des Verrechnungssystems (Art. 124 Abs. 3 VE-ZGB) lediglich eine Scheinlösung sei (SAV).

Ein Teilnehmer stellt die Frage, welche Rechtsnatur die Unterhaltsrente nach Art. 124 Abs. 2 VE-ZGB habe und ob diese neue Unterhaltspflicht unter Art. 131 ZGB falle. Die Antwort auf diese Frage sei für die Kantone von Bedeutung, obwohl die Bestimmung selten angewendet werde (NE).

Eine Teilnehmerin erachtet die Regelung von Art. 124 Abs. 2 VE-ZGB als unklar. Offen sei die Frage, wann nicht auf Mittel der beruflichen Vorsorge zurückgegriffen werden könne. Unklar sei im Übrigen, welchem Zweck die Barabgeltung des Vorsorgeausgleichs dienen solle. Man solle klar zwischen Unterhaltsanspruch und Vorsorgebedarf unterscheiden. Es solle die gebundene Übertragung vorgezogen werden (vor Pensionierung oder Invalidität des Empfängers oder der Empfängerin). Die gleiche Teilnehmerin macht geltend, eine Austrittsleistung setze einen Austritt voraus (wenigstens hypothetisch) und ein solcher sei mitnichten gegeben. Diesen Begriff zu verwenden bedeute, der bereits verwirlichen Sprachregelung der beruflichen Vorsorge noch eine weitere Unklarheit hinzuzufügen (aF).

Vier Teilnehmende befürchten, dass trotz Art. 124 Abs. 2 VE-ZGB weitere Vorsorgebestandteile, die während der Ehe aufgebaut worden seien und die heute nach Art. 124 Abs. 1 ZGB entschädigt würden, bei der Durchführung des Vorsorgeausgleichs keine Berücksichtigung fänden. Für diese Fälle müsse weiterhin eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden können (BL, GR, VD; svf).

Zwei Teilnehmende würden es begrüssen, wenn die Zahlung aus freien Mitteln des ausgleichspflichtigen Ehegatten über den vorsorgerechtlichen Einkauf hinaus in die

gebundene Vorsorge des anderen fließen könnte (GP; aF). Zumindest solle dem Scheidungsgericht ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt werden, die Ausgleichszahlung – soweit technisch möglich – auf ein gebundenes Konto anzuordnen. Ein Abrücken von der Teilung von Kassenguthaben solle nur dann erlaubt sein, wenn der Ausgleich durch eine Kapitalzahlung oder eine Rente auch tatsächlich möglich sei. Die Entschädigung in Form einer Unterhaltsrente sei im Übrigen verwirrt, denn so verwischen sich die Kriterien zur Bestimmung der Höhe und Dauer der Rente (GP).

Eine Teilnehmerin ist der Ansicht, es sei eine Regelung festzuhalten für diejenigen Fälle, in denen die Geschiedenen von einer heute rentenbasierten Alterssicherung des Unterhaltsberechtigten auf die BVG-Guthabenteilung umstellen wollen (mann).

Ein Teilnehmer ist der Meinung, die Entschädigung in Form einer Unterhaltsrente werde in der Praxis nicht leicht umzusetzen sein. Wenn schon auf die Form der Rente ausgewichen werden könne, dann auf eine solche, die eigenen Regeln folge, so etwa unvererblich sei, bei Verheiratung nicht weg falle und bei Vorversterben des Pflichtigen Anspruch auf eine Rente für die geschiedene Witwe auslöse (BE).

Ein Teilnehmer würde es begrüßen, wenn die Kapitalabfindung nur unter Zustimmung der Ehegatten erfolgen würde (SBV). Ein anderer Teilnehmer weist darauf hin, dass der Vorsorgeausgleich auf dem Vergleich von Kapitalien beruhe, ein Ruhegehalt dagegen immer eine Rente darstelle. Ruhegehaltsordnungen würden nur in Ausnahmefällen eine Kapitalisierung des Anspruchs kennen. Die Ruhegehaltsordnungen müssten somit grundlegend überarbeitet werden. Der Teilnehmer fragt sich, ob hier die Abgeltung nach einer anderen Methode durchgeführt werden solle (VSKB).

8. Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners bei Belastung eines mit Vorsorgemitteln finanzierten Grundstücks und bei Kapitalabfindungen (Art. 30c Abs. 5 VE-BVG, Art. 37a VE-BVG; Art. 5 Abs. 3 VE-FZG)

Die Änderung hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses bei Errichtung eines Grundpfandrechts auf Grundeigentum, das mit Hilfe eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung erworben wurde, wird ausdrücklich begrüsst (BL, FR, SO, TI; GP, SP; aF, HEV, SAV). Eine Teilnehmerin erachtet die Formulierung der Norm allerdings als nicht ganz nachvollziehbar und schlägt vor, diejenige aus dem Begleitbericht zu übernehmen (aF). Ein anderer weist darauf hin, die neue Regelung könne nicht verhindern, dass die Zustimmung des anderen Ehegatten auf nicht rechtmässigem Weg erlangt werde (SO).

Zwei Teilnehmende machen geltend, die Pflicht, die Zustimmung des Ehegatten bei Kapitalabfindungen einzuholen, sei zwar aus der Sicht der anspruchsberechtigten Person wünschenswert. In Fällen, in denen die versicherte Person aber gar nicht zwischen Rente und Kapital wählen könne, sei dies problematisch (kvs, SGB).

Einige Teilnehmende machen geltend, die Zustimmung des Ehegatten zur Begründung eines Grundpfandrechts solle nicht im BVG, sondern im ZGB geregelt werden (BL, GR; aF, SA BVG). Die Vorsorgeeinrichtung würde nämlich in aller Regel von der Begründung eines Grundpfandrechts keine Kenntnis erhalten, sondern nur das Grundbuchamt. Es obliege nämlich dem Grundbuchamt zu prüfen, ob bei der Eintragung eines Grundpfandrechts die Zustimmung des anderen Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners nötig sei und, wenn ja, ob diese vorliege (BL, GR). Die Vorsorgeeinrichtungen seien im Übrigen oft dann nicht

über Barauszahlungen von Austrittsleistungen oder Vorsorgeleistungen in Kapitalform informiert, wenn diese bei früheren Arbeitgebern stattgefunden hätten. Die Vorsorgeeinrichtungen können deshalb bei der Ermittlung der tatsächlich vorhandenen Vorsorgekapitalien nur beschränkt behilflich sein (GR). Zwei Teilnehmende weisen auf die durch die Neuregelung verursachte Mehrarbeit der Grundbuchbehörden hin, wenn diese die Abklärung der Zustimmung bei Errichtung eines Grundpfandrechts nach Auszahlung vornehmen müssten (JU, VS).

Ein Teilnehmer ist der Meinung, die neue Regelung würde über das Ziel hinausschiessen. Sie würde zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand und zu vielen Beanstandungen führen. Die Einschränkung der Verfügungsbefugnis komme nur zum Tragen, wenn es sich um einen Vorbezug handle, der im Grundbuch bereits angemerkt worden sei. In der Praxis lasse sich immer wieder feststellen, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Anmeldung der gesetzlich vorgeschriebenen Anmerkung unterschiedlich handhaben. Nicht selten erfolge die Anmeldung Wochen oder sogar Monate nach der Auszahlung des Vorbezuges. Da der Grundbuchverwalter bei der Prüfung des Verfügungsrechts auf den aktuellen Grundbucheintrag abstelle, werde in den Fällen einer verspäteten Anmeldung der Anmerkung der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner vor einem möglichen Verlust nicht geschützt. Es werde daher empfohlen, die Bestimmung auf seine Tauglichkeit zu überprüfen. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob nicht der heutige Art. 169 ZGB Abs. 1 ZGB einer generellen Überprüfung unterzogen werden müsse. Eine Umfrage bei den Kantonen habe nämlich ergeben, die Anwendung dieser Bestimmung sei uneinheitlich (BS).

Zwei Teilnehmende bemängeln, die in der Praxis häufig vorkommende "Verpfändung" des Vorsorgeguthabens zugunsten der Grundpfandgläubigerin oder des Grundpfandgläubigers werde von der Neuregelung nicht erfasst (BS; SAV). Ebenfalls bemängelt wird, dass der Fall der Entwidmung nach Verkauf der Liegenschaft mit Verlust und dem damit einhergehenden Entfallen der Rückzahlungsverpflichtung nicht erwähnt werde (BE).

Zwei Teilnehmende machen geltend, heute trage faktisch die Ehegattin bzw. der Ehegatte das Risiko einer Barauszahlung, die durch das Fälschen einer Unterschrift erschlichen worden sei. Für diese Problematik solle im Rahmen der weiteren Revisionsarbeiten ebenfalls eine Lösung geprüft werden (BL; svf). In diesem Zusammenhang ist ein Teilnehmer der Ansicht, dass die vom Bundesrat angesprochene Praxis vieler Vorsorgeeinrichtungen (Begleitbericht Ziff. 1.3.4, S. 13), nach der bei Vorbezügen beide Ehepartner nicht nur schriftlich zuzustimmen, sondern persönlich vorzusprechen hätten, eine pragmatische und begrüssenswerte Sicherungsmassnahme sei, die im Gesetz festgehalten werden solle (BS). Ein Teilnehmer hält fest, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bereits heute gerade wegen des Schutzzwecks der Bestimmung die Zustimmung mittels beglaubigter Unterschrift gefordert werde (SAV).

Eine Teilnehmerin sieht den Nutzen einer beglaubigten Unterschrift hingegen nicht, da die oder der Versicherte bei reinen Kapitalplänen und bei Freizügigkeitseinrichtungen keine Wahl zwischen Kapital oder Rente habe. Es wird im Übrigen darauf aufmerksam gemacht, dass die Auszahlung ins Privatvermögen überführt und somit Bestandteil der güterrechtlichen Auseinandersetzung werde, wenn sie vor der Scheidung erfolgt sei. Entsprechendes gelte für Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a VE-BVG (IGaSG).

Ein Teilnehmer ist der Meinung, dass die Verlustrisiken der Vorsorgeeinrichtungen limitiert werden sollten (FR).

Unterstützt wird ausdrücklich die Klarstellung, dass bei fehlender Zustimmung das Zivilgericht angerufen werden könne (GE; SAV) sowie dass bei einer Verzögerung der Barauszahlung wegen fehlender schriftlicher Zustimmung des Partners oder der Partnerin kein Zins geschuldet sei (BL; ASIP, svf, SVV). Anderer Meinung sind hingegen zwei Teilnehmende, die die Notwendigkeit der Nichtverzinsung nicht einsehen (aF, SAV). Es wird argumentiert, es solle zumindest ein banküblicher Zins für kurzfristig angelegtes Kapital geschuldet sein (SAV).

Mehrere Teilnehmende begrüßen ausdrücklich auch die Regelung, nach der Kapitalabfindungen bzw. der Vorbezug von überobligatorisch akkumulierten Vorsorgegeldern seitens einer Vorsorgeeinrichtung nur ausbezahlt bzw. vorgenommen werden dürfen, wenn der Ehegatte des Versicherten der Auszahlung zustimmt (BS, FR, UR; GP; aF). Ein Teilnehmer hingegen führt aus, das Zustimmungserfordernis des Ehegatten bei einer Kapitalauszahlung diene in erster Linie dazu, dem anderen Ehegatten den mit einer Kapitalauszahlung verbundenen Verlust einer anwartschaftlichen Hinterlassenenrente aufzuzeigen. Mit der Ausdehnung der Zustimmung auch auf den weitergehenden Bereich der beruflichen Vorsorge werde übersehen, dass bei überobligatorischen Vorsorgeplänen, welche nur die Form der Kapitalauszahlung kennen würden, die Vorsorgeeinrichtung gezwungen werden könnte, doch eine Leistung in Rentenform zu erbringen (BL).

9. Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen (Art. 22a Abs. 1 VE-FZG)

Einige Teilnehmende begrüßen ausdrücklich, dass der Stichtag zur Berechnung der Freizügigkeitsleistungen auf den Zeitpunkt der Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens festgelegt werde. Der vorgeschlagene Zeitpunkt sei nämlich praktikabler als der heute geltende (BE, BL; kvs, SGB). Zwei Teilnehmende begrüßen, dass mit der vorgeschlagenen Regelung der missbräuchlichen Verzögerung einer Scheidung mit dem Ziel, noch länger von weiteren Einzahlungen des anderen Ehegatten in die berufliche Vorsorge zu profitieren, ein Riegel geschoben werde (NE; SAV).

Gleichzeitig wird allerdings festgestellt, die im Vorentwurf vorgeschlagene Lösung bei der Teilung einer Austrittsleistung wirke sich zu Ungunsten der Gläubigerpartei aus. Hingegen vergrössere ein früherer Stichtag bei der Teilung eines Deckungskapitals (Rentenbarwert) das Teilungssubstrat, wodurch die Schuldnerpartei benachteiligt werde (BL, VD, ZH).

Eine Vorverlegung des Teilungszeitpunktes wird von einigen Teilnehmenden ausdrücklich abgelehnt (SP; aF, svf). Den Stichtag vorzuverlegen würde dazu führen, dass der verpflichtete Ehegatte gegenüber der heutigen Regelung von einer längeren Prozessdauer "profitiere". Dies könnte nicht der Zweck des Gesetzgebers gewesen sein. Eine Teilnehmerin schlägt vor, bei nichtstreitigen Verfahren auf den Tag der Anhörung/Hauptverhandlung, insbesondere auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Beweisabnahme abzustellen (aF). Es sei im Übrigen zu befürchten, dass mit einer solchen Regelung die vorsorgeverpflichtete Partei nach der zweijährigen Trennung häufiger Klage einreichen werde, um sich den frühestmöglichen Stichtag zu sichern (SP). Bei der Teilung der Austrittsleistung wirke sich die neue Regelung somit zu Ungunsten der Gläubigerpartei aus (svf).

Zur Vermeidung von Vorteilen und Nachteilen wird vorgeschlagen, dass der Richter ein für die Teilung massgebendes (realistisches) Stichtatum festsetze, auf das sich

die Vorsorgeeinrichtungen für die Berechnung der Freizügigkeitsleistungen stützen können (BL, BS, VD, ZH; GP; svf). Drei Teilnehmende würden es begrüssen, wenn der Richter das Stichdatum aktualisiere, wenn Scheidungszeitpunkt und Stichdatum mehr als drei Monate auseinanderliegen würden (BL, VD; svf). Drei Teilnehmende bevorzugen hingegen die Lösung der Expertenkommission, nach der das Stichdatum zu aktualisieren sei, wenn zwischen Stichtag und Rechtskraft des Urteils mehr als sechs Monate liegen würden (BS, ZH; GP).

Ein Teilnehmer argumentiert, die schematische Festlegung des Stichdatums auf den Zeitpunkt der Einreichung der Scheidungsklage könne zu stossenden Ergebnissen führen, wenn sich das Verfahren bei strittigen Scheidungen länger hinziehe und weil sich die Vorsorgeguthaben, etwa bei Annäherung ans Rentenalter, erheblich verändern könnten. Im Falle grösserer Abweichungen solle das Gericht durch überhälftige Teilung ausgleichen können (BS). Eine Teilnehmerin bedauert, dass die massgebliche "Ehedauer" auf die Zeit zwischen Heirat und Zeitpunkt des Scheidungsantrages reduziert werde, denn dies werde sich regelmässig zu Lasten der ausgleichsberechtigten, meist weiblichen Partei auswirken. Die zu teilenden Ansprüche sollen die Ansprüche nicht nur bis zum Scheidungsantrag, sondern bis zur Scheidung umfassen (GP).

Ein Teilnehmer führt aus, die Neuerung betreffend Stichtag führe dazu, dass während des laufenden Scheidungsverfahrens nach Hängigmachung des Scheidungsbegehrens der Ehegattenunterhalt um einen angemessenen Beitrag an die Altersvorsorge des berechtigten Ehegatten erhöht werden müsse; der vereinbarte oder im Eheschutzverfahren verfügte Trennungsunterhalt vor dem Scheidungsbegehren umfasse regelmässig keinen Vorsorgebeitrag. Oftmals handle es sich bei den obligatorischen Beiträgen an die Vorsorgeeinrichtungen überhaupt um die einzigen Sparbeiträge, die die Ehegatten aufbringen könnten. Dieser Umstand führe dazu, dass in praktisch allen Fällen, in welchen naheheulicher Unterhalt geschuldet werde, ein zusätzliches Begehren um Erhöhung des vor der Anhängigmachung geschuldeten Unterhaltsbeitrages gestellt werden müsse. Dies würde zu einer Zunahme der vorsorglichen Massnahmen und damit zu einer Verteuerung und Verlängerung der Gerichtsverfahren führen. Im Übrigen führe die vorliegende Lösung auch zu einem unbefriedigenden Resultat in den Fällen, wo der Ehegattenunterhalt vom unterhaltspflichtigen Ehegatten infolge ungenügender Leistungsfähigkeit nicht vollumfänglich gedeckt werden könne (SAV).

Eine andere Teilnehmerin stellt hingegen fest, dass gemäss aktueller Rechtsprechung akzeptiert werde, den Teilungstermin z.B. auf den Beginn des Getrenntlebens zu setzen. Die Begründung, wonach es nicht möglich sei, sich dazu zu äussern, welcher Betrag zum Scheidungszeitpunkt zu teilen sei, wird als nicht stichhaltig empfunden. Die vorgeschlagene Lösung wird allerdings als Minimalregelung akzeptiert (IGM).

Ein Teilnehmer wünscht präzisere Bestimmungen über den Stichtag (JU).

10. Übertragung der Austrittsleistung, Wiedereinzahlung und Zuordnung zurückbezahlter Vorbezüge (Art. 22c VE-FZG, Art. 30d Abs. 6 BVG)

a) Art. 22c VE-FZG

Mehrere Teilnehmer begrüssen die vorgeschlagene proportionale Belastung des an den Ehepartner zu überweisenden Betrages auf Obligatorium und Überobligatorium ebenso wie die entsprechende Gutschrift beim empfangenden Ehepartner (BS, GE,

GR, OW, SO, UR; GP; aF, IGaSG, kvs, SBV, SGB, TS). Es wird als positiv beurteilt, dass die Scheidung nicht zu einer Verschiebung von Guthaben vom obligatorischen in den nicht obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge führe (BS). Zwei Teilnehmende erachten es als nicht notwendig, das Vorgehen im Gesetz explizit zu regeln (ASIP, UPS).

Eine Teilnehmerin führt aus, die Neuregelung verhindere, dass die obligatorische Altersvorsorge ausgehöhlt werde. Sie weist allerdings auch auf die Gefahr hin, dass der verpflichtete Ehegatte ausschliesslich überobligatorisches Vorsorgeguthaben übertrage, das beim berechtigten Ehegatten zur überobligatorischen Vorsorge hinzugeschlagen werde (aF).

Zwei Teilnehmende machen geltend, das vorgeschlagene Vorgehen sei nur praktikabel in Vorsorgeeinrichtungen, die die obligatorische und überobligatorische Vorsorge splitten würden (kvs, SGB). Autonome Kassen kennen allerdings häufig die sog. "umhüllende Lösung", wo die Trennung Obligatorium - Überobligatorium keine Rolle spiele (ASIP, kvs, SGB, UPS). Der Vorschlag sei deshalb entsprechend zu überarbeiten (kvs, SGB).

Ein Teilnehmer ist der Meinung, dass die Aufteilung der während der Dauer der Ehe geäußerten Austrittsleistungen in das obligatorische und überobligatorische Guthaben zu erfolgen habe, wohingegen die vorgeschlagene Lösung vom Verhältnis des gesamten Altersguthabens (also einschliesslich des vorehelichen Guthabens) ausgehe. Solange allerdings nicht sichergestellt sei, dass die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen in der Lage seien, das Verhältnis sowohl für das voreheliche wie auch für das eheliche Guthaben anzugeben, werde die vorgeschlagene Lösung aus Praktikabilitätsgründen begrüsst (SAV).

Vier Teilnehmende sind hingegen der Meinung, bei der Ausgleichgläubigerin oder beim Ausgleichgläubiger solle zuerst die obligatorische Vorsorge komplettiert werden, bevor dem überobligatorischen Teil der Vorsorge Beiträge gutgeschrieben würden. Dieser Vorschlag wird gemacht, weil die Versicherung von Frauen im obligatorischen Bereich häufig grosse Versicherungslücken aufweist (AG, BL, VD; svf).

Einige Teilnehmende beziehen sich auf den Begriff "Überobligatorium" und machen geltend, es sei zu vermeiden, neue Begriffe, die nicht definiert seien, zu verwenden (ASIP, SVV, UPS). Der Begriff Überobligatorium könne auch mit dem Begriff "weitere Guthaben" ersetzt werden (SVV).

Ein Teilnehmer wünscht den Erlass näherer Bestimmungen über die Zuweisung der erhaltenen Leistung zum obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (JU).

b) Art. 30d Abs. 6 VE-BVG

Zwei Teilnehmende begrüßen ausdrücklich die Klarstellung hinsichtlich der Zuordnung der zurückbezahlten Beträge (ASIP, SVV). Es wird allerdings festgestellt, dass eine solche Klarstellung nur notwendig sei, solange die Parameter im Obligatorium (Mindestzins und Umwandlungssatz) politisch bestimmt seien und nicht die versicherungstechnische Realität abbilden würden (SVV).

Zwei Teilnehmende weisen darauf hin, dass der geltende Abs. 6 von Art. 30d BVG versehentlich gelöscht worden sei. Aus dem geplanten Absatz 6 solle ein neuer Absatz 7 gemacht werden (kvs, SGB).

11. Auffangeinrichtung und Umwandlung der Austrittsleistung in eine Rente (Art. 60 Abs. 2 lit. f VE-BVG i.V.m. Art. 22f. VE-FZG)

Mehrere Teilnehmende begrüssen ausdrücklich die neue Aufgabe der Auffangeinrichtung (BL, GE, SO; GP; aF, SA BVG, SAV, SBV, TS).

Zwei Teilnehmende bemängeln, dass eine Deckung für die Risiken Tod und Invalidität nicht vorgesehen sei. Sie beantragen, eine Versicherungsdeckung auch für den Vorsorgefall Invalidität zu prüfen (BL, ZH). Einem anderen Teilnehmer ist nicht klar, ab wann und wie lange die berechnete Person verlangen könne, dass die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung überwiesen werde (SAV).

Eine Teilnehmerin macht geltend, dass es fraglich sei, ob die Offerte der Auffangeinrichtung besser ausfalle als diejenige irgendeiner privaten Versicherung, weil für die Auffangeinrichtung keine Mindestvorschriften vorgesehen seien. Erfreulich wäre es im Übrigen gewesen, wenn sich bei der Auffangeinrichtung auch erhaltene freie Mittel ("Entschädigung") versichern lassen könnten (GP).

Es stelle sich die Frage, ob der generelle Ausschluss von Hinterbliebenenleistungen nicht zu weit gehe und die Wahl der Altersrente unattraktiv mache. Um dies zu verhindern, solle der Auffangeinrichtung lediglich die Verpflichtung auferlegt werden, eine Altersrente anzubieten. Dieser solle allerdings unbenommen sein, der berechtigten Person neben einer Altersrente auch Hinterbliebenenleistungen nach den eigenen reglementarischen Bestimmungen zu versichern (SA BVG).

Ein Teilnehmer ist der Ansicht, die neu geschaffene Möglichkeit solle freiwillig bleiben und die anderen Platzierungsmöglichkeiten nicht einschränken (SBV).

Zwei Teilnehmende erachten den Begriff "freiwillig Versicherte" in Art. 60 Abs. 2 lit. f VE-BVG als unpassend bzw. unglücklich (aF, SA BVG). Es handle sich hier ja entweder um eine Inhaberin oder einen Inhaber eines Freizügigkeitskontos oder um eine Rentenbezügerin oder einen Rentenbezüger. In diesem Zusammenhang solle nicht von "freiwillig Versicherten" gesprochen werden, denn es könnte sich um eine nichterwerbstätige Person handeln, die per definitionem in der beruflichen Vorsorge nicht "versichert" werden könne (aF). Es wird auch geltend gemacht, dass obgenannter Begriff bereits in Art. 44 BVG in einem anderen Sinne verwendet werde (SA BVG). Zu bemängeln sei im Übrigen die Platzierung des neuen lit. f des Art. 60 Abs. 2 BVG. Dieser spreche die Auffangeinrichtung als Vorsorgeeinrichtung an. Der begünstigte Ehegatte solle sich jedoch auch dann der Auffangeinrichtung anschliessen können, wenn er keiner Erwerbstätigkeit nachgehe (aF). Vorgeschlagen wird folgende Formulierung für Art. 60 Abs. 2 lit. f VE-BVG: "auf Verlangen der berechtigten Person die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB entgegenzunehmen" (SA BVG).

Ein Teilnehmer erachtet hingegen die vorgeschlagene Regelung als unnötig. Werde diese trotzdem beibehalten, solle sie nur zur Anwendung kommen, wenn der Anspruchsberechtigte keiner Vorsorgeeinrichtung angehöre (ASIP).

Ein Teilnehmer wünscht, dass die Botschaft die Pflichten der Auffangeinrichtung im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Rente nach dem Pensionierungsalter besser zum Ausdruck bringe als der Begleitbericht (SA BVG).

Ein Teilnehmer stellt fest, dass die Ungleichbehandlung zwischen Personen, die Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 VE-ZGB hätten und einer Vorsorgeeinrichtung angehören, und solchen, welche Anspruch auf eine Austrittsleistung

nach erfolgtem Austritt hätten und in der Folge einer neuen Vorsorgeeinrichtung angehören, nicht gerechtfertigt sei (SVV).

Ein Teilnehmer stellt in Bezug auf Art. 22 f. VE-FZG folgende Fragen:

- "Kann die berechnigte Person dies auch verlangen, wenn sie noch aktiv bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert ist?"
- Kann die berechnigte Person dies auch verlangen, wenn sie bereits im Rentenalter steht?"
- Ist es richtig, dass auf dem direkt an die Auffangeinrichtung überwiesenen Scheidungskapital keine Kapitalbezugssteuer anfällt?"
- Ist es richtig, dass die Vorsorgeeinrichtung, die der berechnigten Person bereits eine Altersrente ausrichtet, kein Scheidungskapital mehr annehmen kann zur Erhöhung dieser Altersrente?"
- Gilt dasselbe auch, wenn die noch jüngere berechnigte Person eine temporär bis zum ordentlichen Rentenalter laufende Invalidenrente von einer Vorsorgeeinrichtung bezieht, oder müsste in diesem Fall das im Hintergrund bis zum regulären Pensionsalter weitergeführte Sparguthaben entsprechend erhöht werden (SZ)?"

Ein Teilnehmer erachtet die vorgesehene Verstärkung der Rolle der Auffangeinrichtung als nicht angemessen. Es sei den Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit zu eröffnen, dem geschiedenen Ehegatten Leistungen zu erbringen. Die Auffangeinrichtung solle nur subsidiär intervenieren (VD).

Gemäss Begleitbericht solle die Auffangeinrichtung bei der Ausrichtung der Altersrente mit unterschiedlichen Umwandlungssätzen operieren können, wenn diese Ausdruck unterschiedlicher Risiken seien. Da die Unterscheidung nach "Risiken" ein grosses Diskriminierungs- und Willkürpotential berge, lehnen drei Teilnehmende unterschiedliche Umwandlungssätze ab (BL, VD; svf). Eine Teilnehmende begrüsst hingegen den Hinweis, dass der Umwandlungssatz nicht gesetzlich festgelegt sei, sondern dass er aus den reglementarischen Bestimmungen hervorgeht (SA BVG).

12. Meldepflicht der Einrichtungen (Art. 24a VE-FZG)

Mehrere Teilnehmende begrüssen ausdrücklich die Absicht der Meldepflicht, den Ehegatten und dem Scheidungsgericht auf diesem Weg auf einfache Weise einen Überblick über die vorhandenen Vorsorge- und Freizügigkeitskonti zu verschaffen (AG, BE, BS, FR, GE, GL, SO; GP, FDP; aF, KPE, kvs, SAV, SGB, svf, SVV, TS). Auf der anderen Seite machen mehrere Teilnehmende geltend, mit der Meldepflicht sei ein unverhältnismässiger bzw. kaum abschätzbarer Aufwand mit entsprechenden Kostenfolgen für die Vorsorgeeinrichtungen und somit für die aktiv Versicherten verbunden (AR, BL, GR, JU, ZH; ASIP, IGaSG, mann, SBV, SF BVG, VVP). Mit der generellen Meldepflicht von Vorsorgeguthaben werde der Aufgabenbereich der Zentralstelle wesentlich erweitert. Es sei davon auszugehen, dass sich der jährliche Aufwand der Zentralstelle von heute 1,2 Mio. CHF mindestens verdoppeln werde (SF BVG, UPS). Andere – unter anderem auch Befürworter der Meldepflicht – bezweifeln, dass die Kosten der Umsetzung der Vorschrift in einem annehmbaren Verhältnis zum erhofften Erfolg stehen bzw. weisen auf den beträchtlichen Mehraufwand hin (VD; FDP; aF, SAK, VVP, TS). Ein Teilnehmer hingegen erachtet den absehbaren Mehraufwand angesichts des Ziels als gerechtfertigt (SSV).

Zwei Teilnehmende sind der Ansicht, diese Meldepflicht solle sich nicht nur auf Freizügigkeitskonten erstrecken. Sie solle nämlich sicherstellen, dass im Scheidungsfall auch die Guthaben von Personen im Rentenalter lückenlos eruiert würden. Es sollen somit auch alle Versicherten und alle Rentenbezüger sowie Rentenbezügerinnen gemeldet werden müssen, sonst könne das gewünschte Ziel nicht erreicht werden (kvs, SGB).

Mehrere Teilnehmende machen im Übrigen geltend, eine jährliche Meldung der Bestände sei nicht sinnvoll. Nachdem die Daten von der Vorsorgeeinrichtung zusammengestellt und gemeldet worden seien, müssten sie von der Zentralstelle 2. Säule erfasst und aufbereitet werden, bevor sie dem Scheidungsgericht zur Verfügung gestellt würden. Sowohl die Vorsorgeeinrichtungen als auch die Zentralstelle 2. Säule hätten somit einen grossen Aufwand. Dazu seien die Daten bereits am Folgetag des Versands gezwungenermassen veraltet und teilweise unrichtig. Aus diesem Grund sei es nicht möglich, im Zeitpunkt der Scheidung über aktuelle Daten zu verfügen (AR, BL, BS, ZG, ZH; ASIP, UPS, SVV). Ein Teilnehmer begrüsst allerdings trotzdem grundsätzlich das Anliegen, im Zeitpunkt der Scheidung über aktuelle Daten zu verfügen (BS).

Ein Teilnehmer führt aus, die Meldung sei nur sinnvoll, wenn man diese Pflicht beschränke. Sie solle sich auf die Angaben gemäss dem geltenden Art. 24c FZG beschränken. Wenn an einer vollumfänglichen Information festgehalten werde, die über den Inhalt von Art. 24c FZG hinausgehe, hätte dies grosse zusätzliche Kosten zur Folge (SVV, UPS). Zwei Teilnehmende machen zudem geltend, Bezüge in Kapitalform nach erfolgter Auszahlung würden gar nicht mehr geführt (ASIP, SVV).

Ein Teilnehmer kritisiert, unter dem Begriff "alle ihre Versicherten" würden alle Aktiven sowie auch alle Rentnerinnen oder Rentner verstanden. Dies stehe im Gegensatz zum Kommentar im Begleitbericht, wonach die Meldepflicht bei den Rentnern sinnvollerweise auf die Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente beschränkt werde. Diese Beschränkung müsste auch aus der Formulierung im Gesetzestext hervorgehen (VVP). Ein anderer Teilnehmer macht geltend, dass auch alle unterjährig tätigen Arbeitnehmenden gemeldet werden müssten, damit alle Ansprüche erfasst würden (LU).

Ein Teilnehmer führt aus, dass entgegen den Ausführungen im Begleitbericht nur wenige Pensionskassen die Daten an die Zentralstelle 2. Säule liefern würden. Gemeldet werden müssten nämlich nur Daten von geführten Freizügigkeitskonten innerhalb der Vorsorgeeinrichtung. Dies sei nur selten der Fall (IGaSG). Die Regelung schweige zudem darüber, durch wen und wie der Zugriff auf die Daten erfolge und wie der Datenschutz gewährleistet werde (GR; IGaSG, SBV). Ein Teilnehmer hingegen bemängelt, aus der Bestimmung gehe nicht hervor, wie umfangreich diese allgemeine Meldepflicht sein solle (GR). Ein anderer hingegen erachtet es als wünschenswert, dass der Bundesrat in einer Verordnung Bestimmungen über die Form der Meldungen erlasse (GE).

Eine Teilnehmerin ist der Ansicht, die neue Meldepflicht sei zu wenig deutlich geregelt (SF BVG). Unklar sei, ob sämtliche Vorsorgeeinrichtungen gezwungen werden sollen, all ihre aktiven Versicherten, die über eine Austrittsleistung verfügen, sowie sämtliche Rentenbezüger jährlich der Zentralstelle 2. Säule zu melden (SZ, UR). Des Weiteren stelle sich die Frage, ob sich die Meldepflicht in diesem Fall lediglich auf die Personalien der Versicherten oder auch auf die Höhe von Austrittsleistungen bzw. des Rentenbarwerts beziehe (SZ). Wenn ja, dann müsste die Zentralstelle 2. Säule einen enormen Datenfluss bearbeiten. Damit alle Vorsorgeeinrichtungen bei einer

Scheidung von Bezüglern einer Altersrente den gleichen Rentenbarwert berechnen, solle mindestens in der Freizügigkeitsverordnung vorgegeben werden, welche Tabelle anzuwenden sei (UR).

Ein Kanton stellt den Antrag, diese Bestimmung auf seine Praktikabilität sowie die Kostenfolgen für die Vorsorgeeinrichtungen hin zu überprüfen (ZG).

Zwei Teilnehmende machen geltend, es bestünden andere Möglichkeiten, im Rahmen der Scheidung zu den nötigen Informationen zu kommen. Die Auskünfte seien nämlich gemäss Art. 170 ZGB ohne weiteres einforderbar (aF, IGM, SAK). In die gleiche Richtung geht der Hinweis eines Teilnehmers, in einem konkreten Scheidungsverfahren würden die Vorsorgeeinrichtungen den Gerichten die Daten über das vorhandene Alterskapital bereits heute regelmässig liefern (GR). Abgesehen davon bestehe bei einem Stellenwechsel die gesetzliche Pflicht (Art. 3 Abs. 1 FZG), die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Damit werde sichergestellt, dass eine Versicherte oder ein Versicherter nicht bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen Ansprüche auf Vorsorgeleistungen habe (ZH). Es werde im Übrigen kein Gesetz je verhindern können, dass Menschen, die sich ihrer Verantwortung entziehen wollen, einen Weg dazu finden würden (aF, SAK).

13. Verfahren bei Scheidung (Art. 25a Abs. 1 VE-FZG)

Eine Teilnehmerin macht geltend, die Formulierung stimme nicht mit Art. 280 und Art. 281 ZPO/CH überein. Im Übrigen solle klargestellt werden, dass das Versicherungsgericht nur dann angerufen werden müsse, wenn Unklarheiten bezüglich (gebundenen) Guthaben bei in der Schweiz befindlichen Vorsorgeeinrichtungen bestehen würden (GP).

Ein Teilnehmer erachtet es für die Rechtssuchenden als hilfreich, wenn Art. 25a Abs. 1 VE-FZG explizit die Überweisung an das gemäss Art. 73 Abs. 1 BVG sachlich zuständige Gericht am Ort des Verfahrens betreffend Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils vor dem gemäss Art. 64 Abs. 1 IPRG bzw. Abs. 1^{bis} VE-IPRG örtlich zuständigen schweizerischen Gericht vorsehe (BS). Er führt im Übrigen aus, dass das ausländische Scheidungsgericht praxisgemäss immerhin für die Ehegatten verbindlich den Grundsatz und das Ausmass der Teilung festlegen könne, wenn es (lediglich) an einer Durchführbarkeitserklärung der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung mangle. Insoweit sei auch ein solches ausländisches Scheidungsurteil der Anerkennung fähig. Die Praxis weise alsdann die Berechnung der von der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Leistungen dem zuständigen Sozialversicherungsgericht in der Schweiz zu. Für diesen Fall gebe allerdings Art. 25a Abs. 1 FZG ebenfalls keine Antwort darauf, welches nach Art. 73 Abs. 1 BVG sachlich zuständige schweizerische Gericht örtlich zuständig sei. Es sei eine entsprechende explizite Regelung der Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts in der Schweiz im FZG vorzusehen. Es biete sich im Einklang mit dem neuen Art. 64 Abs. 1^{bis} VE-IPRG die Begründung der Zuständigkeit am Sitz der in der Schweiz befindlichen Vorsorgeeinrichtung an (BS).

14. Internationale Verhältnisse (Art. 61 und Art. 64 Abs. 1 bis IPRG)

Die Unterstellung des Vorsorgeausgleichs unter schweizerisches Recht wird von mehreren Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (BE, BL, SO; GP; SAV, svf). Andere Teilnehmende begrüssen ebenfalls auch die gesetzliche Regelung der bundesge-

richtlichen Rechtsprechung zur Ergänzung eines lückenhaften ausländischen Scheidungsurteils (GP; SAV).

Eine Teilnehmerin schlägt vor, den Entwurf mit der jüngst vorgelegten EU-Richtlinie für die Abwicklung binationaler Scheidungen zu harmonisieren (mann).

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone:

Cantons:

Cantoni:

- AG** Aargau / Argovie / Argovia
AI Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext./ Appenzello Esterno
BE Bern / Berne / Berna
BL Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE Genf / Genève / Ginevra
GL Glarus / Glaris / Glarona
GR Graubünden / Grisons / Grigioni
JU Jura / Giura
LU Luzern / Lucerne / Lucerna
NE Neuenburg / Neuchâtel
OW Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO Solothurn / Soleure / Soletta
SZ Schwyz / Svitto
TG Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI Tessin / Ticino
UR Uri
VD Waadt/Vaud
VS Wallis / Valais / Vallese
ZG Zug / Zoug / Zugo
ZH Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien:**Partis politiques:****Partiti politici:**

- CVP** Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
Parti Démocrate-Chrétien (PDC)
Partito Popolare Democratico (PPD)
- FDP** Die Liberalen (FDP)
Les Libéraux-Radicaux (PLR)
I Liberali (PLR)
- GP** Grüne Partei der Schweiz
Parti écologiste suisse
Partito ecologista svizzero
- SP** Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
Parti Socialiste Suisse (PS)
Partito Socialista Svizzero (PS)
- SVP** Schweizerische Volkspartei (SVP)
Union Démocratique du Centre (UDC)
Unione Democratica di Centro (UDC)

Interessierte Organisationen:**Organisations intéressées:****Organizzazioni interessate:**

- aF** alliance F Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
Alliance de sociétés féminines suisses
Alleanza delle società femminili svizzere
- ASIP** Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle istituzioni di previdenza
- HEV** Hauseigentümerverband Schweiz
- IGaSG** Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und
Gemeinschaftsstiftungen
Fondations autonomes collectives et communes
- IGM** Interessengemeinschaft geschiedener und getrennt lebender Männer
- KPE** Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
Chambre suisse des actuaires-conseils
- kvs** Kaufmännischer Verband Schweiz
sec suisse
sic svizzera
- mann** mannschaft – bei Trennung und Scheidung
- SA BVG** Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

SAK	Schweizerische Aktuarvereinigung Association suisse des actuaires Swiss Association of Actuaries
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération suisse des avocats Federazione svizzera degli avvocati
SBV	Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SDM	Schweizerischer Dachverband Mediation Fédération suisse des associations de médiation Federazione svizzera delle associazioni di mediazione
SF BVG	Sicherheitsfonds BVG Fonds de garantie LPP Fondo di garanzia LPP
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacala svizzera
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
svf	Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband Association suisse d'assurances Associazione svizzera d'assicurazioni
TS	Travail.Suisse
UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VVP	Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance en faveur du personnel